

EU-Vorhaben 2026

im Wirkungsbereich des
Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Abteilung II/3, Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Adobe Stock, Foto HBM (c) BMWET Holey

Grafik: Iris Schneider (BMWET)

Druck: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wien, 2026

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung	3
1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2026	3
1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2025/2026	3
1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026	4
1.1.3 Arbeitsprogramm der zyprischen Ratspräsidentschaft	5
2 EU-Vorhaben - Wirtschaft	6
2.1 Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas - Industrie, Produktivität, Innovation..	6
2.1.1 Competitiveness Compass	6
2.1.2 EU-Rahmen für eine wettbewerbsfähige Industrie - Clean Industrial Deal.....	8
2.1.3 Industrial Accelerator Act (IAA)	11
2.1.4 Industrielle Transformation - Klimapolitische Faktoren	12
2.1.5 Kreislaufwirtschaft und innovative industrielle Materialien	17
2.1.6 European Chips Act 2.0	18
2.1.7 European Product Act	20
2.1.8 Industriepolitische Instrumente - EU Competitiveness Fund und IPCEIs	23
2.1.9 Forschung und Innovation - Horizon Europe und ERA-Act	26
2.1.10 Fachkräfte, Attraktivierung der Berufsausbildung und Förderung hochwertiger Arbeitsplätze	30
2.1.11 Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht	35
2.1.12 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht	38
2.1.13 Neue Herausforderungen im E-Commerce	41
2.1.14 Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken	42
2.1.15 Digital Europe Programme – Digitale Transformation in Europa vorantreiben	44
2.2 Zukunft des EU-Binnenmarktes - Entbürokratisierung, Vereinfachung, KMU.....	46
2.2.1 Neue Strategie für den EU-Binnenmarkt	46
2.2.2 EU-Startup und Scaleup Strategie.....	48
2.2.3 European Innovation Act	50
2.2.4 28. Regime für innovative Unternehmen	51
2.2.5 EK-Mitteilung zur Besseren Rechtsetzung	53
2.2.6 Simplification und Omnibus-Verfahren: Vereinfachung und Reduktion von Berichtspflichten	55
2.2.7 Binnenmarktregeln durchsetzen - Single Market Enforcement Task Force ...	57

2.2.8	EU-Stockpiling Strategy - wirtschaftliche Krisenvorsorge	58
2.2.9	EU KMU Politik - Think Small First	60
2.3	Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen	61
2.3.1	Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (EESS)	61
2.3.2	Handelspolitische Schutzinstrumente - Anti Dumping und Anti-Subventionsmaßnahmen.....	65
2.3.3	Verordnung zum Schutz der europäischen Stahlindustrie vor den negativen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten	66
2.3.4	Exportkontrolle und Dual-Use Verordnung.....	68
2.3.5	Investitionskontrolle und FDI-Screening Verordnung	69
2.3.6	EU-Sanktionsregime gegenüber Russland.....	71
2.3.7	EU-Handelspolitik und Drittstaatenabkommen	73
2.3.8	EU-US Wirtschaftsbeziehungen.....	75
2.3.9	EU-China Wirtschaftsbeziehungen	77
2.3.10	EU-Ukraine Wirtschaftsbeziehungen	78
2.3.11	EU-Erweiterungspolitik.....	80
2.3.12	Global Gateway für die Wirtschaft (Asien und Afrika)	82
3	EU-Vorhaben - Energie	84
3.1	Aktionsplan für erschwingliche Energie	84
3.2	Fahrplan zur Beendigung der russischen Energieimporte.....	87
3.3	Stärkung der Energieversorgungssicherheit.....	90
3.4	Aktionsplan für Elektrifizierung und Wärme- und Kälte-Strategie.....	91
3.5	European Grids Package	94
3.6	Energieunion-Paket für das kommende Jahrzehnt	96
3.7	Legislativvorschlag: Energieeffizienz von Gebäuden.....	99
4	EU-Vorhaben - Tourismus.....	103
4.1	EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus.....	103
4.2	Einheitliches Buchungs- und Ticketsystem für den Eisenbahnverkehr	104
4.3	Europäischer Datenraum für Tourismus.....	105
4.4	Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie	106
4.5	Initiative zur kurzzeitigen Vermietung von Unterkünften.....	107

Vorwort



Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Österreich ist ein starker Produktions- und Industriestandort. Unsere Industrie ist Garant für Wohlstand, Beschäftigung und technologische Stärke. In einer Zeit geopolitischer Unsicherheit, globaler Überkapazitäten und rascher technologischer Veränderungen braucht es klare Antworten - national wie auf europäischer Ebene. Mit der am 16. Jänner 2026 vorgestellten österreichischen Industriestrategie geben wir diese Antwort in einer langfristigen und kohärenten Form, um Österreich bis 2035 wieder unter die Top-10 der wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt zu bringen. Wir starten die Neu-Industrialisierung Österreichs als aktiven Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie.

Ziel der Industriestrategie ist langfristiges Wachstum sowie die Sicherung und Stärkung wirtschaftlicher und technologischer Kompetenz im Einklang mit den industriepolitischen Zielen der Europäischen Union. Dafür definieren wir neun Schlüsseltechnologien von zentraler Bedeutung für die strategische Autonomie Europas. Dafür stellen wir bis 2029 ein Investitionsvolumen von 2,6 Milliarden Euro bereit. Bereits heuer setzen wir erste Maßnahmen um: Investitionen in Fachkräfte, leistbare Energie, weniger Bürokratie und schnellere Verfahren. Damit stärken wir gezielt den Industriestandort Österreich und leisten einen konkreten Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts. Unser Anspruch ist klar: Österreich soll bis 2035 wieder zu den zehn wettbewerbsfähigsten Industrienationen der Welt zählen. Umverteilung allein ersetzt keine Wertschöpfung, nur eine starke Wirtschaft sichert Jobs und Wohlstand in Österreich und Europa.

Auf dieser Grundlage verfolgt die österreichische Bundesregierung das klare Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts nachhaltig zu stärken und Wachstum sowie Beschäftigung langfristig abzusichern. Angesichts eines sich weiter verschärfenden globalen Umfelds braucht es entschlossene Reformen, klare Prioritäten und eine neue wirtschaftspolitische Dynamik, auch auf EU-Ebene.

Ein zentraler Hebel dafür ist leistbare Energie. Mit der größten Strommarktreform der letzten zwei Jahrzehnte schaffen wir dauerhaft günstigeren Strom, stärken unseren Standort und modernisieren den Strommarkt. Das Billigstromgesetz und der Industriestrompreis sind Meilensteine für Investitionssicherheit und ein wesentlicher Pfeiler einer wettbewerbsfähigen Industrie in Europa.

Gleichzeitig ist klar: Eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung gelingt nur, wenn Europa insgesamt wettbewerbsfähiger wird. Der Binnenmarkt ist unser größter Trumpf, doch Überregulierung, nationale Sonderwege und unnötige Bürokratie bremsen Wachstum und Innovation. Wir brauchen einheitliche Regeln, weniger Gold-Plating und einen konsequenten Abbau von Binnenmarktbarrieren wie etwa den Kampf gegen territoriale Lieferbeschränkungen. Wer überreguliert, verliert Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Arbeitsplätze.

Zugleich muss Europa in einer Zeit geopolitischer Spannungen seine wirtschaftliche Resilienz stärken. Kritische Abhängigkeiten in Lieferketten, Energie und digitalen Schlüsseltechnologien sind gezielt zu reduzieren. Selbstbewusstsein, Wettbewerbsfähigkeit sowie Resilienz und Unabhängigkeit bilden damit die drei zentralen Säulen für eine starke europäische Industrie.

Besonders deutlich zeigt sich der Handlungsbedarf in der Industrie. Stahl und Aluminium sind Schlüsselindustrien Europas und stehen massiv unter Druck durch globale Überkapazitäten und protektionistische Tendenzen. Europa braucht daher einen wirksamen industriepolitischen Schutzschirm. Mehr Mut zu einem europäischen „Europe First“ ist notwendig, um industrielle Wertschöpfung, Investitionen und Beschäftigung zu sichern.

Auch handelspolitisch steht Europa an einem Wendepunkt. Das Verhältnis zu den USA bleibt zentral, erfordert aber einen selbstbewussten Dialog auf Augenhöhe. Gleichzeitig müssen strategische Partnerschaften und Freihandelsabkommen rasch ausgebaut werden, um Europas wirtschaftliche Resilienz zu stärken.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die wichtigsten EU-Vorhaben meines Ressorts. Europa verfügt über eine starke industrielle Basis, innovative Unternehmen und leistungsfähige KMU. Darauf bauen wir auf. Das Comeback von Leistung, Wettbewerb und Wachstum setzen wir jetzt konsequent um, mit klarer Richtung und mit einem starken Europa als Fundament.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichtet jeder Bundesminister und jede Bundesministerin über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission (EK) sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Diese Jahresvorschau ist gemäß § 7 EU-Informationsgesetz (BGBl I Nr. 113/2011) im Regelfall bis 31. Jänner eines jeden Jahres an das Parlament zu übermitteln.

Der Bericht stellt die EU-Vorhaben im Bereich der Ressortzuständigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus dar.

1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2026

- Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026
- Arbeitsprogramm des zyprischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2026
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026

1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2025/2026

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde durch die Triopräsidentschaft Polen (Jänner bis Juni 2025), Dänemark (Juli bis Dezember 2025) und Zypern (Jänner bis Juni 2026) sowie durch die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet. Die Trio-Ratspräsidentschaft steht im Zeichen der anhaltenden Herausforderungen und geopolitischen Lage v.a. auf Grund der Aggression Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen globalen Unsicherheit.

Darüber hinaus hat das Trio mit den Arbeiten zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 begonnen, die die Prioritäten der strategischen Agenda 2024-2029 widerspiegeln müssen. Das Trio wird sich zudem weiterhin bemühen, den Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere auch jungen Menschen - zu verstärken.

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates enthält vor allem folgende Hauptthemenbereichen:

1. **Ein starkes und sicheres Europa:** Erreicht werden soll dies durch ein kohärentes und einflussreiches außenpolitisches Handeln, strategische Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung und einen umfassenden Ansatz bei Migration und Grenzmanagement. Wichtig sind dabei auch Fortschritte bei den EU-Beitrittsverhandlungen und interne Reformen, um auf zukünftige Herausforderungen besser vorbereitet zu sein.
2. **Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa:** Dafür braucht es einen integrierten Ansatz für die Wettbewerbsfähigkeit, die erfolgreiche Bewältigung des grünen und digitalen Wandels sowie die Förderung eines innovations- und unternehmensfreundlichen Umfelds.
3. **Ein freies und demokratisches Europa:** Dies kann nur durch die Aufrechterhaltung der Werte der EU - einschließlich der wirksamen Anwendung des EU-Rechts - erreicht werden. Zentral ist zudem das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Nach Ende des zyprischen Ratsvorsitzes nimmt mit Irland, Litauen und Griechenland eine neue Triopräsidentschaft von 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2027 die Arbeiten auf.

1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 steht unter dem Motto „Der Moment der Unabhängigkeit Europas“ und wird sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Nachhaltiger Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit;
- Eine neue Ära der europäischen Verteidigung und Sicherheit;
- Stärkung der Gesellschaften und des Sozialmodells;
- Erhaltung der Lebensqualität;
- Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und unserer Werte;
- Ein globales Europa;
- Gemeinsames Handeln und Vorbereitung der Zukunft.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026 folgt der in der Rede zur Lage der Union 2025 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten Linie einer „**Dekarbonisierung ohne Deindustrialisierung**“.

Es zielt darauf ab, Europas industrielle Basis zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und zugleich die Energie- und Klimatransformation zu beschleunigen.

Die europäische Kommission setzt auf eine enge Verzahnung **von Industrie-, Energie-, Klima-, Innovations- und Binnenmarktpolitik** und ergänzt dies durch eine stärkere haushaltspolitische Fokussierung auf strategische Investitionen.

1.1.3 Arbeitsprogramm der zyprischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Jänner 2026 übernahm Zypern den Ratsvorsitz. Das Präsidentschafts-Motto lautet „**An Autonomous Union. Open to the World**“. Für Zypern - EU-Mitglied seit dem 1. Mai 2004 - ist es der zweite Ratsvorsitz.

Im Präsidentschaftsprogramm werden fünf Schwerpunkte festgelegt:

- Autonomie durch Verteidigung und Sicherheit;
- Autonomie durch Wettbewerbsfähigkeit;
- Autonomie durch Offenheit/Erweiterung;
- eine autonome Union der Werte, die niemanden zurücklässt;
- ein langfristiges Budget.

Im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Binnenmarkt und Industrie wird der zyprische Vorsitz vor allem Schritte zur Steigerung der wirtschaftlichen Resilienz und der strategischen Autonomie sowie der Förderung von nachhaltigem und inklusivem Wachstum setzen. Darüber hinaus zielt der zyprische Vorsitz darauf ab, Maßnahmen zur Entbürokratisierung weiter voranzutreiben.

Der zyprische Vorsitz wird sich für eine effektive Umsetzung der EU-Binnenmarktstrategie einsetzen. Des Weiteren stehen Diskussionen über die Unterstützung von KMU, die Harmonisierung von Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums, die Arbeit am 28. Regime sowie Verbesserungen im Bereich des Vergaberechts im Zentrum. Weitere Schwerpunkte sollen bei den Themen Konsumentenschutz sowie nachhaltigen Tourismus gesetzt werden.

Zusätzlich soll der Binnenmarkt durch Verbesserungen in den Bereichen Forschung und Innovation gestärkt werden. Ebenso soll der Weltraumsektor vermehrt in den Fokus rücken.

2 EU-Vorhaben - Wirtschaft

2.1 Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas - Industrie, Produktivität, Innovation

2.1.1 Competitiveness Compass

Inhalt und Ziel

Der „*Competitiveness Compass for the EU*“ soll die strategische Neuausrichtung der Europäischen Union zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in einem zunehmend von geopolitischen Spannungen und technologischen Umbrüchen geprägten globalen Umfeld darstellen und gilt als Leitfaden für die Prioritäten der zweiten Amtszeit von Ursula von der Leyen.

Die neue europäische Wirtschaftsdoktrin, wie die Mitteilung seitens der EU-Kommission auch bezeichnet wird, enthält knapp 50 Maßnahmenvorschläge. Basierend auf dem Bericht zur Zukunft der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit, der im September 2024 vom ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi veröffentlicht wurde, sollen vor allem Vereinfachung, Beschleunigung sowie eine bessere Koordinierung das horizontale Grundverständnis der zukünftigen Arbeitsweise auf europäischer Ebene bilden. Damit soll vor allem die in den letzten Jahren entstandene Lücke im Produktivitätswachstum im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften geschlossen und bestehende Hindernisse sowie strukturelle Schwächen beseitigt werden.

Die inhaltlichen Maßnahmen sind in drei Schlüsselbereiche eingeteilt:

1. **Schließung der Innovationslücke:** Fokus auf Forschung, Entwicklung und Technologieführerschaft;
2. **Integration von Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit:** Förderung einer klimaneutralen, aber ökonomisch tragfähigen und global wettbewerbsfähigen Wirtschaft;
3. **Reduktion strategischer Abhängigkeiten und Sicherung wirtschaftlicher Resilienz:** Gewährleistung von Rohstoffsicherheit, Schutz gegen unfairen Wettbewerb und Stärkung europäischer Lieferketten;

Zudem werden auch horizontale Schritte gegen strukturelle und regulatorische Schwächen der EU vorgeschlagen:

- Die **administrativen Kosten und Hürden** für Unternehmen, insbesondere KMU sollen reduziert werden.
- Die **Effizienz des Binnenmarkts** soll gesteigert werden, indem nationale und EU-Politiken besser abgestimmt werden und die Implementierung und Durchsetzung von Binnenmarktrecht koordinierter erfolgt.
- Die **Attraktivität Europas für Investitionen** soll durch schnellere Genehmigungsverfahren (Anlagen, Beihilfen, etc.) und harmonisierte Vorschriften erhöht werden.
- Zudem sollen **Qualifikationen und hochwertige Arbeitsplätze** bei gleichzeitiger Gewährleistung sozialer Fairness gefördert werden.

Stand

Der *Competitiveness Compass* wurde im Rahmen einer Mitteilung am 29. Jänner 2025 veröffentlicht und ist der zentrale Vorschlag der EU-Kommission für die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Er enthält zielgerichtete Maßnahmenvorschläge sowie eine ambitionierte *Roadmap* zur Umsetzung. Es handelt sich dabei jedoch vorrangig um politische Ankündigungen. Weitere Details werden durch die Vorlage der konkreten Legislativvorschläge festgelegt.

Österreichische Position

Grundsätzlich unterstützt Österreich das übergeordnete Ziel Europas wirtschaftliche Dynamik durch Innovation und nachhaltige Maßnahmen wiederzubeleben und Europa im globalen Wettbewerb als führende Wirtschaftsregion zu positionieren. Dabei sind vor allem die Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen sowie eine bessere Koordination als leitende Ansätze für die zukünftige Arbeit zu begrüßen.

Vor allem die festgeschriebene Reduktion von administrativen Lasten um 25 Prozent für alle Unternehmen und um 35 Prozent für KMU sind aus österreichischer Sicht zentral. Zudem wird die angekündigte Beschleunigung von Genehmigungsprozessen in energieintensiven und strategischen Sektoren aus österreichischer Sicht begrüßt. Auch eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren für *Important Projects of Common European Interest* (IPCEIs) und Energieinfrastrukturprojekte wurde von Seiten Österreichs in der Vergangenheit immer wieder gefordert und ist daher eine wichtige Initiative.

Der in der Mitteilung erwähnte Ansatz zur vollständigen Harmonisierung und Durchsetzung von Binnenmarktregeln sowie eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung für eine bessere Rechtsetzung im gesamten Gesetzgebungsverfahren sind ebenfalls wichtige Forderungen. Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die EU-Kommission jedoch eine Notwendigkeit der Übertragung weitreichender Steuerungskompetenzen, z.B. in der Binnenmarkt-Koordination, bei der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, im Bereich Verteidigung sowie bei der Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs. Dies muss aber aus Perspektive der Mitgliedsstaaten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips jedenfalls kritisch hinterfragt werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch eine gemeinsame, koordinierte Strategie für Wettbewerbsfähigkeit sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen und somit Arbeitsplätze schaffen sowie Wohlstand generieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Effektive Wettbewerbsmaßnahmen unterstützen vor allem die energieintensive Industrie und können der De-Industrialisierung entgegenwirken.

2.1.2 EU-Rahmen für eine wettbewerbsfähige Industrie - Clean Industrial Deal

Inhalt und Ziel

Der Ende Februar 2025 veröffentlichte *Clean Industrial Deal* (CID) gilt als europäischer Wirtschaftsplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Industrie. Die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge sollen die Dekarbonisierung beschleunigen und gleichzeitig die Zukunft der verarbeitenden Industrie in Europa sichern.

Der Fokus liegt vor allem auf energieintensive Industrien, die durch hohe Energiepreise, globale Konkurrenz und komplexe Regulierungen dringend Unterstützung benötigen. Ein weiterer Schwerpunkt soll auf dem Clean-Tech Sektor liegen, der ein wichtiges Instrument für industrielle Transformation ist. Explizit förderbar wird laut diesem Plan - auf Drängen von Mitgliedstaaten, deren Strombedarf vorrangig durch Kernkraft gedeckt wird - auch die Kernenergie sein.

Eine hohe Priorität soll zukünftig zudem der Kreislaufwirtschaft eingeräumt werden. Ziel des CID ist die EU zum Weltmarktführer in der Kreislaufwirtschaft bis 2030 zu machen.

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bleibt bei all den Maßnahmen bestehen. Zudem haben sich Rat und EP noch Ende des Jahres 2025 auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent (gegenüber 1990) verständigt. Dieses Ziel, welches formal noch bestätigt wird und im EU-Klimagesetz enthalten ist, ist unser neues Zwischenziel für 2040 auf dem Weg zur Klimaneutralität. Im EU-Klimagesetz sind jedoch auch Flexibilitäten zur Zielerreichung enthalten.

Der CID baut auf sechs Säulen auf:

- leistbare Energie;
- führende Märkte;
- Finanzierung;
- Kreislaufwirtschaft und Zugang zu Materialien;
- globale Märkte und internationale Partnerschaften;
- Skills.

Flankiert werden diese Aktionen mit horizontalen Maßnahmen wie Entbürokratisierung, Ausschöpfung der Möglichkeiten des Binnenmarktes, u.a. durch die schrittweise Integration von Beitrittskandidaten, die Förderung der Digitalisierung, die Beschleunigung der Einführung von Innovationen, die Förderung hochwertiger Arbeitsplätze und eine bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene.

Stand

Der CID wurde als Mitteilung am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission veröffentlicht und in verschiedenen Ratsformationen diskutiert. Die konkreten Maßnahmenvorschläge, die die enthaltenen Zielsetzungen praktisch umsetzen sollen, werden laufend veröffentlicht.

Österreichische Position

Für Österreich - ein Land, das viele führende Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit hat - ist die integrierte Betrachtung von Aspekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie mit jenen für Dekarbonisierung besonders zu begrüßen.

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wirksames Mittel gegen Preisschocks. Die Verfügbarkeit von leistbarer erneuerbarer Energie muss daher ebenso oberste Priorität wie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren haben.

Wir unterstützen zudem die weitere Umsetzung der *Industrial Carbon Management Strategy*, um einen Markt für abgeschiedenes CO₂ zu schaffen und die permanente Entnahme von Kohlenstoff voranzutreiben, was wiederum die Restemissionen aus *hard-to-abate*-Sektoren kompensieren soll.

Im Hinblick auf die Ziele zur Kreislaufwirtschaft ist festzuhalten, dass vor allem die Nutzung von Potenzialen im Bereich des sauberen, hochqualitativen Sekundärrohstoffmarktes von zentraler Bedeutung ist. Ebenso wichtig sind Maßnahmen, welche die effektive Umsetzung von Regulierungen im Produkt- und Abfallbereich erleichtern (z.B. Ökodesignanforderungen, Onlinehandel oder Datenbanken).

Gleichzeitig müssen alle Maßnahmen mit handelspolitischen Initiativen flankiert werden, um den Zugang zu globalen Märkten weiter zu verbessern. Die 15 strategischen Partnerschaften, die die EU-Kommission mit rohstoffreichen Ländern bereits geschlossen hat, sind positiv hervorzuheben. Für eine erfolgreiche Diversifizierung muss dies jedoch mit konkreten Investitionsprojekten einhergehen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote schon jetzt Vorreiter bei innovativen, Lösungen und Produkten. Eine Weiterentwicklung der EU-Industriestrategie wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Industriesektoren, die Diversifikation von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Sinne der Versorgungssicherheit sowie Faktoren verbunden mit der Rohstoffsicherheit und dem Aufbau von wichtigen Sekundärrohstoffmärkten stärken. Dies fördert wiederum den Wohlstand und trägt zum Mehrwert der österreichischen Bürgerinnen und Bürger bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein erleichterter Zugang zu Förderungen kann einen entscheidenden Beitrag zur Unterstützung der österreichischen Industrie bieten. Vor allem die energieintensive Industrie kann dabei am Weg zur Transformation entscheidende Finanzierungshilfen erhalten. Der geplante Netzausbau und die steigende Elektrifizierung sichern zudem langfristig bezahlbare Energiepreise für Unternehmen und verbessern somit die Wettbewerbsfähigkeit.

2.1.3 Industrial Accelerator Act (IAA)

Inhalt und Ziel

Der Industrial Accelerator Act (IAA) wurde im Competitiveness Compass und Clean Industrial Deal angekündigt und soll nunmehr Ende Februar 2026 vorgelegt werden. Der IAA soll, basierend auf aktuell vorliegenden Informationen, durch die Schaffung von grünen Leitmärkten den Business-Case für CO₂-arme Industrieprodukte stärken.

Eine zentrale Maßnahme soll dabei die Einführung eines freiwilligen Labels für den CO₂-Fußabdruck von industriellen Grundstoffen wie Stahl oder Zement sein. Bei der Erarbeitung eines Stahllabels kann insbesondere das deutsche LESS-Label als Bezugspunkt gelten. Das Label für Zement soll im Rahmen der Bauprodukteverordnung geschaffen werden. Der IAA soll weiters Resilienz Kriterien einführen, um eine europäische Versorgung energieintensiver Sektoren zu fördern. Diese Kriterien sollen auf den Erfahrungen durch den Net-Zero-Industry-Act (NZIA) aufbauen und die Anwendung von nicht preisbezogenen Kriterien in der öffentlichen Vergabe zugunsten energieintensiver Industrien ausweiten. In diesem Rahmen werden auch „Made in EU“ Präferenzkriterien diskutiert. Außerdem soll der IAA die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungen vorantreiben, insbesondere in der Modernisierung und Umstellung energieintensiver Produktionsstätten.

Die EU-Kommission hat zudem angekündigt im IAA auch ein neues Instrument für ausländische Direktinvestitionen (*Foreign Direct Investment*, FDI) vorzuschlagen. Vorrangig soll es darum gehen die EU für FDI attraktiv zu machen und gleichzeitig bei Investitionen europäische Wertschöpfung zu gewährleisten.

Stand

Der Vorschlag soll am 25. Februar 2026 vorgelegt werden und anschließend in der RAG-Industrie verhandelt werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die geplante Vorlage des Industrial Accelerator Acts (IAA) und wird die konkrete Ausgestaltung nach Vorlage eingehend prüfen und bewerten.

Im Rahmen der Maßnahme 77 der Industriestrategie setzen wir uns dafür ein, dass Beschleunigungen bei Genehmigungen für zentrale Schlüsseltechnologien (z. B. KI, Quantencomputing, Life Sciences, Mikroelektronik) im Rahmen des IAA analog zum NZIA ermöglicht werden.

Neben der Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des qualitativen Bestbieterprinzips, der Begründung für nicht-europäische Leistungen im Bundesvergabegesetz und einem österreichischen Aktionsplan zur strategischen und innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung, verfolgt Österreich das Ziel, den IAA bestmöglich zu nutzen, um nachhaltige Industrietechnologien in der EU zu fördern.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Steigerung der Nachfrage nach kohlenstoffarmen Technologien und Produkten, die in Europa hergestellt werden, schafft Wertschöpfung und Arbeitsplätze für österreichische Bürgerinnen und Bürger.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Als ein Land mit vielen führenden Unternehmen im Bereich der sauberen Technologien und Vorreiter bei erneuerbaren Energien stellen Leitmärkte, die die Nachfrage für CO₂-arme Grundstoffe und kohlenstoffarme Produktion steigern, eine große Chance für heimische Unternehmen dar. Dies kann einen positiven Effekt auf die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen haben.

2.1.4 Industrielle Transformation - Klimapolitische Faktoren

Inhalt und Ziel

Das Ziel der industriellen Transformation besteht darin, bestehende Produktions- und Geschäftsprozesse durch Optimierung von Produktionsabläufen unter Einsatz smarterer Technologien grundlegend zu verändern, um sie effizienter, nachhaltiger, CO₂-ärmer und resilienter zu gestalten. Zentraler Aspekt ist dabei die Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus zielt die grüne Transformation darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Dabei ist vor allem auch die Planungssicherheit für Unternehmen essenziell. Insgesamt strebt die industrielle Transformation an, eine nachhaltige, innovative und resiliente Industrie zu schaffen. Nachdem in den letzten Jahren die EU-Kommission zahlreiche Vorschläge im Bereich der Klimapolitik vorlegte, liegt der Fokus in der zweiten Amtszeit von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vor allem darauf, diese Maßnahmen so umzusetzen, dass die Industrie in der Transformation wettbewerbsfähig bleibt.

Stand

Das Europäische Klimagesetz

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die EU-Kommission haben Mitte Dezember 2025 eine vorläufige Einigung über die Änderung des Europäischen Klimagesetzes (ECL) erzielt, welche ein verbindliches Klimaziel 2040 mit Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent (gegenüber 1990) fixiert.

Die vorläufige Einigung sieht vor, die Verwendung hochwertiger internationaler Zertifikate ab 2036 in der Höhe von bis zu 5 Prozent der EU-Nettoemissionen 1990 zuzulassen. Es soll dafür eine Pilotphase 2031-2035 eingerichtet werden, um die Entwicklung eines internationalen Kreditmarktes zu unterstützen. Schutzvorkehrungen sollen die Integrität der internationalen Zertifikate gewährleisten und die EU-Kommission bei der Ausarbeitung der künftigen Vorschriften anleiten. Als zusätzliche Flexibilität bei den (noch auszuhandelnden) nationalen Klimazielen können die Mitgliedsstaaten bis zu 5 Prozent ihrer Ziele durch den Kauf internationaler Zertifikate abfedern, diese Flexibilität soll bei der nächsten Überprüfung des Systems evaluiert werden.

Zudem wurde vereinbart, dass der Rat und das Europäische Parlament die Verschiebung des Inkrafttretens des EU-Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr (ETS 2) um ein Jahr unterstützen. Die vorläufige Einigung muss noch von Rat und dem Europäischem Parlament formell gebilligt werden.

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) soll verhindern, dass Unternehmen in der Europäischen Union im internationalen Wettbewerb benachteiligt werden, weil in Drittstaaten weniger strenge Klimaschutzvorgaben gelten. Der CBAM wird schrittweise eingeführt und gilt ab dem 1. Januar 2026 vollständig. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind dabei Erleichterungen vorgesehen, die im ersten Omnibus-Paket der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt wurden.

Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen für Importe bestimmter Waren CO₂-Zertifikate erwerben, um die bei der Herstellung in Drittländern entstandenen Emissionen zu berücksichtigen.

Am 17. Dezember 2025 wurde ein Reformpaket für den CBAM vorgestellt. Die wichtigsten Punkte sind:

- Ab dem 1. Januar 2028 sollen weitere Produkte einbezogen werden, darunter stahl- und aluminiumintensive Industrieerzeugnisse (z. B. Maschinen, Fahrzeugteile und Haushaltsgeräte).
- Der durchschnittliche Anteil von Stahl und Aluminium in diesen Produkten beträgt rund 79 Prozent.
- Ziel ist es, europäische Wertschöpfungsketten vor Wettbewerbsnachteilen durch steigende CO₂-Kosten zu schützen.
- Für die Automobilindustrie betrifft die Erweiterung insbesondere importierte Halbzeuge oder Komponenten (z. B. Bleche oder Metallteile); vollständig importierte Fahrzeuge sind nicht erfasst.
- Bis 2030 sollen voraussichtlich 20–25 Prozent der gesamten CBAM-Einnahmen aus diesen Produkterweiterungen stammen.
- Zur Verringerung administrativer Belastungen sollen für komplexe Lieferketten verstärkt EU-weit festgelegte Standardwerte zur Anwendung kommen.
- Zur Verhinderung von Umgehungspraktiken sollen die Befugnisse der Europäischen Kommission erweitert werden, unter anderem durch die Möglichkeit, zusätzliche Nachweise zu verlangen.
- Nationale Zollbehörden und die Europäische Kommission sollen enger zusammenarbeiten, um Missbrauch frühzeitig zu erkennen.
- Ein temporärer Dekarbonisierungsfonds soll in den Jahren 2028 und 2029 EU-Produzenten unterstützen, die auf Drittlandsmärkten weiterhin einem Risiko von „Carbon Leakage“ ausgesetzt sind. Vorgesehen ist eine teilweise Rückerstattung von ETS-Kosten bei nachgewiesenen Dekarbonisierungsmaßnahmen.

Österreich setzt sich auf europäischer Ebene für eine Verlängerung der kostenlosen CO₂-Zertifikate im Emissionshandel über das Jahr 2034 hinaus ein und strebt für den Zeitraum 2028 bis 2030 eine Abflachung des Zuteilungspfades an, um den Übergang für Unternehmen zu erleichtern. Gleichzeitig soll der CBAM zu einem wirksameren und WTO-konformen Instrument weiterentwickelt werden, um Carbon Leakage zu verhindern und Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen zu vermeiden. Dies ist auch in Maßnahme 28 der Industriestrategie festgehalten und soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen und europäischen Industrie beitragen.

Omnibus VIII - Umwelt

Das Vereinfachungs- und Beschleunigungspaket wurde am 10. Dezember 2025 mit dem Ziel der Vereinfachung und Straffung der bestehenden EU-Umweltgesetzgebung vorgelegt. Der Vorschlag soll zu einer Reduzierung administrativer Belastungen führen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Schutzziele des Umweltrechts erhalten bleiben.

Weitere angekündigte klimapolitische Initiativen:

EU-Klimapolitik-Initiativen bzw. Legislativvorhaben, die im Rahmen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission 2026 angekündigt sind, gehören zur langfristigen Umsetzung der europäischen Klimagesetzgebung und zur Fortentwicklung des EU-Green-Deals. Sie bauen auf den bestehenden Instrumenten wie dem Fit-for-55-Paket und dem EU-Klimagesetz auf, um die Ziele für 2030, 2040 und 2050 zu erreichen und gleichzeitig wirtschaftliche Flexibilität, Innovationen und Resilienz der EU zu stärken.

Klimapakete für das kommende Jahrzehnt

Dies ist ein übergeordnetes Legislativ- und Politikpaket, das die EU-Klimapolitik für das kommende Jahrzehnt neu ausrichten soll. Ziel ist es, das klimapolitische Rahmenwerk der EU mit dem 2040-Ziel und dem langfristigen Netto-Null-Ziel 2050 in Einklang zu bringen. Das Paket umfasst mehrere Elemente, darunter:

- Revision der nationalen Treibhausgas-Reduktionsziele für Mitgliedstaaten.
- Einführung von Flexibilitäten im Klimapolitikrahmen, um eine effizientere und praktikable Umsetzung zu ermöglichen.
- Weitere Anpassungen der bestehenden Instrumente, um sie an erhöhte Ambitionen und ökonomische Realitäten anzupassen.

Revision der nationalen Ziele und Flexibilitäten - legislativer Teil des Klimapakets

- Die EU-Kommission will ihre nationalen Treibhausgasziele (z. B. im Rahmen der Effort Sharing Regulation bzw. LULUCF) überarbeiten und an die neuen langfristigen Ziele (insbesondere das geplante 2040-GHG-Reduktionsziel) angleichen.
- Gleichzeitig werden Flexibilitätsmechanismen weiterentwickelt, um kosteneffiziente Zielerreichung und eine faire Lastenverteilung zwischen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesen Flexibilitäten gehören etwa Mechanismen zur Nutzung von Emissionsgutschriften, Anpassungen bei Landnutzungs-Kompensation und sektorübergreifende Übergangsoptionen.

Update legislativ von ETS and MSR (EU-Emissionshandelssystem und Marktstabilitätsreserve)

- Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) und der zugehörigen Marktstabilitätsreserve (MSR), um das System an aktualisierte Ziele und Sektoren (insbesondere Schifffahrt, Luftfahrt, stationäre Anlagen) anzupassen und die Effizienz und Integrität des Emissionshandels sicherzustellen.
- Die Marktstabilitätsreserve wird angepasst, um auf sich ändernde Angebot-Nachfrage-Dynamiken im EU ETS flexibel zu reagieren (z. B. bei starkem Überangebot von Emissionszertifikaten) und die Preisstabilität zu verbessern.

Europäischer integrierter Rahmen für Klimaresilienz

- Dies soll ein neues, systematisches Politik- und Koordinierungsinstrument werden, das darauf abzielt, die EU-weit vorhandenen Strategien zur Klimaanpassung und Resilienz gegen klimabedingte Risiken stärker zu integrieren.
- Der Rahmen soll eine kohärente, umfassende und ambitionierte EU-Strategie zur Reduktion von Klimarisiken etablieren, die nicht nur Anpassungsmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten, sondern gemeinsame EU-weit koordinierte Maßnahmen umfasst.

Er soll die EU-Vorbereitung auf Klimafolgen wie extreme Wetterereignisse, Gesundheitsrisiken, Infrastrukturschäden, wirtschaftliche Belastungen verbessern und damit ein ganzheitliches Risikomanagement ermöglichen.

Österreichische Position

Wenn Klimaschutzmaßnahmen zu hohen Kosten und Aufwand für Unternehmen führen, wird dies deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist daher wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die wirtschaftlichen als auch ökologischen Ziele berücksichtigt. Weiters ist es insbesondere auch im Klima- und Umweltbereich massiv zu einer Zunahme von Berichtspflichten gekommen. Dieser erhöhte administrative Aufwand, welcher Investitionsentscheidungen bedeutend beeinflusst, muss einer eingehenden wettbewerbsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Österreich unterstützt einen Ausgleich für Exporte von Produkten in Drittstaaten, die keine vergleichbaren Klimaschutzmaßnahmen ergreifen. Wie bereits in Maßnahme 28 der Industriestrategie vorgesehen, sollte auch diese Sonderregelung daten- und faktenbasiert, WTO-konform sowie auf effiziente Anlagen fokussiert sein. Das Auslaufen der

Gratiszertifikate sollte ausschließlich im Einklang mit einem effektiven und funktionsfähigen CBAM erfolgen, dessen Hauptziel der Schutz vor Carbon Leakage ist. Die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des CBAM sollten regelmäßig im Rahmen seiner Revision überprüft werden. Eine konkrete Lösung für Exporte und die damit verbundene Vermeidung von Carbon Leakage ist jedoch im aktuellen Vorschlag der EU-Kommission noch nicht enthalten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine klare strategische Ausrichtung auf grüne Technologien kann Österreich helfen, eine Vorreiterrolle hierbei zu übernehmen. Dies stärkt die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit und schafft neue Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Einen Fokus auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltige Technologien kann die lokale Wirtschaft ankurbeln und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

2.1.5 Kreislaufwirtschaft und innovative industrielle Materialien

Inhalt und Ziel

Der *EU Circular Economy Act* wird derzeit auf EU-Ebene vorbereitet und soll im Q3 2026 vorgeschlagen werden. Er zielt darauf ab, einen funktionierenden Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu schaffen, die Versorgung mit hochwertigen Recyclingmaterialien zu verbessern und die Nachfrage nach kreislauffähigen Produkten zu stimulieren. Gleichzeitig soll der Übergang zu einer ressourceneffizienten, resilienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft beschleunigt und damit ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden. Dies entspricht dem Bestreben der EU, Weltmarktführer in der Kreislaufwirtschaft bis 2030 zu werden.

Der *Advanced Materials Act* (geplant Q4 2026) soll Forschung, Innovation und Produktion fortschrittlicher Materialien in der EU fördern. Ziel ist es, leistungsfähige, nachhaltige Materialien für Schlüsselindustrien wie Energie, Mobilität und Elektronik bereitzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und strategische Autonomie zu sichern.

Stand

Zu beiden Legislativakten wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, auf Basis dessen die Legislativvorschläge nun erarbeitet werden.

Österreichische Position

In Österreich gilt eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie, die 2022 vom Ministerrat beschlossen wurde und die Transformation zur klimaneutralen, nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bis 2050 in Österreich anstrebt. Das BMWET bringt insbesondere unternehmensfreundliche Perspektiven in die nationale und EU-weite Diskussion ein, indem es auf praxistaugliche, technologieoffene und wettbewerbsfördernde Regelungen für Unternehmen – insbesondere KMU – drängt. Zur ressortübergreifenden Abstimmung und Begleitung der Umsetzung wurde u.a. die gemeinsame Taskforce Circular Economy von BMLUK und BMWET eingerichtet, die die nationale Strategie umsetzt, Fortschritte evaluiert und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Beim Advanced Materials Act wird es vor allem darum gehen, einen praxistauglichen, technologieoffenen Rahmen zu gewährleisten. Die Vorbereitungen für den Rechtsakt werden auch durch den Technology Councils on Advanced Materials unterstützt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Beide Legislativvorschläge können den Standort Österreich durch neue Innovations- und Arbeitsmöglichkeiten, strategische Autonomie und zukunftsfähige Wertschöpfungsketten stärken. Konsumentinnen und Konsumenten profitieren zudem von leistungsfähigen, nachhaltigen Produkten, was letztendlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein ambitionierter Circular Economy Act stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich durch neue Innovations- und Beschäftigungschancen sowie widerstandsfähigere Wertschöpfungsketten. Darüber hinaus profitieren Unternehmen von klaren Regeln und Marktzugang. Regionale Kreisläufe können die Versorgungssicherheit steigern und Abhängigkeiten von Primärrohstoffen reduzieren, was langfristig stabile Kosten und mehr Planungssicherheit für Unternehmen und Haushalte schafft.

2.1.6 European Chips Act 2.0

Inhalt und Ziel

Neben der Wettbewerbsfähigkeit rückt durch die multiplen Krisen der vergangenen Jahre auch der Resilienzgedanke immer stärker in den Fokus. Die Rolle des Halbleitersektors ist dabei besonders essenziell für die Wirtschaft. 90 Prozent der Industrie ist von Halbleitern abhängig, Probleme mit Lieferketten legten 2020 und 2021 ganze Branchen lahm. Vor allem der globale Subventionswettbewerb mit USA und Asien ist daher für Österreich und die

Europäische Union schwierig. Der am 21. September 2023 in Kraft getretene Chips Act hat es sich daher zum Ziel gesetzt den EU-Anteil an Chips-Produktion von 10 Prozent auf 20 Prozent bis 2030 zu verdoppeln.

Der European Chips Act ist ein essenzieller Schritt zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems, ein notwendiger Schritt im Sinne einer Reduktion von Abhängigkeiten von Drittstaaten und ein wichtiges Investment in die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU und Österreichs. Vor dem Hintergrund großer Investitionen anderer mit Europa konkurrierender Drittstaaten, wie z.B. den USA oder China, ist es wichtig, konkrete Maßnahmen im Sinne der Versorgungssicherheit und der technologischen Führungsrolle der EU in den Bereichen Halbleiter-Technologie und -Anwendungen zu setzen.

Stand

Seit der European Chips Act im September 2023 in Kraft getreten ist, befindet sich die Bundesregierung in Umsetzung der ggstl. Verordnung und steht in einem intensiven Austausch mit der österreichischen Halbleiter-Industrie. Österreich beteiligt sich an der Säule 2 des Chips Acts, den „First of a Kind (FOAK) Facilities“.

Vor dem Hintergrund des mit Ende 2027 auslaufenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU sowie der damit verbundenen Kofinanzierung über Horizon Europe im Rahmen der Säule 1 des EU-Chips Act wird die EU-Kommission im Jahr 2026 einen Verordnungsvorschlag (Chips Act 2.0) zur Überarbeitung des Chips Act vorlegen, der mit dem nächsten MFR ab 2028 in Kraft treten soll.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Überarbeitung des aktuellen Chips Acts und hat diesen auch unter Maßnahme 89 der Industriestrategie angeführt, um Nationale Förderinstrumente werden auch auf die bestmögliche Nutzung europäischer Initiativen und Programme ausgerichtet. Insbesondere soll der Chips Act 2.0 i) die Umsetzung auf einer klaren und durchdachten Strategie mit realisierbaren Zielen aufbauen, ii) die bestehenden Stärkefelder sowie die sich wandelnden Anforderungen des Halbleitersektors adressieren, iii) die Kommerzialisierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsanstrengungen in Europa vorantreiben sowie iv) die Lieferkettenresilienz erhöhen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Halbleiterkomponenten finden Eingang in zahlreiche Alltagsgeräte (Handys, Waschmaschinen, Kraftfahrzeuge etc.) und bilden auch die Basis für künftige Innovationen. Durch die Lehren aus den Lieferkettenunterbrechungen während der COVID-19-Pandemie und den

aktuellen geopolitischen Spannungen werden die Maßnahmen unter dem europäischen Chips Act die Versorgungssicherheit von Halbleiterkomponenten erhöhen und somit auch die Gefahr von Preissteigerungen und Güterknappheit verringern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Besonders die heimische, innovative Halbleiterindustrie wird vom Chips Act profitieren. Im Bereich der elektronischen Bauelemente ist Österreich in relativen Zahlen und bezogen auf die Größe des Landes jetzt schon Nummer eins in Europa hinsichtlich der Anteile an der Gesamtwertschöpfung, der Anteile an der Gesamtbeschäftigung sowie der Anteile in der unternehmerischen Forschung und Entwicklung. Diese Vorreiterposition wird durch einen gut umgesetzten EU Chips Act noch weiter gestärkt werden können.

2.1.7 European Product Act

Inhalt und Ziel

Der European Product Act (EPA) ist für das 3. Quartal 2026 geplant und im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission als Legislativvorhaben zur Stärkung der europäischen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gelistet. Zentrale Zielsetzung ist es, die drei Säulen der europäischen Produktgesetzgebung zur Marktüberwachung, Normung und zum Produktrechtsrahmen (New Legislative Framework, NLF) auf den neuesten Stand zu bringen und zukunftsfit zu machen, sodass die europäische Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden kann.

Der EPA soll unter anderem folgende Herausforderungen in der Marktüberwachung adressieren:

- Hohes Volumen an aus Drittstaaten eingeführten Paketen i.Z.m. E-commerce;
- Notwendigkeit der besseren Koordination und Kooperation von Marktüberwachungs- und Zollbehörden - sowohl national als auch auf europäischer Ebene;
- Modernisierung der digitalen Infrastruktur in der Marktüberwachung;
- Ausweitung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden gem. Art. 4 Marktüberwachungsverordnung 2019/1020/EU hinsichtlich Onlinehandel;
- Fehlende Ressourcen der Behörden;
- Gezielter Einsatz des Digitalen Produktpasses (DPP);

- Zudem wurde vorgeschlagen, eine zentrale EU-Marktüberwachungsbehörde einzurichten. Diese könnte lt. Informationen von Seiten der EU-Kommission etwa folgende Kompetenzen innehaben:
 - Vollzugsrecht für jene Fälle, welche auf europäischer Ebene adressiert werden müssten oder für welche es unzureichende Ressourcen auf nationaler Ebene gibt;
 - Prüfkapazitäten;
 - Monitoring;
 - Koordinierung der Marktüberwachung auf EU-Ebene;
 - Entwicklung von IT-Infrastruktur.

Die Aktualisierung des NLF ist von entscheidender Bedeutung, um digitale Lösungen in das EU-Recht zu integrieren (z.B. durch die Einführung des digitalen Produktpasses), die Ziele der Kreislaufwirtschaft der EU zu unterstützen und im Rahmen eines robusten Konformitätsbewertungssystems besser gegen unangemessene Verfahren notifizierter Stellen vorzugehen. Außerdem soll es effektivere Prozesse zur Bekämpfung von nicht konformen oder gefährlichen Produkten geben und mehr Kohärenz geschaffen werden.

Durch die Aktualisierung der Marktüberwachungsverordnung soll zudem das Funktionieren des Binnenmarkts mittels einer effektiveren Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Produktharmonisierung verbessert werden. In einer parallelen Folgenabschätzung werden Optionen für eine Verbesserung und deren mögliche Auswirkungen untersucht, einschließlich von Ansätzen für eine Vereinfachung der Vorschriften und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung.

Mit der Überarbeitung der EU-Normungsverordnung werden, die bei der Evaluierung der Normungsverordnung ermittelten Unzulänglichkeiten behoben. Ferner soll die Entwicklung systemischer Normen im Zusammenhang mit der Resilienz und dem grünen und dem digitalen Wandel in der EU beschleunigt werden.

Zielsetzung des EPA:

- Umfassende und zukunftsichere Überarbeitung des EU-Ansatzes zur Produktgesetzgebung;
- Verbesserung der Systeme für Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung und Förderung der Vereinfachung sowie Digitalisierung;
- Beitrag zu einem wettbewerbsfähigeren Binnenmarkt;
- Bessere Vereinbarung der Vorteile des internationalen E-Commerce mit dem Schutz der Verbraucher, der Umwelt und der Integrität des EU-Binnenmarktes;
- Verbesserung der Governance auf EU-Ebene.

Stand

Bis Jahresmitte 2026 laufen die Vorbereitungen der EU-Kommission. Diese umfassen öffentliche Konsultationen, gezielte Umfragen unter bestimmten Interessensträgern oder in verschiedenen sektoralen oder sektorübergreifenden europäischen Gremien und Folgeabschätzungen. Die Kommission plant die Veröffentlichung von Vorschlägen aller EPA-Elemente im 3. Quartal 2026.

Österreichische Position

Die betroffenen Rechtsakte im Rahmen des European Product Acts werden nach Vorlage geprüft und beurteilt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EPA ermöglicht eine verbesserte Kontrolle von Produkten, die auf den österreichischen Markt gelangen, und stellt so sicher, dass nur mit gesetzlichen Regulativen konforme Produkte für Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich sind.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein kohärenterer, vereinfachter Rechtsrahmen für Produkte dürfte zu einem Sinken von Compliance-Kosten, insbesondere für KMU, führen. Vereinfachungen durch die Digitalisierung, wie etwa der DPP, tragen zum Bürokratieabbau für Unternehmen sowie dem grenzüberschreitenden Handel bei. Allerdings darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass eine allfällige zu hohe Komplexität an Anforderungen an die Bereitstellung des DPP bei KMU überproportionale Belastungen befürchten lassen könnte.

Verbesserte Rahmenbedingungen für eine Marktüberwachung helfen zudem österreichischen Unternehmen, einen fairen Wettbewerb nicht nur innerhalb der EU zu sichern, sondern insbesondere einen fairen Wettbewerb auch gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten zu etablieren, die europäische gesetzliche Anforderungen mangels ausreichender Kontrolle sonst leicht unterlaufen können. Marktverzerrungen können verringert und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen erhöht werden.

2.1.8 Industriepolitische Instrumente - EU Competitiveness Fund und IPCEIs

EU Competitiveness Fund

Inhalt und Ziel

Im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2028-2034, soll die Struktur und Zuweisung der EU-Haushaltsmittel zur Unterstützung der Prioritäten der Wettbewerbsfähigkeit überdacht werden. Denn derzeit sind die Ausgaben aus dem EU-Haushalt auf zu viele Programme aufgesplittet, welche eine nur sehr begrenzte koordinierte strategische Lenkung haben. Zudem ist die Verteilung der Mittel sehr komplex.

Ein verstärkter Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU erfordert zudem eine Reihe gemeinsam vereinbarter Finanzierungsprioritäten in Form von länderübergreifenden Investitionsprojekten, die durch einen verstärkten politischen Lenkungsmechanismus festgelegt werden müssen. Im nächsten MFR soll daher ein neuer Europäischer Wettbewerbsfähigkeitsfonds diesen Erfordernissen stärker Rechnung tragen.

Der EU-Competitiveness Fund (ECF) ist der neue, direkt verwaltete EU-Dachfonds im nächsten Finanzrahmen 2028–2034, der die Investitionskette von Forschung bis zur industriellen Fertigung in vier Politik-Fenstern bündeln soll: Clean Transition & industrielle Dekarbonisierung; Gesundheit/Biotech/Landwirtschaft/Bioökonomie; Digitale Führungsrolle; Resilienz & Sicherheit (inkl. Verteidigungsindustrie) & Raumfahrt.

Ergänzt wird das durch querschnittliche Maßnahmen (Beratung, KMU-Netz, Skills, Zugang zu Finanzierung) und einen großen Finanzierungskasten mit Zuschüssen, Aufträgen und einem neuen ECF-Invest-EU-Instrument (Budgetgarantien/Finanzinstrumente).

Ziel ist ein Regelwerk, ein Zugang, weniger Bürokratie, schnellere Bewilligungen und mehr Investitionshebel in strategischen Technologien.

Stand

Der ECF wurde im Rahmen der Mitteilung zum Competitiveness Compass angekündigt und in der Ratsarbeitsgruppe zum MFR (Mehrjähriger Finanzrahmen) im Juli 2025 detailliert vorgestellt.

Unter dänischer Ratspräsidentschaft fanden seit September 2025 intensive Verhandlungen im Rahmen der separat eingerichteten Ratsarbeitsgruppe MFR/Untergruppe ECF statt. Diese werden ab Jänner 2026 unter der zyprischen Präsidentschaft fortgeführt.

Österreichische Position

Durch die Zusammenführung einer Vielzahl von EU-Förderprogrammen durch den European Competitiveness Fund soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden, wobei Forschung, Innovation und Technologieführerschaft eine zentrale Rolle spielen sollen. Auch bei Maßnahme 17 innerhalb der Industriestrategie wird dies so festgehalten.

Bei der Governance im ECF ist eine aktive Rolle der Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Betreffend die Schnittstelle European Competitiveness Fund und dem Förderprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe muss es zudem eine ausreichende Abstimmung bei Fragen zu Governance, bei der Einrichtung von Programmkomitees, bei der Erstellung von Arbeitsprogrammen, bei Vergabeabläufen u.a. geben. Generell wird in den laufenden Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppen von den Mitgliedstaaten verlangt, dass bei allen Programmlinien (a) bei strategisch-horizontalen Bereichen, b) bei sektoriellen Schwerpunkten (vier thematische Politikbereiche die „examination procedure“ angewendet wird, bei der eine starke Mitbestimmung der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Dies wird auch von Seiten Österreichs unterstützt.

Zur Frage von „Exzellenz“ als Förderkriterium gibt es zwei Gruppen von Mitgliedstaaten: jene mit starker Industrie und hohem Technologiestandard treten für das Exzellenzkriterium ein, jene mit wirtschaftlich schwächeren Regionen treten für „regionale Ausgewogenheit“ ein.

Zur Frage der „Mobilisierung privater Investitionen“ tritt Österreich (zusammen mit vielen anderen Mitgliedstaaten) dafür ein, dies als zentrale Forderung in der ECF-Verordnung zu verankern.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch eine gemeinsame, koordinierte Strategie für Wettbewerbsfähigkeit sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen und somit Arbeitsplätze schaffen und Wohlstand generieren.

Die EU-Forschungsprogramme leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und damit zu Wachstum und Beschäftigung in Europa, sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Effektive Wettbewerbsmaßnah-

men unterstützen vor allem die energieintensive Industrie und können De-Industrialisierung verhindern. Die EU-Forschungsprogramme leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs.

IPCEI

Inhalt und Ziel

Ziel der *Important Projects of Common European Interest* (IPCEI) sind Förderungen von großen europäischen Konsortialprojekten bei Themen von gemeinsamem europäischem Interesse. Als IPCEI qualifizieren sich derartige Projekte in Zusammenarbeit von zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten. Die überarbeitete Mitteilung zu den staatlichen Beihilfen für IPCEIs der Europäischen Kommission von 2021 legt fest, dass eine Lockerung des engen europäischen Beihilfekorsetts unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Stand

Aktuell nimmt Österreich an fünf unterschiedlichen IPCEI teil: zwei im Bereich Mikroelektronik, zwei im Bereich Wasserstoff sowie bei einem im Bereich Batterietechnologien.

Im Dezember 2022 forderte das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem BMIMI die Europäische Kommission dazu auf, mit einem gemeinsamen, regelmäßig tagenden Arbeitsforum mehr Fokus auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzungsprozesse der multinationalen IPCEI Projekte zu legen. In dem schließlich ins Leben gerufenen Joint European Forum for IPCEI (JEF) wurden im Jahr 2024 bereits Technologien für die nächsten potenziellen IPCEI identifiziert, wie z.B. zum Thema fortschrittliche Materialien und digitale Technologien.

Österreichische Position

Österreich verfolgt die Position, dass ein verstärktes Engagement im Rahmen der IPCEI (Important Projects of Common European Interest) entscheidend ist, um sowohl wirtschaftliche als auch umweltpolitische Interessen zu wahren. Im „Joint European Forum for IPCEI“ setzt sich Österreich führend für die Weiterentwicklung dieses Instruments ein. In der Maßnahme 6 der Industriestrategie wird auch das Ziel definiert, das Know-how und die Technologieführerschaft im Bereich der Halbleitertechnologien am Standort Österreich auszubauen. Zudem wird eine EU-Kofinanzierung über den European Competitiveness Fund (ECF) angestrebt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine Stärkung der europäischen Industrie ermöglicht es unseren Unternehmen, die Herausforderungen der Digitalisierung und Dekarbonisierung erfolgreich zu meistern. Dabei leistet die Industrie einen wesentlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum. In Bezug auf die IPCEI profitieren österreichische Unternehmen im internationalen Wettbewerb von vereinfachten beihilferechtlichen Regeln für ausgewählte Projekte. Die identifizierten Wertschöpfungsketten liefern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Technologien (z.B. Batterien, Mikroelektronik, Wasserstoff).

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem IPCEI-Instrument können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in ausgewählten Schlüsseltechnologien bis zur ersten industriellen Anwendung gefördert werden. Darüber hinaus profitieren Unternehmen auch von der Einbettung in ein paneuropäisches Netzwerk und können durch Kooperationen auch über die geförderten Unternehmen hinaus einen wesentlichen Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Österreich und Europa liefern.

2.1.9 Forschung und Innovation - Horizon Europe und ERA-Act

Inhalt und Ziel

Das EU-Forschungsrahmenprogramm zur Förderung von Forschung und Innovation „Horizon Europe“ ist das weltweit größte Forschungskoooperationsprogramm. Hauptziele des aktuellen Programms (Laufzeit 2021-27) sind die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, sowie der Beitrag zu nachhaltigen Entwicklungszielen und auch zu europäischer Resilienz und Souveränität.

Das Jahr 2025 war durch die im Juli erfolgte Vorlage des Entwurfs von „Horizon Europe 2028-34“ und des 10. Forschungsrahmenprogramms geprägt. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht ein nominelles Volumen von EUR 175 Mrd. vor, was im Vergleich zum Vorläuferprogramm eine knappe Verdoppelung des Volumens darstellt.

Wesentliche Ausgangspunkte für das künftige Rahmenprogramm sind die im Jahr 2024 erschienenen hochrangigen Berichte („Letta-, Draghi-, Heitor-Berichte“). Diesen Berichten bzw. den geopolitischen Veränderungen Rechnung tragend, legt der Entwurf für das künftige Programm einen noch stärkeren Fokus auf die Sicherung und Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz Europas. Alle drei Berichte wiesen dabei dem Bereich Forschung und Innovation eine äußerst entscheidende Rolle zu. Horizon Europe 2028-34 wird zwar weiterhin ein selbständiges EU-Programm mit abgegrenztem Budget sein, inhaltlich erfolgt allerdings eine enge Verknüpfung mit dem künftigen European Competitiveness Fund (ECF).

Stand

Seit dem Start von „Horizon Europe 2021-28“ im Jahr 2021 sind bislang 3.446 erfolgreiche österreichische Beteiligungen an 2.187 Projekten zu verzeichnen.¹ Die Gesamtförderung für die österreichischen Akteure beläuft sich auf ca. 1,6 Mrd. Euro. Knapp 23 Prozent dieser Mittel fließen an den Unternehmenssektor, es werden zudem 1.032 österreichische Unternehmensbeteiligungen (KMU und Großunternehmen) in 707 Projekten gezählt. Die Erfolgsquote der österreichischen Unternehmen liegt mit 20,2 Prozent über dem EU-Schnitt von 19,2 Prozent.

Programm Horizon Europe 2028-34:

Der im Sommer 2025 publizierte Vorschlag sieht folgende vier Säulen vor:

1. **Säule I: Forschungsexzellenz** (Grundlagenforschung; ca. 44 Mrd. Euro; deutliche Budgetsteigerung; federführende Zuständigkeit BMFWF)
2. **Säule II: Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft** (ca. 75 Mrd. Euro, davon EUR 68 Mrd. für Wettbewerbsfähigkeit; moderate Budgetsteigerung im Vergleich zu Vorläuferprogramm; BMWET mitbefasst)
3. **Säule III: Innovation** (Europäischer Forschungsrat/EIC; „Scaleup-Element“ von Horizon Europe; ca. EUR 39 Mrd. federführend zuständig BMWET)
4. **Säule IV: Europäischer Forschungsraum** (16 Mrd. Euro; deutliche Steigerung; Säule inkl. Teilprogramm „Forschungsinfrastrukturen“; federführende Zuständigkeit BMFWF).

Der Vorschlag für das Programm „Horizon Europe 2028-34“ als Teil des gesamten Mehrjährigen Finanzrahmens ist gleichzeitig mit dem Vorschlag für den European Competitiveness Fund (234 Mrd. Euro) vorgelegt worden. Diese beiden Programme bilden das Wettbewerbsfähigkeitspaket im Rahmen der MFF-Programme. Der ECF ist in vier thematische Teilprogramme unterteilt (siehe auch Kapitel 2.1.8.), wobei diese Teilprogramme im Kapitel Wettbewerbsfähigkeit (Teil von Säule II) von „Horizon 2028-34“ gespiegelt werden (mit Ausnahme des Unterkapitels Defence, welches sich nur aus dem ECF, und nicht aus Horizon finanziert). Inhaltlich erfolgt keine separate Spezifizierung dieser Programmteile innerhalb von Horizon Europe, sondern es wird auf den ECF verwiesen; weiters es sollen auch übergreifende Programmkomitees zur Steuerung dieser Themenachsen ein-

¹ Datenstand: Oktober 2024; Quelle: FFG-EU-Performance-Monitoring.

gerichtet werden. Damit wird die strategische Durchlässigkeit von der Grundlagenforschung bis hin zur industriellen Produktion (und deren resilienter Sicherung in Europa) gewährleistet.

Eine deutlich gesteigerte Bedeutung soll im künftigen EU-Forschungsprogramm auch der Europäische Innovationrat, als Kernelement der Säule III, erhalten. Wissensbasierten Breakthrough-Innovationen durch ambitioniertes Unternehmertum in Europa wird ein äußerst hoher Stellenwert beigemessen. Gerade bei Innovationsprüngen in Schlüsseltechnologien kommt jungen, hochinnovativen Unternehmern eine sehr bedeutsame Rolle zu. Ziel ist es, das Wachstum dieser Unternehmen am Standort Europa zu ermöglichen und damit Abwanderung gerade in der kritischen Expansionsphase zu verhindern.

European Research Area Act (ERA-Act)

Neben dem EU-Rahmenprogramm bedarf es in Europa weiterer Anstrengungen zur Nutzung und Schaffung von Synergien im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Zu diesem Zweck (und im Sinne der Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums) plant die Europäische Kommission für das 3. Quartal 2026 einen European Research Area Act (ERA-Act). Dieser soll auch wesentlich zur Hebung der Forschungsquote in allen Mitgliedstaaten sowie zum "strategischen Alignment" nationaler Forschungsausgaben (sowie zu weiteren Forschungsraum-Ökosystem-Verbesserungen) beitragen. Europäische Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen konnten seit November 2025 bis Jänner 2026 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation ihre Vorstellungen für einen ERA-Act zu äußern.

Österreichische Position

Insgesamt steht Österreich den europäischen Forschungs-Rahmenprogrammen sehr positiv gegenüber, da die österreichische Volkswirtschaft, die österreichische Forschungsinstitutionen und die österreichischen Unternehmen davon überdurchschnittlich profitieren.

Im April 2025, also im Vorfeld der EU-Publikation für „Horizon Europe 2024-34“ (und ECF) beschloss der österreichische Ministerrat das österreichische Reflexionspapier zum 10. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation. Die österreichische Bundesregierung sprach sich dabei deutlich für eine weitere Stärkung von Forschung und Innovation in Europa aus und für ein eigenständiges nächstes EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.

Diese österreichischen Kernforderungen erscheinen durch den Vorschlag für „Horizon 2028-34“ erfüllt. Der im Juli 2025 publizierte EU-Vorschlag wurde deshalb grundsätzlich von Österreich begrüßt.

Wenngleich die Verknüpfung von Forschung (Horizon) und Anwendung/Sicherung der industriellen Produktion grundsätzlich sehr sinnvoll erscheint, so wirft doch der Modus der Verknüpfung zwischen den Vorschlägen für „Horizon Europe 2028-34“ und dem ECF viele Fragen auf. So stellte sich zu Beginn der Verhandlungen bei der Governance die Frage der Mitbestimmung der Mitgliedstaaten, aber auch Industrie. Die Weiterführung der Verhandlungen erfolgt im Jänner 2026 unter zyprischer Vorsitzführung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in Europa sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit. Weiters unterstützen die EU-Forschungsprogramme auch die notwendigen großen Transformationen. Darüber hinaus wird mit dem Programm auch die Produktinnovation unterstützt, was einen Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten darstellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs. Sie sind ein unverzichtbares Finanzierungsinstrument für die Forschung und Entwicklung sowie für die österreichische Industrie und innovative KMU.

Durch die enge Verknüpfung des Forschungsprogramms „Horizon Europe 2028-34“ mit dem Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds (ECF) wird in Zukunft eine noch strategischere Industrieunterstützung von der Grundlagenforschung bis zur industriellen Produktion in Europa sichergestellt.

In der kommenden Periode wird auch die Unterstützung für junge, hochinnovative KMU mit bahnbrechenden Ideen, denen mit dem „European Innovation Council“ (EIC) zu einem internationalen Marktdurchbruch verholfen wird, weiter verstärkt. Das dafür vorgesehene Budget wird mehr als verdreifacht. Die Unterstützung im sogenannte EIC Accelerator erfolgt dabei nicht nur durch einen Förderanteil, sondern zusätzlich durch einen Eigenkapitaleinstieg mit Hilfe eines eigenen dafür gegründeten und in Luxemburg ansässigen „EIC-Fund“. Dieser sogenannte „blended finance“-Ansatz, der Förderung mit Eigenkapital koppelt, soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke, die in Europa gerade im Bereich technologieorientierter Finanzierung im Vergleich z.B. zu den USA besteht, zu schließen und somit Europa als Standort für Wachstumsunternehmen wesentlich zu stärken.

Die Risikofinanzierungsthematik ist allerdings nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des EU-Forschungsprogramms zu lösen, sondern muss durch weitere Maßnahmen komplementiert werden. Die neue EU-Kommissarin für Startups, Forschung und Innovation präsentierte im Mai 2025 die neue EU-Startup&Scaleup-Strategie. Darin ist auch ein „Scaleup Europe Fund“ enthalten, der auf die nächste Finanzierungsstufe über dem EIC Accelerator fokussieren soll, und der in einer Pilotphase - integriert ins Horizon-EIC-Programm bereits ab 2026 starten soll. Ziel ist die Haltung der Wachstumsunternehmen in Europa.

2.1.10 Fachkräfte, Attraktivierung der Berufsausbildung und Förderung hochwertiger Arbeitsplätze

Union of Skills

Die „Union of Skills“ wurde als Folgemaßnahme des „European Year of Skills“ (Mai 2023-Mai 2024) als strategischer EU-Rahmen (2024-2029) von EK-Präsidentin Ursula von der Leyen ausgerufen. Die „Union of Skills“ hat zum Ziel, die Entwicklung qualitätsvoller, inklusiver und anpassungsfähiger Bildungs-, Ausbildungs- und Kompetenzsysteme zu unterstützen. Ein weiteres Kernziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Unternehmen zu unterstützen: Es soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, insbesondere KMU, erleichtert werden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den richtigen Qualifikationen zu finden, um nachhaltiges Wachstum und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen. Die „Union of Skills“ definiert zentrale Tätigkeitsbereiche wie unter anderem die Attraktivierung und Weiterentwicklung der dualen Ausbildung und der höheren beruflichen Bildung sowie die Förderung der Mobilität von Fachkräften/Lehrlingen. In diesem Rahmen kündigte die Europäische Kommission Initiativen für das Jahr 2026 an, wie die Vorlage einer neuen Aus- und Weiterbildungs- (kurz: VET²)-Strategie, sowie eine Initiative zur Übertragbarkeit von Qualifikationen. Darüber hinaus hat die Kommission, wie im Rahmen der „Union of Skills“ angekündigt, als Teil des Herbstpakets für das Europäische Semester 2026 einen **Vorschlag für eine EU-27 Ratsempfehlung zu Humankapital** vorgelegt, die auch Empfehlungen für die berufliche Bildung enthält. Dieser Vorschlag wird zurzeit im Beschäftigungsausschuss **unter Einbeziehung des Bildungsausschusses** behandelt. Der CY VS wird die Skills-Agenda vorantreiben und legt unter anderem einen Fokus auf die Förderung der beruflichen Bildung mit der Schwerpunktsetzung auf deren Attraktivierung und die Integration von neuen Technologien, insbesondere KI.

² VET = *Vocational Education and Training*.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Aktivitäten auf EU-Ebene, wobei der europäische Fokus insbesondere auf Kompetenzen und Qualifikationen gerichtet und der gemeinsame Handlungsbedarf aufgezeigt werden soll.

In Österreich werden im Rahmen des gut etablierten Dualen Systems bereits mehrere Maßnahmen der Union of Skills umgesetzt, wie laufende Weiterentwicklung und Modernisierung der Lehrberufslandschaft oder Maßnahmen zur Adressierung unterrepräsentierter Gruppen in der Lehre wie z.B. Frauen in MINT-Berufen oder Personen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus wurde mit der Einführung der Höheren Beruflicher Bildung (HBB) ein wichtiger Baustein bei der Weiterqualifizierung von Fachkräften mit beruflicher Erstausbildung geschaffen. Im Rahmen der Industriestrategie wurde festgelegt, dass entlang der 9 Schlüsseltechnologien neue Lehrberufe entstehen bzw. bestehende weiterentwickelt werden - gerade KI wird hier eine wichtige Rolle spielen. Im Bereich der Bildungskooperation und des qualitätsgesicherten Zuzugs von Fachkräften aus Drittstaaten hat das BMWET mehrere Absichtserklärungen (MoUs), u.a. mit den Philippinen und der Slowakei, abgeschlossen.

Wie wichtig es ist, dass Österreich der Herausforderung des Arbeits- und Fachkräftemangels begegnet, belegen jährliche Studien. Laut dem im Dezember 2025 veröffentlichten Mittelstandsbarometer - Konjunktur und Geschäftslage von Ernst and Young „bleibt Fachkräftemangel Wachstumsbremse: 6 von 10 Unternehmen fehlt geeignetes Personal“.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen

Durch Aktivitäten im Rahmen der Union of Skills der EU sollen gemeinsame Anstrengungen zur Begegnung des Fachkräftemangels unternommen werden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Unternehmen in Österreich profitieren sowohl durch die systematische Abstimmung der Aktivitäten zur beruflichen Ausbildung auf europäischer Ebene als auch von den damit verbesserten Voraussetzungen für die Arbeitsmigration innerhalb der EU.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Die Empfehlung des Europäischen Rats vom 23. April 2008 sowie vom 22. Mai 2017 zur „Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)“, hat zum Ziel, die europäischen Bildungssysteme und Qualifikationen europaweit vergleichbar und verständlich zu machen. Die Systematik des EQR, die im Rahmen einzelner Nationalen Qualifikationsrahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene umgesetzt wird, ermöglicht die Zuordnung von Bildungsabschlüssen zu acht einheitlichen Qualifikationsniveaus anhand von Lernergebnissen und auf Grundlage gemeinsamer Deskriptoren.

Der EQR beabsichtigt jedoch nicht, in nationale Bildungssysteme einzugreifen. Zentrales Ziel ist die Schaffung einer „Zone gegenseitigen Vertrauens“, in der Bildungsabschlüsse und die damit verbundenen Lernergebnisse transnational verstanden und zur Orientierung transparent dargestellt werden können.

Österreich hat - mit Referenz auf den EQR - den österreichischen NQR (NQR Gesetz) als Instrument zur Einordnung von Qualifikationen des österreichischen Bildungssystems in acht NQR-Qualifikationsniveaus im März 2016 im Nationalrat beschlossen. Qualifikationen im Sinne des NQR sind das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle feststellt, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen. Unter Lernergebnissen werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verstanden. Sie können sowohl in Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder aber auch im Arbeitsprozess erworben werden.

Die Zuordnung einzelner Qualifikationen durchläuft einen gesetzlich definierten Prozess, den die nationale NQR-Koordinierungsstelle (NKS) im Auftrag des BMB koordiniert. Bei formalen Qualifikationen – basierend auf einer gesetzlichen Basis – müssen die fachlich zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister das Zuordnungsersuchen an die NKS richten. Bei nicht-formalen Qualifikationen bedienen sich die Bildungsanbieter/innen einer der sechs NQR-Servicestellen, die dann das Zuordnungsgesuch formal einbringt. Die inhaltliche Prüfung unterliegt dem Sachverständigenbeirat, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer sachverständiger Personen sowie der NQR-Steuerungsgruppe.

Stand

Seit dem Inkrafttreten des NQR-Gesetzes am 15. März 2016 wurden neben den schulischen sowie universitären Ausbildungen insbesondere auch berufliche Ausbildungen zugeordnet. So wurden etwa alle Lehrabschlussprüfungen im Juni 2017 dem NQR-Niveau 4 und die Meisterprüfungen im September 2018 dem NQR-Niveau 6 zugeordnet. Im Herbst 2023 erfolgte die Zuordnungen von 31 Befähigungsprüfungen zum NQR-Niveau 6 und im September 2024 die Zuordnung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister auf zum NQR-Niveau 7. Die beratenden Ingenieure wurden im Dezember 2025 dem NQR-Niveau 7 zugeordnet.

Durch die Implementierung des Gesetzes für die Höhere Berufliche Bildung (HBB-Gesetz) mit Inkrafttreten am 1. Mai 2024 werden in den nächsten Jahren neu etablierte berufspraktische Qualifizierungsmöglichkeiten geschaffen, die auch im NQR entsprechend den Niveaus 5, 6 und 7 zugeordnet werden sollen. Die erste HBB-Qualifikation (Höhere technische Beratung für Energieeffizienz) wurde im Dezember 2025 dem NQR-Niveau 5 zugeordnet.

Österreichische Position

Durch die Erfassung insbesondere von beruflichen Qualifikationen auf einzelnen NQR-Niveaus werden diese gleichwertig zu anderen formalen schulischen und universitären Ausbildungen dargestellt. Beispielsweise wurde die Lehrabschlussprüfung dem NQR-Niveau 4 oder die Meisterprüfungen gem. Gewerbeordnung dem NQR-Niveau 6 zugeordnet. Damit trägt der NQR zur besseren nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten bei.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen

Die österreichischen Bürgerinnen und Bürger profitieren einerseits durch die Validierung und damit Qualitätssicherung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich sowie andererseits durch die Sichtbarmachung der erreichten Qualifikationsniveaus auch im EU-weiten und internationalen Kontext.

Unternehmen profitieren neben der Qualitätssicherung und Standardisierung österreichischer beruflicher Ausbildungen zudem auch durch die Förderung der Arbeitsmigration innerhalb der EU.

Erasmus+

Inhalt und Ziel

Erasmus+ ist eine europäische Initiative zur Förderung von Ausbildung und Jugendbeschäftigung mit Bildungstransferprojekten im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz (z.B. Slowakei und Westbalkan-Staaten). Auf dieser Plattform werden Behörden, Interessensvertretungen, Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen mitgliedstaatenübergreifend zusammengeführt.

Das EU-Programm „Erasmus+“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport fördert Auslandsaufenthalte im Bereich der beruflichen Bildung in der EU und in weiteren Partnerländern.

Stand

Mobilitätsprojekte in Erasmus+ Berufsbildung 2025:

- genehmigte Auslandspraktika für 1.715 Lehrlinge
- genehmigte Auslandsaufenthalte für 1.070 Fachkräfte in der beruflichen Bildung

Erasmus+ ermöglicht es, während der Lehrzeit und bis zu einem Jahr nach dem Lehrabschluss ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Berufspraktika können im Ausmaß von bis zu sechs Monaten pro Lehrjahr auf die in Österreich zu absolvierende Lehrzeit angerechnet werden. Die Auslandspraktika sind in allen EU-Ländern, außerdem in Norwegen, Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Serbien oder in der Türkei und seit der Programmperiode 2021 unter bestimmten Voraussetzungen sogar weltweit möglich.

Österreichische Position

„Erasmus+“ und insbesondere der Bereich der Berufsbildung tragen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bei, indem dadurch die Qualität und Effizienz der Berufsbildung in Europa verbessert wird. Die europäische Ausbildungsallianz und die damit verbundene Unterstützung aus EU-Programmen bilden einen guten Rahmen für den weiteren Ausbau der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung. Eine Weiterführung des Programms ist aufgrund der positiven Auswirkungen für die Fachkräfteausbildung und -mobilität sinnvoll. Die Stärkung des Privatsektors ist für das BMWET ebenso ein wichtiges Element.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch Berufspraktika im Ausland erhalten Jugendliche die Möglichkeit, Produktionsformen und Arbeitsmethoden in anderen Ländern kennenzulernen und dazu ihren kulturellen Horizont zu erweitern. Fachkräfte mit internationalen Erfahrungen sind gesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen und eine besondere Stütze der österreichischen Wirtschaft bei ihren Bemühungen, auf ausländischen Märkten Fuß zu fassen und dort ihre Position zu behaupten.

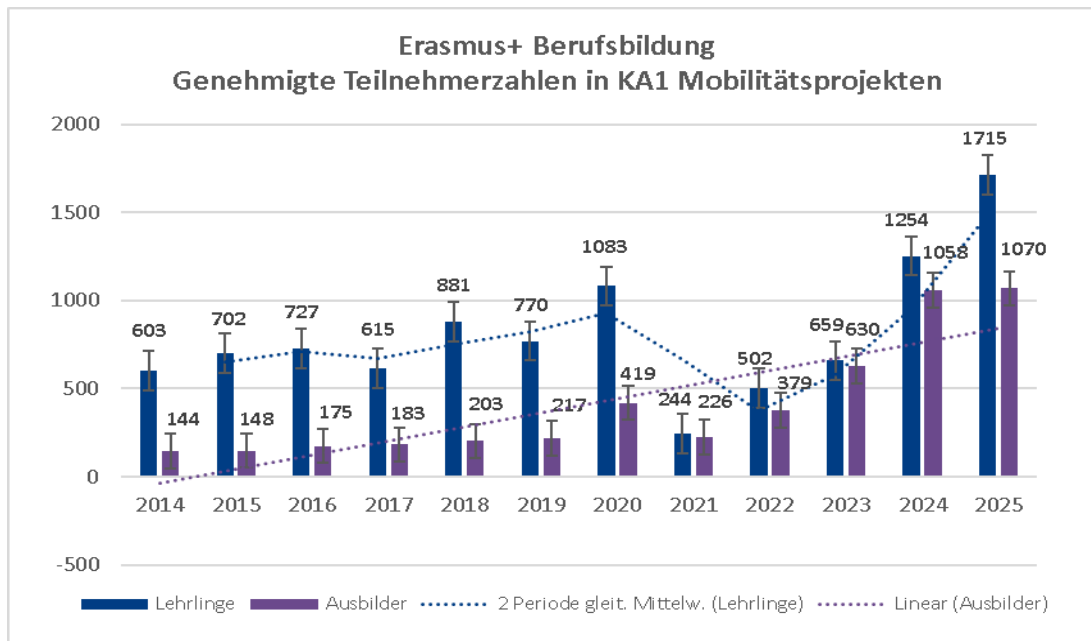


Abbildung 1: Entwicklung der Auslandspraktika von Lehrlingen und Fachkräften im Rahmen von Erasmus+ zwischen 2014 und 2025³

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Kooperationsprojekte im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz unterstützen gegenseitiges Lernen sowie die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausbildungsprozessen in Europa. Davon profitieren österreichische Unternehmen sowie das österreichische duale System, das damit zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft beiträgt. Österreichische Unternehmen mit Auslandsniederlassungen werden beim Aufbau eines qualifizierten Personalpools vor Ort unterstützt.

2.1.11 Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht

Inhalt und Ziel

Die EU-rechtlichen Grundlagen legen die Zulässigkeitskriterien für staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen im liberalisierten EU-Binnenmarkt fest. Die Mitgliedsstaaten haben im Rahmen von Multilateralen Sitzungen und Beratenden Ausschüssen Gelegenheit, ihre Stellungnahmen und konkreten Vorschläge zu den jeweiligen Entwürfen der für die Festlegung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen zuständigen Europäischen Kommission (GD-Wettbewerb) einzubringen.

³ 2025: Vorläufige Zahlen, da Vertragsannahmeverfahren noch nicht abgeschlossen. Geringfügige Abweichungen sind noch möglich. (Quelle: Österreichischer Austauschdienst (OeAD), 2025)

Die EU-Kommission hat die - im Jahr 2019 begonnene - Überarbeitung des Beihilferechts-Acquis weitgehend abgeschlossen. Die mit Ende 2025 befristeten „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde neuerlich um ein Jahr, bis Ende 2026, in unveränderter Fassung verlängert. Gleichzeitig startete die EU-Kommission einen Novellierungsprozess für die Zeit nach 2026. Mit der Vorlage des Entwurfes neuer Leitlinien kann im ersten Quartal 2026, mit der Annahme der neuen Leitlinien im vierten Quartal gerechnet werden. Ein Schwerpunkt der Novellierung wird die Neufassung der Definition des Begriffes „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ sein. Da UiS weitgehend vom Erhalt von Beihilfen ausgeschlossen sind, ist die Definition „UiS“ von weitreichender Bedeutung. Die derzeit gültigen Kriterien von UiS sind insbesondere für KMU, die oftmals über einen geringen Eigenkapitalanteil verfügen, in Bezug auf das Kriterium, wonach die Verluste nicht mehr als die Hälfte des Eigenkapitals ausmachen dürfen, oftmals zu streng. Durch die multiplen Krisen hat sich diese Situation des geringen Eigenkapitalanteils bei KMU, vor allem im Dienstleistungsbe- reich, etwa im Tourismus, generell nochmals verschärft. Eine entsprechende Überarbei- tung, insbesondere eine praktikable Definition für KMU, die grundsätzlich valide sind, ist dringend erforderlich.

Einer von der neuen EU-Kommission angekündigten Schwerpunkte ist auch im EU-Beihil- ferecht die Vereinfachung von administrativen Prozessen.

Auf der Grundlage des Ende Februar 2025 veröffentlichten Clean Industrial Deal als bei- hilfepolitische Schwerpunktsetzung der neuen Kommission wurde Mitte März der erste Entwurf eines Beihilferahmens zur Einführung der entsprechenden Fördermöglich- keiten vorgelegt. Nach einer substanziellen Überarbeitung dieses Entwurfes in Orientie- rung an den Zielsetzungen des Net Zero Industrial Act (NZIA) wurde der Rahmen schließ- lich am 25. Juni dieses Jahres von der Kommission angenommen. Österreich setzt den neuen „Clean Industrial Deal Beihilferahmen “ im Wege der adaptierten Sonderrichtlinie „Twin Transition“ um, deren ursprüngliche Fassung von Austria Wirtschaftsservice (aws) GmbH bereits nach dem „Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ abgewickelt wurde. Die Notifikation der Neufassung der Richtlinie erfolgte im August und wurde von der EK am 12. Dezember genehmigt.

Stand

Die Veröffentlichung des „Clean Industrial Deal Beihilferahmens“ stellt den Beginn des beihilferechtlichen Arbeitsprogrammes der neuen EU-Kommission dar. Der bereits im Sommer 2022 eingeleitete Prozess zur Überarbeitung der aus dem Jahr 2008 stammenden Garantie-Mitteilung hat sich verzögert. Erst im Oktober dieses Jahres wurden von der

EU-Kommission die Ergebnisse der Evaluierung in einem Dienststellenpapier der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht. Mit der Vorlage des ersten Entwurfs einer Novelle der Mitteilung kann nunmehr im ersten Quartal 2026 gerechnet werden. Neben den bereits eingangs erwähnten Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen wird das Jahr 2026 vor allem der Novelle der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für den Geltungszeitraum ab 2027 gewidmet sein. Dabei soll die AGVO grundlegend überarbeitet und neustrukturiert werden. Redundanzen sollen beseitigt und die Lesbarkeit des Dokumentes verbessert werden.

Österreichische Position

Im Lichte der globalen Herausforderungen und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist eine umfassende und effektive Vereinfachung des EU-Beihilfenrechts erforderlich.

Die für das EU-Beihilfenrecht zuständige EU-Kommission sollte die Möglichkeiten für eine Erweiterung der AGVO prüfen und generell auch im Rahmen der Leitlinien und des Gemeinschaftsrahmens (etwa für Beihilfen für Transformations- und Energiemaßnahmen, F&E&I, IPCEI) mehr alternative Optionen zur Ermittlung der zulässigen Beihilfen, inkl. vereinfachte Methoden zur Ermittlung der förderbaren Kosten (Simplified Cost Options (SCOs)) zulassen.

Generell sollten in allen EU-beihilferechtlichen Dokumenten (Leitlinien und Mitteilungen) die Spielräume für Erleichterungen und Vereinfachungen entsprechend umfassend ausgelotet werden, insbesondere auch in Bezug auf die immer komplexer gewordenen ex-ante Nachweisführungen und Studien und ex-post Evaluierungs- und Berichtspflichten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren zumindest indirekt von den Neuerungen im EU-Beihilfenrecht. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten auch für die Finanzierung von Projekten in Anspruch genommen werden, die das unmittelbare Lebensumfeld der Bevölkerung verbessern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die geplanten Vereinfachungen und flexibleren Förderungsmöglichkeiten sollen die Unternehmen wettbewerbsfähiger werden.

2.1.12 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht

Inhalt und Ziel

In einem zunehmend globalisierten und konsolidierten Marktumfeld muss sich das europäische Wettbewerbsrecht an die sich ändernden Bedingungen anpassen, um seinen Auftrag effektiv erfüllen zu können. Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, einen neuen Ansatz der Wettbewerbspolitik zu verfolgen, damit Unternehmen in globalen Märkten wachsen können und der Ansatz auch mit dem grünen und gerechten Übergang verzahnt wird. Das Ziel ist die Schaffung eines Level Playing Field, in dem Unternehmen Anreize haben zu investieren, Innovationen zu betreiben und gleichzeitig dem weltweiten Wettbewerb gewachsen zu sein.

Stand

Im Rahmen dieses neuen Ansatzes arbeitet die Europäische Kommission laufend an der Anpassung des EU-Wettbewerbsrechts und hat für 2026 bedeutende Vorhaben auf der Agenda. Zu nennen ist insbesondere die Überarbeitung der Leitlinien zur Fusionskontrolle (Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und Leitlinien zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen), wobei auch im Sinne der Mission Letters Resilienz (insbesondere in kritischen Sektoren), Effizienz und Innovation verstärkt bei der Prüfung von Fusionen Eingang finden sollen. Eine weitere Frage bei der Überarbeitung ist die Behandlung von sog. Killer Acquisitions durch ausländische Unternehmen bspw., wenn große Unternehmen innovative Startups kaufen, um dessen potenziell konkurrenzfähige Technologie oder Produkte vom Markt zu nehmen. Bereits im Frühjahr 2026 will die Europäische Kommission überarbeitete Leitlinienentwürfe vorlegen.

Zudem läuft die Evaluierung der Europäischen Kommission der Verfahrensregeln im Kartellrecht (VO (EG) Nr. 1/2003 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004). Ziel der Überarbeitung ist, die Wirksamkeit der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts zu steigern und gleichzeitig Europa im Einklang mit den Prioritäten der Kommission einfacher und schneller zu machen. In Q3/2026 will die Europäische Kommission konkrete Überarbeitungsvorschläge vorlegen.

Auch läuft die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfervereinbarungen, nach der bestimmten Vereinbarungen und Verhaltensweisen von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsvorschriften der EU freigestellt sind. Die Grup-

penfreistellungsverordnung ist wichtig, um Unternehmen Anreize für Innovationen zu geben, Neuentwicklungen zu fördern und einen Technologie- und Wissenstransfer zu ermöglichen. Die Annahme der überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnung ist im April 2026 geplant. Daneben evaluiert die Europäische Kommission die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung und prüft, ob die Verordnung noch wirksam ist und den aktuellen Erfordernissen genügt sowie einen Mehrwert bietet. Ergebnisse sollen hier bis zum Q2/2026 vorliegen.

In Hinblick auf ungerechtfertigte territoriale Lieferbeschränkungen, welche die Europäische Kommission 2025 zu einem der „terribleten“ in der Binnenmarktstrategie erklärt hat, unternimmt die Europäische Kommission einerseits eine Reihe von Anstrengungen das bestehende Recht im Bereich des Vollzugs anzuwenden und hat zudem nach dem Vorstoß von Österreich und anderen Mitgliedstaaten die Anstrengungen spätestens bis zum Q4/2026 Instrumente zur Bekämpfung ungerechtfertigter territorialer Lieferbeschränkungen zu entwickeln, um Situationen abzudecken, die über das Wettbewerbsrecht hinausgehen, wie beispielsweise einseitige Praktiken großer Hersteller, verstärkt.

Im Rahmen der letzten Legislaturperiode hat die Europäische Kommission bereits im Rahmen der Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts wertvolle Instrumente zur Schaffung eines *Level Playing Field* auf den Weg gebracht. Zu nennen sind insbesondere der Digital Markets Act (VO (EU) 2022/1925) und die Verordnung über binnenmarktverzerrende drittstaatliche Subventionen (idF Drittstaatensubventions-VO, VO (EU) 2022/2560). Ein Fokus sollte daher nun auf dem effektiven Vollzug dieser beiden Rechtsakte liegen. Zudem werden sowohl der Digital Markets Act als auch die Drittstaatensubventions-VO erstmals evaluiert und 2026 entsprechende Evaluierungsberichte vorgelegt. In Zusammenhang mit der Drittstaatensubventions-VO veröffentlichte die Europäische Kommission auch bereits Anfang Jänner 2026 konkrete Leitlinien zur Anwendung der Verordnung.

Österreichische Position

Österreich bringt sich bei den Diskussionen für ein zukunftsorientiertes Wettbewerbsrecht sowie auch im Vollzug im Rahmen der beratenden Ausschüsse (Beratender Ausschuss für Digitale Märkte nach dem Digital Markets Act VO (EU) 2022/1925, Beratender Ausschuss zur Drittstaatensubventions-VO, Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen - VO (EU) 139/2004) laufend maßgeblich ein. Im aktuellen Regierungsprogramm bekennt sich die Bundesregierung zu einem Einsatz auf EU-Ebene für eine maßvolle und realistische Weiterentwicklung des EU-Wettbewerbsrechts, in dem internationale Dynamiken berücksichtigt werden und in welchem das Bekenntnis zu Wettbewerb und offenen Märkten mit europäischen Standortüberlegungen abgewogen werden.

Zudem unterstützt Österreich die Weiterentwicklung der europäischen und österreichischen Fusionskontrolle mit dem Ziel einer verstärkten Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Aspekte im Interesse des österreichischen und europäischen Standorts zu fördern. Die Notwendigkeit der Schaffung von European Champions wird erkannt, soll aber auf bestimmte Sektoren beschränkt werden. Bei der Beurteilung von Fusionen müssen u.a. langfristige Auswirkungen auf Qualität, Vielfalt, Innovation, Beschäftigung, Versorgungssicherheit und Resilienz berücksichtigt werden. Darüber hinaus braucht es auf europäischer Ebene eine Lösung für Killer-Acquisition-Fälle. Österreich und Deutschland haben diesbezüglich auf nationaler Ebene vor Jahren die Transaktionsschwelle als zusätzliches Kriterium für die Anmeldung erfolgreich eingeführt.

Aufgrund höherer Produktionskosten wird Europa nicht durch niedrigste Preise im globalen Wettbewerb erfolgreich sein können, sondern durch die Qualität der Produkte und Produktionsverfahren sowie durch Innovation. Auch Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen im Wettbewerbsrecht zunehmend an Bedeutung. Es geht vor allem um eine bessere Fokussierung des EU-Wettbewerbsrechts, damit es langfristig Unternehmen auf dem europäischen Markt gibt, die auch im globalen Wettbewerb eine Rolle spielen können.

Auch setzt sich Österreich auf EU-Ebene weiterhin für effektive Maßnahmen gegen ungerechtfertigte territoriale Lieferbeschränkungen ein und fordert die Europäische Kommission zu einem entschlossenen und raschen Vorgehen auf.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Schutz des fairen Wettbewerbs in Europa stärkt die Stellung der heimischen Betriebe und fördert somit Arbeitsplätze in Österreich. Durch ein kompetitives Umfeld werden des Weiteren nicht nur günstigere Preise gewährleistet, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit hohe Produktqualität und Vielfalt für Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Gerade junge innovative Unternehmen, aber auch traditionelle Unternehmen benötigen einen ausgewogenen Rechtsrahmen, der den Spielraum für marktbeherrschende Unternehmen eingrenzt als auch verbotene Absprachen verhindert. Die Innovationskraft und der Erfolg heimischer Betriebe hängen stark davon ab, dass die rechtlichen Bedingungen an modernen Gegebenheiten angepasst werden. Wettbewerb ist ein bedeutender Motor für die Wirtschaft, er muss jedoch fair gestaltet sein.

2.1.13 Neue Herausforderungen im E-Commerce

Inhalt und Ziel

Im Februar 2025 legte die Europäische Kommission die Mitteilung „Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Handel“ vor. In der Mitteilung skizziert die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus E-Commerce Importen aus Drittstaaten ergeben. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Durchsetzung bestehender Regelungen: Die Europäische Kommission fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung aller zuständiger Behörden wie Zollbehörden, Marktüberwachung, Verbraucherschutzbehörden und den zuständigen Behörden nach dem Digital Services Act. Die Mitgliedstaaten und nationale Behörden sollen dabei eine proaktive Rolle bei der Überwachung und Umsetzung der in dieser Mitteilung dargelegten Schlüsselmaßnahmen spielen. Vereinzelt werden auch legislative Maßnahmen angesprochen, neben der Zollreform betrifft dies auch das europäische Verbraucherrecht: Online-Marktplätze unterliegen auch den allgemeinen EU-Verbraucherschutzbestimmungen, die für alle Gewerbetreibenden gelten und unlautere Geschäftspraktiken verbieten, die die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher einschränken oder andere sog. „Dark Patterns“ beinhalten. Die Europäische Kommission plant, den „Digital Fairness Act“ vorzuschlagen, um im digitalen Sektor Fairness sicher zu stellen, die Grundsätze der bestehenden Verbraucherschutzvorschriften zu konkretisieren und die im Fitness Check für digitale Fairness festgestellten Lücken zu schließen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Geoblocking-VO (VO (EU) 2018/302), welche den Zugang zu grenzüberschreitenden Waren und Dienstleistungen vorsieht, indem sie ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung beim Online-Verkauf aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder der Niederlassung untersagt, bis zum zweiten Quartal 2026 evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden soll. Die EU-Verordnung hatte insbesondere digitale Aspekte im Fokus hat aber auch Auswirkungen auf lokale Geschäftspraktiken, wie bei der Frage der Einheimischen-Tarife. Österreich bringt daher die Anliegen der lokalen Bevölkerung im Bereich des Tourismus im Sinne der Ermöglichung von Einheimischen-Tarifen bei diesen Diskussionen laufend ein.

Stand

Die in der Mitteilung genannten Maßnahmen werden laufend adressiert. Der Legislativvorschlag eines „Digital Fairness Acts“ ist für das vierte Quartal 2026 angekündigt.

Österreichische Position

Grundsätzlich muss der „Digital Fairness Act“ nach Vorlage durch die EK genau geprüft und interministeriell koordiniert werden. Der Vollzug der bestehenden Vorschriften gegenüber Plattformen aus Drittstaaten muss jedoch aus Sicht des BMWET im Fokus stehen. Es müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*) geschaffen werden und dazu gehört auch, dass die Produkte von Online-Marktplätzen aus Drittstaaten sowie auch deren Geschäftspraktiken genau so streng kontrolliert und die Bestimmungen durchgesetzt wie bei europäischen Anbietern. Wesentlich ist auch, dass durch neue Regelungen unnötige Bürokratie vermieden werden muss. Denn europäischen Händlern und Herstellern muss eine Perspektive geboten werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Regelungen nicht zulasten heimischer Unternehmen gehen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sollen von einem erhöhten EU-Verbraucherschutz online profitieren sowie von den verstärkten Vollzugsmaßnahmen in Bezug auf Waren, die durch Online-Plattformen aus Drittstaaten importiert werden und die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden können. Gleichzeitig ist aber auch wesentlich, dass die Bewusstseinsbildung der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt wird. Als Endkunden müssen sie noch viel mehr dahingehend informiert werden, dass bei Billigkäufen auf großen Online-Plattformen aus Drittstaaten nicht (immer) sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden EU-Vorschriften eingehalten werden und dass solche Käufe auch ökologische, sozialpolitische und ökonomische Folgen haben und insbesondere auch europäische Arbeitsplätze aufs Spiel setzen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen im Online-Handel auf europäischer Ebene sollen österreichische Unternehmen, sowohl Produzenten als auch der heimische Handel wieder faire Chancen in ihrer Geschäftstätigkeit erhalten.

2.1.14 Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken

Inhalt und Ziel

Im Dezember 2024 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zusammenarbeit der für die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständigen Durchsetzungsbehörden vor. Dieser soll Regeln

schaffen, nach denen die zuständigen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen untereinander koordinieren können und enthält im Wesentlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit bei Auskunftersuchen, Durchsetzungersuchen, Anträgen auf Vollstreckung von Entscheidungen und Verhängung von Sanktionen, Ablehnung eines Amtshilfeersuchens, Einleitung koordinierter Aktionen, Warnmeldungen, Zusammenarbeit in Bezug auf Käufer außerhalb der EU.

Stand

Das Dossier wurde in der Ratsarbeitsgruppe Agrarerzeugnisse diskutiert, wobei die vorläufige Einigung im Trilog im SAL am 1.12.2025 angenommen wurde. Österreich gab eine Protokollerklärung ab, dass der Text dahingehend auszulegen ist, dass sich die Kooperation auf Inhalte der UTP-RL beschränkt und nicht auch strengere nationale Bestimmungen umfasst.

Gleichzeitig wurde der Evaluierungsbericht zur Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette veröffentlicht und die Europäische Kommission führt bis zum 27.2.2026 eine Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie durch.

Ziel des Konsultationsprozesses ist es, Erkenntnisse und Rückmeldungen von Interessenträgern zusammenzutragen, die in die Erarbeitung der Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken einfließen sollen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Möglichkeiten für eine verstärkte grenzüberschreitende Kooperation der Durchsetzungsbehörden, hat aber in den Verhandlungen wiederholt festgehalten, dass die Kooperation auf Inhalte der UTP-RL beschränkt bleiben und nicht auch strengere Bestimmungen der MS umfassen soll, weshalb die oben genannte Protokollerklärung abgegeben wurde. In Bezug auf die Konsultation zur Überarbeitung der UTP-RL wird Österreich eine umfassende Position einbringen, wobei besonders die Beibehaltung der Rechtsform der Richtlinie wichtig ist. Die Lage in den Mitgliedstaaten ist zu unterschiedlich, wie auch die jeweiligen Weiterentwicklungen und Ergänzungen in der Umsetzung gezeigt haben.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Regelungen, nach denen die zuständigen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen untereinander koordinieren können, können Auswirkungen auf die Position landwirtschaftlicher Erzeuger und gewerblicher Produzenten haben und damit

indirekt für österreichische Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert bieten. Die materiellen Bestimmungen in der Richtlinie dienen dazu, dass die Lebensmittelwertschöpfungskette in Europa fair gestaltet wird und auch längerfristige Resilienz gewährleistet wird.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Vorschlag ist Teil umfangreicher Maßnahmen zur Stärkung der Position von Landwirtinnen und Landwirten und anderen Produzenten in der Lebensmittellieferkette. Es bestehen oft erhebliche Ungleichgewichte in Bezug auf die Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Durch die UTP-Richtlinie und den Vorschlag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken sollen landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch gewerbliche Produzenten gestärkt werden.

2.1.15 Digital Europe Programme – Digitale Transformation in Europa vorantreiben

Inhalt und Ziel

Das Digital Europe Programme mit einem Gesamthaushalt von EUR 8,2 Mrd. und einer Laufzeit von sieben Jahren (2021–2027) hat das Ziel, den digitalen Wandel und die Digitalisierung in Europa voranzutreiben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung bedeutender Digitalisierungsinitiativen in zentralen Bereichen wie Künstliche Intelligenz, Hochleistungsrechnen, Cybersicherheit, digitale Kompetenzen und digitale öffentliche Dienste. Forschungsergebnisse aus Horizon Europe werden dabei gezielt aufgenommen und in realen Anwendungsszenarien umgesetzt.

Das Programm gliedert sich in verschiedene Arbeitsprogramme, die die übergeordneten Ziele, Inhalte, erwarteten Ergebnisse und das Förderbudget für die gesamte Programmlaufzeit festlegen. Im Hauptarbeitsprogramm werden Aktivitäten in den Bereichen Data, Cloud, Künstliche Intelligenz und *Advanced Digital Skills* umgesetzt. Das Arbeitsprogramm *Cybersecurity* stärkt die Kapazitäten der europäischen Cybersicherheitsbranche. Die Implementierung und Steuerung des High Performance Computing Arbeitsprogrammes erfolgt über das ‚EuroHPC Joint Undertaking‘, während die Umsetzung des Schlüsselbereiches Halbleiter durch das „Chips Joint Undertaking“ sichergestellt wird.

Ziele und Inhalte des Digital Europe Programme sollen ab 2028 im Digital Leadership Policy Window des European Competitiveness Fund (ECF) aufgehen, um auch weiterhin Investitionen in strategische digitale Technologien auf europäischer Ebene zu fördern.

Stand

Seit dem Start von „Digital Europe“ im Jahr 2021 sind (Datenstand Dezember 2025, Quelle: DIGITAL Dashboard) allein aus dem Hauptarbeitsprogramm 235 erfolgreiche österreichische Beteiligungen an 78 Projekten zu verzeichnen. Die Gesamtförderung für die österreichischen Akteure beläuft sich auf ca. 63 Mio. Euro. Etwa 35 Prozent dieser Mittel fließen an den Unternehmenssektor. Die Erfolgsquote der österreichischen Organisationen liegt mit 48,04 Prozent knapp über dem EU-Schnitt von 47,98 Prozent.

Österreichische Position

Österreich bewertet das Digital Europe Programme sehr positiv, da Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen direkt von den Initiativen profitieren und durch Aktivitäten im europäischen Kontext auch die Digitalisierung im Land mit europäischen Innovationen vorangetrieben wird. Besonders hervorzuheben sind auch die European Digital Innovation Hubs (EDIHs), die mit Ihren Services österreichische Unternehmen und die öffentliche Verwaltung in ihrer digitalen Transformation unterstützen, sowie das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit (NCC), das die Cybersicherheitskompetenz in Österreich stärkt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das Digital Europe Programme fördert den digitalen Wandel für österreichische Bürgerinnen und Bürger, indem moderne Technologien in Verwaltung, Infrastruktur und Gesellschaft ausgebaut und forciert werden. Investitionen in Cybersicherheit, digitale Kompetenzen und der Einsatz erprobter, innovativer digitaler Technologien für Verwaltungs- und Gesundheitsservices verbessert die Lebensqualität der Menschen und fördert die nachhaltige Entwicklung in der Gesellschaft.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Das Digital Europe Programme unterstützt österreichische Unternehmen bei der digitalen Transformation, indem es Zugang zu moderner Technologie, Hochleistungszentren und digitalen Kompetenzen bietet. Die European Digital Innovation Hubs (EDIHs) begleiten Unternehmen dabei gezielt, digitale Innovationen schneller in Produkte und Prozesse überzuführen. Zudem ermöglichen die AI Factories Unternehmen den niederschweligen Zugang zu Hochleistungsrechenclustern. Das Programm investiert in gezielte Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schlüsseltechnologien, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2.2 Zukunft des EU-Binnenmarktes - Entbürokratisierung, Vereinfachung, KMU

2.2.1 Neue Strategie für den EU-Binnenmarkt

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat im Mai 2025 ihre neue Binnenmarktstrategie für einen modernisierten und vertieften Binnenmarkt veröffentlicht, die den Fokus auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Warenverkehr legen wird.

Der EU-Binnenmarkt ist mit rund 450 Millionen Bürgerinnen und Bürger und über 26 Millionen Unternehmen das wirtschaftliche Fundament der Europäischen Union und trägt wesentlich zu Wachstum, Wohlstand und geopolitischer Handlungsfähigkeit bei. Dennoch bleibt sein Potenzial bislang unvollständig ausgeschöpft. Die Strategie verfolgt vier miteinander verknüpfte Ziele: Abbau der größten Binnenmarktbarrieren für Waren, Dienstleistungen und Personen, Reduktion von Bürokratie und Berichtspflichten für Unternehmen, Stärkung von KMU, Start-ups und Scale-ups für einen besseren Marktzugang und Finanzierung, verbesserte *Governance* und Durchsetzung der Binnenmarktregeln in allen Mitgliedsstaaten.

Zentrale Maßnahmen und Handlungsstränge

Ein Kernpunkt der Strategie ist die gezielte Beseitigung der zehn größten Binnenmarktbarrieren (*Terrible Ten*), die laut Unternehmen den grenzüberschreitenden Handel am stärksten behindern. Dazu zählen u.a. komplexe Unternehmensgründungen, aufwendige Entsenderegeln, fragmentierte Produktvorschriften, uneinheitliche Normen sowie mangelnde gegenseitige An-erkennung, u.a. bei Berufen. Die EK hat angekündigt, diese Barrieren systematisch zu priorisieren, zu monitoren und gemeinsam mit den MS schrittweise abzubauen.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der Vereinfachung von Bürokratie und Berichtspflichten. Die EK strebt an, die administrativen Kosten für Unternehmen um mindestens 25 %, für KMU um 35 % zu senken. Dazu sollen bestehende Berichtspflichten überprüft, zusammengelegt oder digitalisiert werden. Zentrale Instrumente sind das Once-Only-Prinzip, die verstärkte Nutzung digitaler Verwaltungsverfahren sowie der systematische Einsatz von Automatisierung und KI bei regulatorischen Meldeprozessen.

Ein dritter Maßnahmenblock betrifft die Vertiefung des Dienstleistung-Binnenmarkts, der trotz seines hohen wirtschaftlichen Gewichts besonders fragmentiert ist. Die EK plant Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu vereinfachen, digitale One-Stop-Shops auszubauen und den Zugang zu Informationen über nationale Vorschriften deutlich zu verbessern. Gleichzeitig soll die grenzüberschreitende Arbeitnehmermobilität erleichtert werden, etwa durch digitalisierte Entsendemeldungen, vereinfachte A1-Verfahren und eine schnellere Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Ein weiterer zentraler Pfeiler ist die Stärkung von KMU, Start-ups und Scale-ups. Neue BM-Regeln sollen künftig systematisch einem KMU- und Wettbewerbsfähigkeits-Check unterzogen werden (Think Small First-Ansatz). Gleichzeitig will die EK den Zugang zu Kapital verbessern, insbesondere durch die Vertiefung der Kapitalmarktunion, um wachstumsstarken Unternehmen das Skalieren im Binnenmarkt zu erleichtern, statt sie in Drittstaaten abzudrängen.

Die Strategie adressiert auch die Governance des Binnenmarkts. Die EK sieht Defizite in der uneinheitlichen Umsetzung und Durchsetzung. Geplant sind daher ein verstärktes Monitoring nationaler Maßnahmen, ein besseres Frühwarnsystem für neue Barrieren sowie eine konsequentere Nutzung von Vertragsverletzungsverfahren. Ergänzend sollen strukturierte Dialoge mit Unternehmen und Sozialpartnern sicherstellen, dass Probleme frühzeitig identifiziert werden.

Stand

Die EU-Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission wurde am 21. Mai 2025 veröffentlicht und wird nun schrittweise umgesetzt. Der Abbau der zehn meistgemeldeten Barrieren im Binnenmarkt (*terrible ten*) soll im Fokus stehen.

Österreichische Position

Der europäische Binnenmarkt ist für die österreichischen Unternehmen die wichtigste Basis. Rund 70 Prozent des österreichischen Außenhandels findet innerhalb der EU statt. Die Exporte in die 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten haben sich seit dem Beitritt Österreichs von EUR 33 Mrd. auf EUR 112 Mrd. im Jahr 2023 mehr als verdreifacht.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht es, den Bürgerinnen und Bürgern, frei zu entscheiden, wo sie leben, arbeiten und hinreisen wollen, und bietet den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schutz sowie eine größere Auswahl an hochwertigen Produkten und Dienstleistungen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Binnenmarkt und damit der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr eröffnet österreichischen Unternehmen viele Möglichkeiten, neue Märkte und Rechtssicherheit. Seit dem Beitritt Österreichs zur EU und zum Binnenmarkt hat die österreichische Wirtschaft insgesamt stark profitiert.

2.2.2 EU-Startup und Scaleup Strategie

Inhalt und Ziel

Die EU-Startup und Scaleup Strategie wurde von der Europäischen Kommission am 28. Mai 2025 veröffentlicht. Gemäß dieser Strategie soll Europa ein „Startup Powerhouse“ durch eine weitere Verbesserung des noch unvollendeten EU-Binnenmarktes werden. Die neue EU-Startup und Scaleup Strategie soll als starker Impuls wirken, diese Herausforderungen zu bewältigen. Die Strategie ist entlang der verschiedenen Bedürfnisse der Startups und Scaleups auf ihrem Weg zu internationalem Erfolg in fünf Schwerpunktbereichen strukturiert: i) innovationsfreundliches Regelungsumfeld, ii) bessere Finanzierungsmöglichkeiten für Startups und Scaleups, iii) schnellere Markteinführung und -expansion, iv) Unterstützung für die besten Talente in Europa, v) Zugang zu Infrastrukturen, Netzwerken und Services. Die Strategie listet 26 konkrete Maßnahmen, die in unterschiedlichen Rechtsakten umgesetzt werden sollen.

Europe Startup Nations Alliance - Vereinfachung im europäischen Start-Up Ökosystem

Die 2021 unterzeichnete „Declaration on the EU Startup Nations Standard of Excellence“ bildet die Grundlage der Europe Startup Nations Alliance (ESNA), die ein wachstumsfreundliches Startup-Umfeld in der EU durch Best Practices etwa in Finanzierung, Fachkräfte und Gründung fördern soll. Seitdem hat ESNA zahlreiche Initiativen umgesetzt, darunter jährliche Fortschrittsberichte, ein umfassendes Startup-Kompendium und einen Best-Practices-Katalog, und diskutiert aktuell die Umwandlung in ein European Digital Infrastructure Consortium (EDIC). Österreich unterstützt ESNA aktiv, arbeitet an der Umsetzung der Best Practices und sieht darin einen Mehrwert durch Innovation, neue Arbeitsplätze und ein unternehmerfreundlicheres Umfeld für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen.

Stand

Am 28. Oktober 2025 bekundete die Kommission gemeinsam mit einer Reihe von Privatinvestoren, den Milliarden schweren Scale-up Europe Fund zu gründen, der in die vielversprechendsten europäischen Unternehmen in strategischen Deep-Tech-Bereichen

investieren soll. Aktuell sind zudem der European Innovation Act sowie der Rechtsakt zum 28. Regime in Ausarbeitung, die Start-Ups zu Gute kommen sollen. In einer Mitteilung der Europäischen Kommission soll im Jahr 2026 zudem eine Definition von Startups, Scale-ups und innovativen Unternehmen erfolgen. Im Jahr 2026 soll zudem ein European Startup and Scale-up Scoreboard eingeführt werden.

Österreichische Position

Positiv gesehen wird die Schaffung eines ganzheitlichen politischen Rahmens, denn Startups werden so als unabdingbares Element eines strategischen Innovationsökosystems verstanden. Mit der Startup- und Scaleup-Strategie soll mit dem Ausbau des „European Innovation Council“ (EIC) zudem gut Funktionierendes weiter gestärkt werden. Die Errichtung des Scaleup Europe Fund schafft eine Verbesserung der Risikokapitalsituation von stark skalierenden Unternehmen und ist ebenfalls zu begrüßen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Strategie zielt darauf ab, das Wachstum von Startups und Scaleups zu unterstützen, was zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wirtschaft in Österreich beitragen kann. Dies führt zu einem robusteren lokalen Arbeitsmarkt und bietet mehr Möglichkeiten für Arbeitssuchende. Durch die Förderung von Startups wird die Entwicklung innovativer Technologien und Dienstleistungen in Österreich gestärkt. Dies kann dazu führen, dass Verbraucher Zugang zu neuen und verbesserten Produkten und Dienstleistungen haben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Strategie beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln, was österreichischen Unternehmen helfen kann, ihre Geschäftsideen zu realisieren und zu expandieren. Dies erleichtert es Unternehmen, die nötigen Ressourcen zu erhalten, um international wettbewerbsfähig zu sein. Die Strategie fördert grenzüberschreitende Kooperationen und den Austausch bewährter Verfahren, was österreichischen Startups helfen kann, sich mit Partnern in anderen EU-Ländern zu vernetzen. Dies erleichtert den Zugang zu neuen Märkten und Ressourcen. Die Strategie sieht vor, regulatorische Hürden zu verringern, wodurch es einfacher für österreichische Unternehmer wird, Geschäfte zu gründen und zu führen. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand und beschleunigt den Markteintritt.

2.2.3 European Innovation Act

Inhalt und Ziel

Der European Innovation Act ist der legislative Umsetzungsschritt der neuen EU-Startup und Scaleup Strategie. Der für März 2026 angekündigte Rechtsakt wird voraussichtlich auf folgenden drei Themenbereichen aufbauen:

1. Innovative Beschaffung
2. Regulatory Sandboxes
3. Zugang von innovativen KMU zu Forschungs- und Technologie-Infrastrukturen.

Die Neuregelungen sollen sowohl auf Beschaffungs- und Sandbox-Vorgänge auf EU-Ebene als auch auf die jeweiligen nationalen Bestimmungen Einfluss nehmen. Ziel ist eine stärker innovationstreibende Wirkung und eine verstärkte Einbindung von hochinnovativen KMU in diese Prozesse.

Der Fortschritt bei der Umsetzung des European Innovation Act soll voraussichtlich durch das Mitgliedstaaten-Gremium „EIC Forum Plenary“ gemonitort werden.

Stand

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für den EU Innovation Act wurde für Mitte März 2026 angekündigt. Ziel ist eine erste Diskussion beim COMPET-Ministerrat Ende März 2026.

Auf nationaler Ebene ist im Rahmen der Maßnahme 108 der Industriestrategie die Einrichtung eines „Standortfonds“ mit einem klaren Schwerpunkt auf den Scale-up-Bereich vorgesehen. Der Fonds ist bereits konzipiert und soll ab Anfang 2027 operativ tätig sein.

Österreichische Position

Österreich steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Der BMWET-Startup-Rat hat sich in die im Herbst 2025 stattgefundenen *Public and Targeted Consultation* proaktiv und konstruktiv eingebracht. Auf die Details des Vorschlages ist allerdings zu warten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Maßnahmen leisten voraussichtlich einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in Europa. Ebenso wird die Produktinnovation unterstützt, wodurch ein Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten sowie ein Beitrag zur Nachhaltigkeit entsteht.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Unterstützung von hochinnovativen KMU. Mittels „innovativer Vergabe“ werden Erstkonsumentinnen und -konsumenten generiert, was zur Steigerung des Unternehmenswertes beiträgt und Investitionskapital anzieht und damit Wachstumssprünge ermöglicht. Ähnlich die Wirkungen von „*regulatory sandboxes*“, die eine Testung der Innovationen sicherstellen und dafür ein regulatorisches Testumfeld schaffen. Zugang zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ist insbes. für Deeptech-Unternehmen (z.B AI, Zugang zu Großrechnern etc.) entscheidend für die Innovationsentwicklung - auch dieser Aspekt hat somit eine wichtige wachstumsfördernde Wirkung. Schließlich helfen europaweit vereinheitlichte Regelungen, die regulatorische Zersplitterung in Europa zu überwinden.

2.2.4 28. Regime für innovative Unternehmen

Inhalt und Ziel

Der Vorschlag eines sog. „28. Regime“, als einheitlicher optionaler Rechtsrahmen für Unternehmen innerhalb des EU-Binnenmarktes, wurde erstmals von Enrico Letta in seinem Bericht zur Zukunft des Binnenmarktes vorgeschlagen. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kündigte den Vorschlag in den Politischen Leitlinien 2024–2029, als neuen EU-weiten Rechtsstatus zur Stärkung innovativer Unternehmen, an.

Das zugrunde liegende Problem ist die Fragmentierung der Rechtsrahmen zwischen den Mitgliedstaaten, die zu einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit und zu entgangenen Möglichkeiten für Unternehmen im Binnenmarkt führt. Forderungen nach einem 28. Regime unterstreichen die Komplexität und die Kosten, die aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften bei der Gründung und beim Unternehmensbetrieb innerhalb des Binnenmarktes einhergehen.

Das 28. Regime soll einen Beitrag zur Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfelds leisten und insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups in Bezug auf Gründung, Mindestkapital, Nennwertprinzip, Beteiligungsmodell und Zugang zu Finanzmärkten Rechnung tragen. Das 28. Regime soll ein einheitliches Regelwerk bieten, das

möglicherweise progressiv und modular gestaltet ist. Es soll einen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen schaffen, der auf standardmäßig digitalen Lösungen beruht, und er soll Unternehmen helfen, Hindernisse bei der Gründung, der Expansion und der Tätigkeit im gesamten Binnenmarkt zu überwinden. Mit dem 28. Regime sollen die geltenden Vorschriften vereinfacht und die Kosten im Falle des Scheiterns eines Unternehmens reduziert werden.

In Vorbereitung des Vorschlags führte die Europäische Kommission zwei öffentliche Konsultationen durch, um Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten, von Unternehmen, Verbänden und weiteren Stakeholdern zu sammeln. Der Vorschlag soll gesellschaftsrechtliche Aspekte beinhalten, wobei noch offen ist, ob und inwieweit steuer-, arbeits- und insolvenzrechtliche Aspekte, ebenso berührt werden.

Stand

Das öffentliche Konsultationsverfahren wurde Ende September 2025 abgeschlossen. Der Richtlinienvorschlag wurde für Ende März 2026 angekündigt.

Österreichische Position

Im Hinblick auf das angekündigte 28. Regime ist zunächst zu klären, wie ein vereinfachter Rechtsrahmen ohne primärrechtliche Anpassungen umgesetzt werden kann. Zugleich bedarf der noch nicht vorliegende Vorschlag einer eingehenden Prüfung, wobei Konzepte, die Rechtsunsicherheit schaffen oder nationale Besonderheiten (z. B. im Gesellschafts-, Unternehmens- oder Insolvenzrecht) nicht ausreichend berücksichtigen, kritisch zu sehen sind.

Das 28. Regime ist aber vor allem eine Flagship-Maßnahme der EU-Startup und Scale-up Strategie. Eine wesentliche Hürde für Startups ist die Fragmentierung und die Uneinheitlichkeit der Unternehmensvorschriften. Klar ist, dass die Einführung des 28. Regimes als einheitliche Rechtsform einen starken Beitrag leisten würde, diese Fragmentierung zu überwinden. Aus wirtschaftlicher Sicht wird das Dossier vor diesem Hintergrund grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die Ankündigung des 28. Regimes bedarf es aber jedenfalls einer eingehenden Prüfung des Vorschlags, der so noch nicht vorliegt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung des 28. Regimes könnte Bürgerinnen und Bürgern in Österreich Vorteile bringen, indem es innovative Unternehmen fördert, und damit potenzielle Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum schafft.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein harmonisiertes EU-weites Regelwerk würde Unternehmen helfen, effizienter im Binnenmarkt zu operieren, was die Vielfalt und Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen erhöhen könnte. Außerdem könnten einheitliche, digital gestützte Lösungen die Gründung neuer Unternehmen vereinfachen und Barrieren verringern, was zu einer dynamischeren Wirtschaft beiträgt. Schließlich würde die Vereinfachung von Vorschriften und die Senkung von Kosten bei Unternehmensscheidern das unternehmerische Risiko verringern und die Gründung neuer Unternehmen attraktiver machen..

2.2.5 EK-Mitteilung zur Besseren Rechtsetzung

Inhalt und Ziel

Die „Bessere Rechtssetzung“ verfolgt das Ziel die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von politischen Maßnahmen systematisch zu bewerten und eine gleichbleibend hohe Qualität der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Es ist ein gemeinsames Ziel und die Aufgabe aller EU-Institutionen, die Bessere Rechtssetzung umzusetzen. Die Europäische Kommission setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie den Sozialpartnern und Interessensvertretern. Durch Einführung eines an die Politikgestaltung in der EU angepassten „*One in, one out*“-Ansatzes, lenkte die Europäische Kommission zudem die Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen und Kosten von Rechtsvorschriften, insbesondere für KMU. In Folgenabschätzungen wird zudem geprüft, ob Maßnahmen der EU erforderlich sind und welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Lösungen hätten.

Im zweiten Quartal 2026 plant die Europäische Kommission nun eine Mitteilung zur Besseren Rechtssetzung vorzulegen, um den Rahmen und die strategische Ausrichtung, wie EU-Gesetzgebung und politische Maßnahmen künftig effizienter, evidenzbasierter, transparenter und weniger belastend für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen gestalten zu können. Diese Initiative baut auf der Better Regulation-Mitteilung von 2021 auf, die auch Leitlinien und das Instrumentarium („*Toolbox*“) für Bessere Rechtsetzung festgelegt hat.

Ziel ist es, die Qualität und Wirksamkeit des EU-Rechts dauerhaft zu verbessern. Die neue Mitteilung soll nicht nur eine bessere Planung und Bewertung von EU-Rechtsakten sicherstellen, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess durch mehr Transparenz, Beteiligung und klare Zielorientierung bei geringeren unnötigen Belastungen stärken.

Stand

Die Anstrengungen der Europäischen Kommission, die EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen, ohne den Nutzen von Rechtsvorschriften zu schmälern, spielen in der derzeitigen Legislaturperiode eine große Rolle. Die EU-Kommission hat in ihren Mission Letters wichtige Maßnahmen angekündigt, wie bspw. die Stärkung der Better Regulation-Standards und die Implementierung der *KMU-* und *Competitiveness Checks*. Ebenso sieht die neue Binnenmarktstrategie Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Rechtsvorschriften vor.

In ihrer Mitteilung zur Implementierung der Vereinfachung vom Februar 2024 legte die Europäische Kommission zudem ihre Vision für eine Umsetzungs- und Vereinfachungsagenda dar. Ziel ist es demnach, den administrativen Aufwand für Unternehmen um 25 Prozent und für KMU um 35 Prozent zu senken.

Daraufhin wurden im Jahr 2025 zehn Vereinfachungsvorschläge - sogenannte Omnibus-Pakete - veröffentlicht. Diese widmen sich den Bereichen Nachhaltigkeit, EU-Investitionen, gemeinsame Agrarpolitik, KMU, Verteidigungsbereitschaft, Chemikalienrecht, Digitales, Umwelt, Automobilindustrie und Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln.

Was die neue Mitteilung zu Better Regulation betrifft, wurde Anfang 2026 zudem ein Konsultationsverfahren (Call for Evidence auf der Have-Your-Say-Plattform) eröffnet, um eine einfachere, breitere Beteiligung zu ermöglichen. Die Veröffentlichung der Mitteilung zur Besseren Rechtssetzung, mit dem Ziel der konsequenteren Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Rechtsetzung, ist für Q2 2026 geplant.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission Hürden abzubauen und weitere Vorschläge zum Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten. Dieser Katalog muss aber noch ergänzt werden und auch bei aktuellen Gesetzgebungsverfahren muss vermieden werden, dass es zu doppelten Regulierungen und fragwürdigen Bürokratieprozessen kommt. Es ist wichtig, dass der aktuelle Prozess tatsächlich zu einer konkreten Reduzierung der Berichtspflichten und zum Abbau von Bürokratie führt.

Neben der Reduktion der Berichtspflichten liegt auch ein Schwerpunkt auf der Besseren Rechtssetzung. Eine konsequente und umfassende Anwendung der bestehenden Instrumente der Besseren Rechtssetzung ist notwendig, um die Qualität der gesetzlichen Maßnahmen langfristig zu verbessern und den Rechtsrahmen unternehmensfreundlicher zu gestalten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Grundsatz der Besseren Rechtssetzung erhöht Transparenz und Nachvollziehbarkeit im EU-Gesetzgebungsprozess und ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern eine frühzeitige Beteiligung. Dadurch entstehen verständlichere, wirksamere und verhältnismäßige Gesetze mit weniger unnötiger Bürokratie. Insgesamt stärkt dies das Vertrauen in den EU-Gesetzgebungsprozess und damit insgesamt in die EU.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

KMU haben für die österreichische Wirtschaft, die österreichische Bevölkerung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besonders große Bedeutung. Ihre Wettbewerbsfähigkeit muss durch die konsequente Anwendung des Grundsatzes der Besseren Rechtssetzung erhalten bleiben.

2.2.6 Simplification und Omnibus-Verfahren: Vereinfachung und Reduktion von Berichtspflichten

Inhalt und Ziel

Wie oben beschrieben verfolgt die „Bessere Rechtssetzung“ das Ziel die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von politischen Maßnahmen systematisch zu bewerten und eine gleichbleibend hohe Qualität der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens ist daher ein horizontales Bestreben der gesamten Europäischen Kommission, wobei die Hauptzuständigkeit bei Valdis Dombrovskis, Kommissar für Wirtschaftlichkeit und Produktivität, Umsetzung und Vereinfachung, liegt.

Im ersten *Omnibus Simplification Package*, das am 26. Februar 2025 veröffentlicht wurde, hat die Europäische Kommission gezielte Änderungen der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD), der EU-Taxonomie-Verordnung und der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD/CS3D), sowie zum CBAM vorgeschlagen (Omnibus I). Damit sollen die Berichtspflichten für europäische Unternehmen reduziert und auf Forderungen aus der Wirtschaft eingegangen werden, um den Wirtschaftsstandort Europa sicherzustellen. Seitdem wurden weitere *Omnibus Simplification Packages* seitens der EK veröffentlicht. Das BMWET ist dabei ua. für Vorschläge des *Omnibus IV (small mid-caps, Digitalisierung und gemeinsame Spezifizierung)* sowie *Omnibus VII (Digitalisierung)* zuständig, womit bei letzterem seitens der Europäischen Kommission aufgrund der Überlappung mit dem *Digital Markets Act* und *Digital Services Act* eine Aufhebung der Plattform-to-Business VO (EU) 2019/1150 vorgeschlagen wird.

Stand

Die EU-Kommission hat in ihren *Mission Letters* wichtige Maßnahmen angekündigt, wie bspw. die Stärkung der *Better Regulation*-Standards und die Implementierung der *KMU-* und *Competitiveness Checks*. Ebenso soll die neue Binnenmarktstrategie, die für Juni 2025 angekündigt ist, eng mit Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Rechtsvorschriften verknüpft werden.

Das Omnibus I-Paket wurde von Rat und Europäischem Parlament angenommen. Die weiteren *Omnibus Simplification Packages* werden auf Ratsebene verhandelt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt, die Bestrebungen der Europäischen Kommission, Hürden abzubauen und weitere Vorschläge zum Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten. Dieser Katalog muss aber noch ergänzt werden und auch bei aktuellen Gesetzgebungsverfahren muss vermieden werden, dass es zu doppelten Regulierungen und fragwürdigen Bürokratieprozessen kommt. Es ist wichtig, dass der aktuelle Prozess tatsächlich zu einer konkreten Reduzierung der Berichtspflichten und zum Abbau von Bürokratie führt.

In der Industriestrategie wird auch hier festgehalten, dass vor der Einführung von Berichtspflichten diese auf Praxistauglichkeit und Redundanz geprüft werden sollen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

KMU haben für die österreichische Wirtschaft, die österreichische Bevölkerung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besonders große Bedeutung. Ihre Wettbewerbsfähigkeit muss durch Reduktion von Berichtspflichten und Bürokratieabbau erhalten bleiben, um so Arbeitsplätze sicher zu stellen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Reduktion von Berichtspflichten und der Abbau von Bürokratie fördert die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen KMU im europäischen und internationalen Umfeld. Den Berichtspflichten kann seitens der Unternehmen oft nur mit großem Zeit- und Personalaufwand nachgekommen werden, was sich insbesondere bei KMU wesentlich auf deren wirtschaftlichen Bestand sowie Erfolg auswirkt.

2.2.7 Binnenmarktregeln durchsetzen - Single Market Enforcement Task Force

Inhalt und Ziel

Die *Single Market Enforcement Taskforce* (SMET) wurde 2020 im Zuge des langfristigen Aktionsplans der Europäischen Kommission mit dem Ziel eingerichtet, die effiziente Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften vor Ort zu stärken. Die Taskforce ist eine Kooperationsplattform, im Rahmen welcher die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zusammenarbeiten, um konkrete Barrieren zu beseitigen oder abzubauen, die die Freiheit der europäischen Unternehmen, grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig zu sein, beeinträchtigen. Das Ziel von SMET ist somit bestehende und problematische Binnenmarktbarrieren zu definieren und diese systematisch, koordiniert und rasch abzubauen.

SMET besteht aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten aus den für Binnenmarktfragen zuständigen Ministerien und der Europäischen Kommission. Dabei handelt es sich um ein informelles *High Level Forum* unter der Leitung der Europäischen Kommission. Unterstützt wird dieses Forum von sog. „Sherpas“, die die Arbeiten der projektbezogenen Untergruppen koordinieren. Darüber hinaus sind andere Verwaltungen und Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene aktiv an spezifischen Projekten beteiligt, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Auch die Rolle der Interessengruppen in der Arbeit von SMET hat allmählich zugenommen. Sie werden in die Ermittlung von Hindernissen, die Konzeption von Projekten und die Gewährleistung von Folgemaßnahmen einbezogen.

Stand

Die Maßnahmen des langfristigen Aktionsplans zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften werden weiterhin vorangetrieben.

SMET tagt in regelmäßigen Abständen. 2025 wurden folgende Pilotprojekte behandelt:

- Reduzierung von administrativen Hürden bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen;
- Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Biolösungen/Biopestiziden;
- Vermeidung von IBAN-Diskriminierung in anderen EU-Mitgliedsstaaten; Erleichterung der Eröffnung von Bankkonten in anderen EU-Mitgliedsstaaten;
- Territorial Supply Constraints (TSC)/ Territoriale Lieferkettenbeschränkungen.

Die Arbeitsschwerpunkte für 2026 sind der Abbau der Terrible Ten-Barrieren (aus der EU-Binnenmarktstrategie 2025). Mit der neuen Binnenmarktstrategie soll auch SMET tlw. neu ausgerichtet werden und sich dem Abbau dieser Barrieren gezielt widmen.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für eine einheitliche und effektive Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln ein. Das oberste Ziel muss sein, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen dabei zu entlasten und nicht zu belasten. Instrumente und Initiativen dürfen kein Selbstzweck sein, sondern müssen zu spürbaren Verbesserungen führen. Solange die Um- und Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln nicht ausreichend gewährleistet ist, sieht Österreich die Vorlage neuer Rechtstexte skeptisch. Zusätzliche Regeln sind nur dann sinnvoll, wenn bereits bestehende Regeln zuverlässig um- und durchgesetzt werden. Die Arbeiten von SMET werden unterstützt und begrüßt. Bevor neue Projekte begonnen werden, müssen die gestarteten Pilotprojekte abgeschlossen werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine bessere Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln sichert den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu den elementaren Freiheiten und Rechten der EU. Sie erhöht gleichzeitig die Effizienz und Transparenz von EU-Regulierungen und Behördenangelegenheiten. Der Verwaltungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird durch die niederschweligen Instrumente und Initiativen zur besseren Durchsetzung von Binnenmarkt-Regeln minimiert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine effektive und einheitliche Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln reduziert den bürokratischen Aufwand für österreichische Unternehmen erheblich. Transaktionskosten werden dadurch gesenkt sowie Geschäftschancen vermehrt. Besonders KMU profitieren von einer Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln. Ihnen fehlen oft die Zeit und Mittel gegen die mangelnde Einhaltung der Regeln durch andere Mitgliedsstaaten vorzugehen.

2.2.8 EU-Stockpiling Strategy - wirtschaftliche Krisenvorsorge

Inhalt und Ziel

Die im Juli 2025 vorgestellte EU Stockpiling Strategy baut auf vorhandenen EU-Programmen auf und ist Teil der Preparedness Union Strategy. Im Rahmen der EU Stockpiling Strategy sollen Vorräte an kritischen Gütern und Ressourcen aufgebaut werden, um auf zukünftige Krisen besser vorbereitet zu sein. Diese Strategie wurde durch die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie verstärkt, als es zu Engpässen bei medizinischen Ausrüstungen und anderen wichtigen Gütern kam. Ziel der Strategie ist es, die Resilienz der EU-Mitgliedsstaaten zu erhöhen, insbesondere in Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Ener-

gie, Landwirtschaft und Rohstoffversorgung. Die EU plant, durch kooperative Maßnahmen und der Schaffung gemeinsamer Reserven, Engpässe zu verhindern und somit ihre Abhängigkeit von globalen Lieferketten zu reduzieren.

Stand

Die erste Tagung des unter der EU Stockpiling Strategy eingerichteten Stockpiling Networks fand am 3. Dezember 2025 statt. Im Rahmen des ersten Treffens wurde u.a. die Geschäftsordnung besprochen. Im Weiteren wurde anhand von Guiding Questions ein Austausch zu den Inhalten der Arbeiten des Netzwerks geführt.

Österreichische Position

Für Österreich ist die EU Stockpiling Strategy ein wichtiger Baustein, sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherheit als auch der umfassenden Sicherheit Europas, da die Lagerhaltung essenzieller Güter und Rohstoffe notwendig ist, um die Resilienz der Wirtschaft zu erhöhen. Diesbezüglich ist für Österreich wichtig, dass ein All-Hazards Ansatz verfolgt wird. Die Überlegungen der EK bezüglich des horizontalen Ansatzes werden begrüßt. Sektoral gesehen sind die Zuständigkeiten in Österreich in Bezug auf Krisengesetzgebung auf verschiedene Institutionen und Ministerien verteilt. Eine Koordination der Lagerhaltung auf europäischer Ebene ist sicherlich hilfreich, jedoch müssen gleichzeitig Besonderheiten nationalstaatlicher Lagerhaltungsstrategien berücksichtigt werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Doppelgleisigkeiten und zusätzliche bürokratische Belastungen vermieden werden. Alternativen zu klassischer Lagerhaltung, wie Bevorratung von Notfallproduktionskapazitäten etc., sollten in die Überlegungen einbezogen werden. Analysen zu Kosten/Nutzen und Verteilung der Lasten sollten ebenfalls überlegt werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Lagerung von kritischen Gütern kann im Fall von großflächigen Produktionsausfällen in der Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung leisten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Lagerbestände kritischer Güter können im Fall von Versorgungsengpässen als Überbrückungslösung bis zur Erschließung neuer Versorgungswege eine wichtige Funktion zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeiten österreichischer Unternehmen einnehmen.

2.2.9 EU KMU Politik - Think Small First

Inhalt und Ziel

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich gerade in den vergangenen Jahren der vielfältigen Krisen als Stärke der europäischen Wirtschaft erwiesen. Sie sind von zentraler Bedeutung für Beschäftigung, Ausbildung und Wirtschaftsleistung in der EU.

Bereits mit dem „*Small Business Act for Europe*“ (SBA, 2008) hat die Europäische Kommission im Jahr 2008 einen Grundstein für mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen in Europa gelegt. Das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ („Think Small First“) sollte damit in der gesamten EU gelten.

Auch in der am 10. März 2020 veröffentlichten Mitteilung „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ wurde das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ erneut aufgegriffen.

Stand

Eine der drei Säulen dieser EU KMU-Strategie beschäftigt sich mit dem Thema „Abbau regulatorischer Hürden und Verbesserung des Marktzugangs“. Komplexe Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der in den Mitgliedstaaten vorgesehenen unterschiedlichen Verfahren, sind für europäische KMU oftmals Hindernisse, die gerade kleinere Betriebe von einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit abhalten. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, die Auswirkungen von Überregulierung auf KMU zu bewerten. Es gilt daher das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ neben dem Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ (Once-Only-Prinzip; Unternehmen stellen Daten bloß einmalig einer öffentlichen Verwaltung zur Verfügung) und dem Grundsatz „standardmäßig digital“ (digitale Bereitstellung von Diensten als Standardoption der öffentlichen Verwaltung) konsequent anzuwenden.

Dieses Prinzip „Vorfahrt für KMU“, auf dessen Bedeutung erneut explizit auch im KMU-Entlastungspaket der Europäischen Kommission vom September 2023 hingewiesen wurde, sieht vor, dass die Interessen der KMU bei der Politikgestaltung sowohl auf Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt werden müssen.

Auch im Jahresbericht 2025 des Netzwerks, bestehend aus nationalen KMU-Botschafterinnen und -Botschaftern (*SME Envoys*) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von KMU-Verbänden, das als „Sprachrohr für alle Belange der KMU“ in Brüssel fungiert, wird der weiteren Verfolgung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ Rechnung getragen - hier auch

im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Europäischen Wettbewerbsfonds (ECF), der deutliche Signale für eine proaktive und zukunftsgerichtete KMU-Politik setzen sollte. Die Struktur des Jahresberichts wurde zudem geändert, um der geplanten Stärkung des Netzwerks besser zu entsprechen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Verfolgung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“, weshalb eine Forcierung der Umsetzung der EU KMU-Strategie als auch des „KMU-Entlastungspakets“ unter aktiver Mitwirkung des Netzwerks der KMU-Botschafterinnen und -Botschafter unterstützt wird. Die Stärkung dieses Netzwerks sollte im Sinne europäischer KMU vorangerieben werden. Auch sollte der ECF geeignete Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass KMU gezielt unterstützt werden – insbesondere dann, wenn sie wachsen, innovieren oder international tätig werden wollen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Für alle Bürgerinnen und Bürger kann es nur von Interesse sein, dass das Rückgrat unserer Wirtschaft auch in Zukunft stark und resilient bleibt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Europäische KMU sichern Millionen Arbeits- und Ausbildungsplätze, weshalb eine Entlastung von praxisuntauglichen Pflichten, Vorschriften und Nachweisen mit Nachdruck verfolgt werden muss. Es ist daher wesentlich, dass das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ in den Rechtsvorschriften konsequent zur Anwendung kommt.

2.3 Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen

2.3.1 Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (EESS)

Inhalt und Ziel

Geopolitische Spannungen und Krisen haben wirtschaftliche Abhängigkeiten der EU von Drittstaaten und deren Risiken aufgezeigt und machen eine gemeinsame strategische Ausrichtung der EU notwendig. Das Ziel dieser Strategie ist es, durch Risikominimierung die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu schützen, die Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken und den technologischen Vorsprung zu erhalten und auszubauen.

Risiken werden insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Bereichen identifiziert:

- Resilienz der Lieferketten,
- Sicherheit kritischer Infrastruktur,
- kritische Technologien und
- wirtschaftliche Abhängigkeit als Waffe und Ausübung wirtschaftlichen Zwangs durch Drittstaaten.

Die drei Säulen der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Strategie zur wirtschaftlichen Sicherheit (EESS) sind:

- Fördern (promoting) im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Innovationskraft und der Resilienz der Lieferketten,
- Schützen (protecting) im Sinne des gezielten Einsatzes aller handelspolitischen Schutzinstrumente und bei Bedarf Schaffung neuer, und
- Zusammenarbeiten (partnering) mit Drittstaaten zur gemeinsamen Bewältigung von Risiken und durch Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) und anderen Formen von Partnerschaften.

Die EU-Kommission hat am 24. Jänner 2024 fünf Initiativen im Rahmen der EESS vorgelegt, die einen Vorschlag für eine neue Foreign Direct Investment (FDI)-Screening-Verordnung, Verbesserungen bei Exportkontrollen, Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Drittstaaten - sogenannte Outbound Investments - sowie Initiativen im Forschungsbereich betreffen.

Am 3. Dezember 2025 wurde die Gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin betreffend die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit JOIN(2025) 977 final veröffentlicht. Die Mitteilung sieht vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen für die wirtschaftliche Sicherheit wie

- dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine,
- die wachsenden Instabilitäten im Handels- und Investitionsumfeld und
- zunehmender missbräuchlicher Handelspraktiken, wie die Instrumentalisierung von Abhängigkeiten oder Schaffung von Überkapazitäten, die ihrerseits zu neuen Abhängigkeiten führen,

einen proaktiveren Einsatz aller Instrumente zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit vor und enthält konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Governance, der Informationssammlung und des Informationsaustausches (verstärkte Nutzung des ESN, Einrichtung eines Economic Security Hubs, hochrangige Beaufträge für die wirtschaftliche Sicherheit in den MS, Einbindung der Wirtschaft) sowie zur Adaptierung bestehender Instrumente (Guidelines für FDI-Screening, Überprüfung der Dual-Use-Verordnung, verstärkte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sicherheit bei Anwendung von Handelsschutzinstrumenten) und zur Füllung von Lücken in der „Toolbox“ (Start-up-Überwachungsmechanismus, Überwachung von Portfolio-Investitionen, Überarbeitung des Blocking Statutes, Möglichkeiten zur Unterstützung von Unternehmen, die von FDI-Screening-Entscheidung betroffen, Präferenzkriterien für EU-Unternehmen im Rahmen der Beschaffungsregelungen).

Stand

Eine Trilogieeinigung wurde bereits zum Vorschlag für eine neue FDI-Screening-Verordnung erzielt. Die Vorschläge zur Exportkontrolle und zu Outbound Investments werden derzeit in den zuständigen Gremien behandelt.

Im Zusammenhang mit Outbound Investment sollen zunächst gemäß einer Empfehlung der EK vom 15. Jänner 2025 Transaktionen in den drei sensiblen Bereichen Künstliche Intelligenz, fortschrittliche Halbleitertechnologien und Quantentechnologien und die damit verbundenen Risiken erhoben werden, um festzustellen, ob bestehende Instrumente (insbesondere Exportkontrollen) ausreichen oder zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Ein erster österreichischer Zwischenbericht über Fortschritte bei der Datenerhebung wurde bis 15. Juli 2025 an die EK übermittelt, der Endbericht ist bis 30. Juni 2026 zu erstellen.

Die neuen Initiativen auf Basis der Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit werden in den dafür zuständigen Ratsgremien (insbes. TPC, RAG-Handelsfragen, RAG-Dual-Use, RAG-Industrie, RAG-Binnenmarkt) diskutiert, überdies gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen der EK und den MS im Rahmen des Economic Security Network (ESN.)

Österreichische Position

Österreich begrüßt die EESS als eine wesentliche Initiative zur Gewährung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU. Ebenso wird der proaktive Ansatz der Gemeinsamen Mitteilung für die wirtschaftliche Sicherheit positiv gesehen. Wesentlich sind aus österreichischer Sicht:

- eine gute Balance zwischen der Offenheit der EU und den notwendigen Beschränkungsmaßnahmen,
- die Vermeidung von Protektionismus,
- ein koordiniertes Vorgehen der Union und der MS im Rahmen ihrer Kompetenzen sowie
- ein gut koordinierter und risikobasierter Einsatz aller Instrumente nach den Grundsätzen der
 - Konformität mit internationalem Recht, insbesondere WTO-Recht,
 - Verhältnismäßigkeit und
 - Vermeidung unnötiger Bürokratie.

Neue Instrumente einschließlich zusätzlicher Maßnahmen der EU im Bereich Outbound Investment sollten nur eingeführt werden, wenn die Analysen ergeben, dass bestehende Instrumente nicht ausreichen.

Im Bereich der Governance spricht sich Österreich für ein eigenes Ratsgremium (eigene RAG) zur übergreifenden Behandlung der EESS und der Gemeinsamen Mitteilung auf technischer Ebene unter politischer Leitung des AStV⁴ II aus.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EESS - einschließlich der Gemeinsamen Mitteilung über für die wirtschaftliche Sicherheit - stellt eine wesentliche Initiative zum Schutz der österreichischen Bevölkerung dar und dient insbesondere ihrer Versorgungssicherheit.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Initiative dient der Sicherstellung wichtiger Lieferketten für die österreichischen Unternehmen und stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dar. Die Bewältigung von Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit soll dazu beitragen, dass die Union ihre technologische Führungsposition beibehält sowie ihre wirtschaftlichen Interessen fördert und verteidigt, auf geopolitischen Druck reagiert und wirtschaftlichen Schocks standhält.

⁴ Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper)

2.3.2 Handelspolitische Schutzinstrumente - Anti Dumping und Anti-Subventionsmaßnahmen

Inhalt und Ziel

Das Ziel handelspolitischer Schutzmaßnahmen ist es, die Europäische Union vor unfairem Wettbewerb zu schützen. Die EU setzt handelspolitische Schutzinstrumente (Trade Defence Instruments, TDI) ein, um ihre produzierende Wirtschaft vor unlauteren Handelspraktiken oder subventionierten Einfuhren und dramatischen Verschiebungen der Handelsströme zu schützen, wenn diese die Wirtschaft im europäischen Raum schädigen.

Die EU stützt sich bei der Inanspruchnahme der handelspolitischen Instrumente auf Regeln, die den einschlägigen WTO-Übereinkommen, insbesondere dem WTO-Antidumpingübereinkommen und dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, entsprechen. Diese WTO-Übereinkommen sind ihrerseits wesentliche Bestandteile des multilateralen Freihandelssystems.

Im Gegensatz zu den anderen handelspolitischen Instrumenten (wie bei Antidumping und Antisubventionen) haben ausschließlich der Mitgliedstaaten (bzw. die EU-Kommission von sich aus) die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zur Verhängung von Schutzmaßnahmen zu stellen.

Die EU verfolgt zunehmend das Ziel, ihre strategische Autonomie zu stärken und sich weniger abhängig von Drittstaaten zu machen. Handelspolitische Schutzinstrumente tragen dazu bei, Schlüsselindustrien in Europa zu erhalten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Angesichts der Bedeutung auch der nichtwirtschaftlichen Interessen in den jüngsten Handelskonflikten und insbesondere der chinesischen Industriepolitik, die eine technologische Dominanz in Schlüsselsektoren zum Ziel hat, sind glaubwürdige Reaktionen auf illegales Verhalten von Handelspartnern von entscheidender Bedeutung. Ein Handelskrieg solle aber auf jeden Fall vermieden werden.

Neben dem direkten wirtschaftlichen Nutzen zum Ausgleich unfairer Praktiken von Drittstaaten werden TDI-Maßnahmen auch zunehmend als strategische Instrumente verstanden, die es jedoch gilt, ausgewogen einzusetzen.

Stand

Österreich nimmt aktiv an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Handelsschutzbereich teil. Im 43. Bericht über den Einsatz von Handelsschutzmaßnahmen, der Ende Juli 2025 vorgelegt wurde, gibt die Kommission folgenden Überblick: Ende 2024 galten in der

EU 124 endgültige Antidumpingmaßnahmen, 22 endgültige Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Schutzmaßnahme.

Als einer der weltweit führenden Exporteure ist die EU häufig das Ziel von Handelsschutzuntersuchungen von Drittländern. Im Jahr 2024 wurden 34 neue Untersuchungen gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten eingeleitet, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den 20 im Jahr 2023 eingeleiteten Untersuchungen entspricht. Die 34 Untersuchungen umfassten 17 Antidumping-, 14 Schutzmaßnahmen- und drei Antisubventionsuntersuchungen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Europäische Kommission in ihren Untersuchungen zum wirksamen Schutz der EU-Industrie und der österreichischen Unternehmen vor unfairen Wettbewerbsbedingungen.

Seitens Europas ist ein robusterer Ansatz notwendig, um uns vor unlauteren Methoden anderer Wirtschaftsräume zu schützen, jedoch muss ein Handelskrieg verhindert werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch den Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente können negative Effekte auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten durch Marktverzerrungen abgefedert werden. Das stärkt den Wirtschaftsstandort und schützt Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Unternehmen profitieren von handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Die EU-Handelspolitik sieht Maßnahmen zum Schutz europäischer Unternehmen gegen unfaire Praktiken im internationalen Handel vor. Bei Vorliegen solcher Fälle kann die Europäische Kommission Antidumping- oder Antisubventionszölle einführen, um den fairen Wettbewerb und einen wirkungsvollen Schutz der EU-Unternehmen gegen subventionierte Einfuhren wiederherzustellen.

2.3.3 Verordnung zum Schutz der europäischen Stahlindustrie vor den negativen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten

Inhalt und Ziel

Vor dem Hintergrund der wachsenden Stahlüberkapazitäten in Drittländern und der am 30. Juni 2026 auslaufenden Schutzmaßnahme legte die Kommission am 7. Oktober 2025

einen Verordnungsvorschlag zum langfristigen Schutz der europäischen Stahlindustrie vor. Ziel der Verordnung ist, die negativen handelspezifischen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten auf den EU-Stahlmarkt zu behandeln. Die Eckpunkte des Verordnungsvorschlags sind: Reduktion der zollfreien Kontingente für Einfuhren gewisser Stahl- und Eisenprodukte aus allen Drittländern auf die Höhe des Marktanteils, der vor den Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union vorherrschte. Die Produktkategorien entsprechen jenen der Mitte 2026 auslaufenden Stahlschutzmaßnahme. Verdopplung des Zollsatzes für Mengen außerhalb des zollfreien Kontingents auf 50 %. Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Stahlmärkte durch Einführung einer „melt & pour“ Regelung, um Umgehungen zu verhindern. Regelmäßige Überprüfung der Funktionalität der Verordnung. Die Verordnung soll ab 1. Juli 2026 gelten.

Stand

Am 12. Dezember 2025 einigten sich die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf eine Ratsposition. Das EP wird voraussichtlich Mitte Februar seinen Standpunkt annehmen. Der zyprische Ratsvorsitz plant, die Trilog-Verhandlungen bis Ende April 2026 abzuschließen.

Österreichische Position

Vor dem Hintergrund der wachsenden Überkapazitäten im Stahlbereich begrüßt Österreich den Verordnungsvorschlag. Ein wirksamer Schutz der europäischen Stahlindustrie ist wichtig. Daher sollte die Funktionalität der Verordnung keinesfalls geschwächt werden. Aus österreichischer Sicht ist es zentral, dass keine zeitliche Lücke zwischen Auslaufen der bestehenden Stahlschutzmaßnahmen und der vorgeschlagenen neuen Maßnahme entsteht. Wesentlich ist auch, auf die Wettbewerbsfähigkeit der weiterverarbeitenden Sektoren und auf die Rechtssicherheit für Produzenten und Verwender zu achten. WTO-Vorgaben sollen eingehalten werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch den Schutz der europäischen Stahlindustrie werden Arbeitsplätze innerhalb Europas gesichert. Europäische Stahlproduzenten unterliegen strengeren Umweltauflagen als Hersteller in anderen Teilen der Welt. Durch den Schutz dieser Industrie wird sichergestellt, dass Stahl unter umweltfreundlicheren Bedingungen produziert wird. Eine starke europäische Stahlindustrie kann zu einer besseren nationalen und europäischen Sicherheit beitragen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Stärkung der heimischen Stahlindustrie trägt dazu bei, Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten. Dies betrifft auch nachgelagerte Industrien, die mit der Stahlproduktion verbunden sind. Durch einen starken heimischen Stahlsektor können österreichische Unternehmen von stabileren und sichereren Lieferketten profitieren. Ein langfristiges Schutzinstrument bietet österreichischen Unternehmen Planungssicherheit, indem Schwankungen durch internationale Marktdynamiken abmildert werden.

2.3.4 Exportkontrolle und Dual-Use Verordnung

Inhalt und Ziel

Exportkontrolle ermöglicht eine rechtskonforme Ausfuhr von strategischen Gütern, zu denen neben Verteidigungsgüter auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) zählen. Die Aktualisierung der Güterlisten der Anhänge der Verordnung (EU) 2021/821 ist ein permanenter Prozess und dient der Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes dieser Güter, die sowohl zivil als auch militärisch einsetzbar sind.

In Österreich sollen das Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) 2011 sowie die 1. Außenwirtschaftsverordnung (AußWV) geändert werden. Ziele sind neben Verwaltungsvereinfachungen, die Erhöhung der Rechtssicherheit durch entsprechende Klarstellungen sowie die Erleichterung der elektronischen Antragstellung.

Stand

Österreich ist aktiv in die Arbeit der Expertengruppen eingebunden. Die Vorbereitungen für die Novelle des AußWG sind abgeschlossen, und die Novellierung wurde, wie in der Maßnahme 91 der Industriestrategie festgelegt, bereits umgesetzt.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Gewährleistung internationaler Wettbewerbsgleichheit bei gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte ein. Die Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz und den Außenwirtschaftsverordnungen bringt Verwaltungsvereinfachungen und führt zu einer Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Beibehaltung der strengen Prüfstandards.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Exportkontrolle liefert einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung, zur Beachtung der Menschenrechte sowie zur Stabilität in Krisenregionen und somit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs und Europas, während insbesondere die Kontrolle von verdeckter Überwachungstechnik dem Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür durch nicht-demokratische Regime dient.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichische Unternehmen profitieren von höherer Rechtssicherheit, von Verfahrenserleichterungen sowie von der Verankerung der digitalen Antragstellung. Genehmigungen der Exportkontrolle erlauben eine rechtskonforme Ausfuhr. Darüber hinaus ist eine funktionierende und anerkannte Exportkontrolle selbst wiederum Voraussetzung dafür, dass österreichische Unternehmen überhaupt Zugang zu hochentwickelten und sensiblen Gütern und Technologien aus Drittstaaten erhalten.

2.3.5 Investitionskontrolle und FDI-Screening Verordnung

Inhalt und Ziel

Direktinvestitionen (*foreign direct investments*, FDI) aus Drittstaaten mit Potential zur Bedrohung für die Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung werden mit der VO (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-VO) mit Wirkung seit 11. Oktober 2020 durch einen EU-weiten Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch erfasst.

Stand

Mit dem mit BGBl. 87/2020 erlassenen und seit 25. Juli 2020 (Bestimmungen über den EU-Kooperationsmechanismus seit 11. Oktober 2020) geltenden Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (InvKG) erfolgte die Schaffung der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch.

Am 24. Jänner 2024 stellte die Europäische Kommission im Rahmen des „Pakets über die wirtschaftliche Sicherheit Europas“ den Vorschlag zur Novellierung der Verordnung für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union vor. Diskussionen zur No-

vollendung der FDI-Screening-VO finden seit März 2024 in der Ratsarbeitsgruppe Handelsfragen statt. Die informellen interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission wurden bereits abgeschlossen. Voraussichtlich Ende Jänner wird über den finalen Text im AStV abgestimmt werden.

Auch in der Industriestrategie wird festgelegt, dass die Investitionskontrolle als strategisches Instrument zur Stärkung der europäischen Souveränität weiterentwickelt wird. Das Investitionskontrollgesetz soll nach Abstimmung auf EU-Ebene novelliert werden.

Österreichische Position

Österreich hat die Kooperationsgrundlage bei Investitionskontrollen auf EU-Ebene durch die FDI-Screening-VO während seiner EU-Ratspräsidentschaft 2018 entscheidend mitgestaltet, sodass die Vereinbarkeit der EU-Regelung und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mit internationalen Verpflichtungen, sowie die Darstellbarkeit des Verwaltungsaufwands gewährleistet ist und die Entscheidungsautonomie der Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

Österreich arbeitet aktiv an der Prüfung und Weiterentwicklung des rezenten Novellierungsvorschlags der Europäischen Kommission mit. Während gewisse Änderungen, wie beispielsweise die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei länderübergreifenden Transaktionen, unterstützt werden, bestehen insbesondere bei jenen Anpassungen Bedenken, die bürokratischen Mehraufwand bedeuten könnten. Österreich setzte sich im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe mit gezielten Kommentaren und Vorschlägen dafür ein, praktikable Kompromisslösungen zu entwickeln, die sowohl den wirtschaftlichen Interessen als auch der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung Rechnung tragen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Investitionskontrolle können sicherheitspolitische Interessen der kritischen Infrastruktur in Österreich geschützt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Investitionskontrollgesetz wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreichs bewahrt. Gleichzeitig werden gerade jene Unternehmen geschützt, die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung besonders wichtig sind.

Durch den EU-Kooperationsmechanismus wird einerseits eine Beurteilung ermöglicht, ob durch Übernahmen in anderen Mitgliedsstaaten auch die eigene Sicherheit und Ordnung betroffen sein können. Andererseits führen zusätzliche Informationen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu einer Verbesserung der Faktenbasis für nationale Entscheidungen.

2.3.6 EU-Sanktionsregime gegenüber Russland

Inhalt und Ziel

Die EU hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, sowie die rechtswidrige Annexion von vier ukrainischen Regionen eine Reihe von beispiellosen Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie ergänzen die bestehenden restriktiven Maßnahmen, die seit 2014 aufgrund der Annexion der Krim und der Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen gegen Russland aufrecht sind. Zu den verhängten restriktiven Maßnahmen der EU gehören unter anderem Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie gezielte individuelle Sanktionen. Die Wirtschaftssanktionen dienen unter anderem dazu, Russlands (Kriegs-)Wirtschaft zu treffen, um damit die russischen Fähigkeiten im Allgemeinen zu limitieren sowie Russlands Kapazitäten zur Fortsetzung der Aggression effektiv zu vereiteln.

Stand

Seit dem 24. Februar 2022 wurden von der EU insgesamt 19 umfangreiche Sanktionspakete beschlossen, die u.a. den Industrie-, Finanz-, Energie- und Transportsektor betreffen. Mit weiteren EU-Sanktionspaketen muss auch für 2026 gerechnet werden. Im Industriesektor verhängte Ausfuhrverbote und Beschränkungen erschweren den Zugang Russlands zu wichtigen Schlüsseltechnologien wie Halbleitern, modernster Software sowie Dual-Use-Gütern massiv und umfassen Exportverbote für Chemikalien, die zur Waffenherstellung genutzt werden können.

Die EU verhängte zudem Sanktionen gegen Belarus als Reaktion auf seine Beteiligung an der Invasion in die Ukraine sowie gegen den Iran wegen des Einsatzes iranischer Drohnen im Angriffskrieg Russlands.

Sanktionsregime:

- Reiseverbot und Kontensperrungen gegen mehr als 2000 Personen und Einrichtungen/Organisationen (Banken, Unternehmen usw.) seit März 2014;

- Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Veruntreuung ukrainischer Gelder, seit März 2014;
- Regionsbezogene Krim-Sanktionen, seit Juni 2014, sowie betreffend der nicht von der Ukraine kontrollierten Regionen Sewastopol, Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson;
- Wirtschaftssanktionen - seit 1. August 2014;
- gegen die Finanzwirtschaft, u.a. Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken vom SWIFT-System;
- Handel;
- Energiesektor, unter anderem Verbot der Einfuhr von Kohle sowie Öl, mit begrenzten Ausnahmen für Pipelines, Preisobergrenze von 60 Dollar je Barrel für die Beförderung von russischem Öl auf dem Seeweg; Verbot des Seetransports in Drittländer (wenn Kauf oberhalb der Preisobergrenze erfolgt);
- Verkehrssektor, u.a. Schließung des EU-Luftraums für alle Luftfahrzeuge in russischem Besitz beziehungsweise in Russland registriert; Schließung der EU-Häfen für russische Schiffe;
- Technologiebranche und Verteidigungssektor;
- Verbote umfassen Importverbote, Exportverbote und Dienstleistungsverbote.

Österreichische Position

Zentral ist ein geschlossenes Auftreten aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber Russlands Aggression sowie die uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Im Blick zu behalten ist dabei jedenfalls auch, dass EU-Sanktionen dem Aggressor mehr schaden als den EU-Mitgliedstaaten selbst.

In Österreich erfolgt die Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen, die vor allem die güterbezogenen Sanktionen betreffen, durch das BMWET. Für die Umsetzung von Finanzsanktionen sind die Österreichische Nationalbank sowie die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) zuständig.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vollzug des Sanktionsregimes gegenüber Russland stellt einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs dar.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich wirkt bei der Umsetzung von Sanktionen mit, indem Anträge auf Ausfuhr in Hinblick auf die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere jener der Sanktionsverordnungen, sowie auf die nationale Rechtslage geprüft werden und diese entweder genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder versagt werden. Das BMWET informiert auskunftersuchende Unternehmen oftmals bereits im Vorfeld einer Antragstellung, ob eine solche erforderlich ist oder ob der geplante Vorgang einem Verbot unterliegt. Zudem werden Unternehmer laufend bei rechtlichen Auslegungsfragen unterstützt. Hauptaugenmerk des BMWET ist es, die von den Sanktionen betroffenen österreichischen Unternehmen möglichst rasch über die aktuelle Rechtslage zu informieren und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bieten.

Österreichische Unternehmen sollen vor strafrechtlicher Verfolgung - da ein Sanktionsbruch ein gerichtlich strafbares Delikt darstellen kann - bewahrt werden. Österreichische Unternehmen sollen in jenen Bereichen, die keinen Sanktionen unterliegen, weiterhin Handel mit Russland und Belarus betreiben können (unter anderem Ausnahmen für humanitäre Tätigkeiten, medizinische Zwecke etc.).

2.3.7 EU-Handelspolitik und Drittstaatenabkommen

Inhalt und Ziel

Eine proaktive EU-Handelspolitik, um neue Märkte zu erschließen und über Diversifizierung einseitige Abhängigkeiten und Risiken etwa bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu mindern, ist essenziell für die EU. Hierzu braucht es einen aktiven Ausbau des Netzwerks an ausgewogenen EU-Handelsabkommen sowie die fortlaufende Unterstützung für den globalen regelbasierten Handel im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Dies ist ein entscheidender Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der EU wie auch für die grüne und digitale Transformation.

Gemäß den Aussagen des Europäischen Kommissars für Handel und Wirtschaftliche Sicherheit, Maroš Šefčovič, müsse die künftige EU-Handelspolitik entlang folgender Dimensionen ausgerichtet werden:

- weiterhin aktiv offene Märkte schaffen, Investitionen in Drittstaaten voranbringen, europäische Standards und Normen in Drittstaaten bewerben und Zugang zu Rohstoffen für den Binnenmarkt sichern;

- faire Wettbewerbsbedingungen anstreben, Verzerrungen bekämpfen und Handelsinstrumente gezielt einsetzen, ohne protektionistisch zu agieren;
- Allianzen vertiefen u.a. durch eine Reform der WTO, dem Ausbau des Netzwerks der EU sowie von Freihandelsabkommen und alternativen Abkommen, etwa im Rohstoffbereich.

Stand

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung sind die Verhandlungen und abschließenden Arbeiten der EU zu Handelsabkommen mit Australien, Chile, Indonesien, Mexiko, MERCOSUR, Indien, Thailand, Philippinen, Malaysia und den VAE (Vereinigte Arabische Emirate) hervorzuheben.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem kürzlich abgeschlossenen Abkommen mit Indien zu, welches eine Freihandelszone mit knapp 2 Milliarden Menschen schafft und so die geopolitische und wirtschaftliche Situation der EU nachhaltig stärkt. Angesichts derzeit deutlich höherer Zölle auf indischer Seite, würde die österreichische Exportwirtschaft insbesondere vom Zollabbau im Bereich von Industrieprodukten profitieren. Beispielsweise im Bereich von Maschinen, Geräten und dem KFZ Sektor, bei Kunststoffen, Chemikalien, Fasern und Pharmazeutika, aber etwa auch bei Weinexporten. Mit spürbaren Zollersparnissen für österreichische Unternehmen (von EK für die gesamte EU-Exportwirtschaft auf 4 Mrd. € über drei Jahre geschätzt). Gleichzeitig bleiben EU-Zölle in sensiblen landwirtschaftlichen Bereichen bestehen. Darüber hinaus ist in dem Handelsabkommen auch die Implementierung des Pariser Klimaübereinkommens rechtlich verbindlich verankert.

Neben dem EU-Indien Handelsabkommen unterstützt das BMWET insbesondere auch den Abschluss von EU-Handelsabkommen mit weiteren ASEAN Staaten und den VAE, als besonders zukunftssträchtige Märkte. Österreich setzt sich auch innerhalb der Industriestrategie unter Maßnahme 84 für den Abschluss von fairen und ökologischen EU-Handelsabkommen ein, um bestehende und neue Märkte für heimische Unternehmen besser zu erschließen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gut verhandelte Handelsabkommen sichern Arbeitsplätze, führen zu einer größeren Produktvielfalt und niedrigen Preisen für Konsumentinnen und Konsumenten, während die hohen Qualitätsstandards der EU und Österreich (etwa für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Tierschutz) auch in Zukunft zum Schutz der

Bürgerinnen und Bürger bestehen bleiben. Österreich fordert auch bei allen Verhandlungen über Handelsabkommen, dass diese ambitionierte Nachhaltigkeitskapitel enthalten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Vorrangiges Ziel aller Verhandlungen der Europäischen Kommission ist die Sicherstellung fairer Regeln für den internationalen Handel. Handelsabkommen dienen dem Abbau von Zöllen und der Beseitigung von ungerechtfertigten technischen Hürden. Sie verbessern die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für österreichische Unternehmen, insbesondere von KMU, damit diese im Ausland erfolgreich tätig sein können. Österreichische Unternehmen profitieren daher in Folge von verbessertem und günstigerem Marktzugang bei Drittstaaten.

2.3.8 EU-US Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die USA und die EU sind traditionell politisch und wirtschaftlich Verbündete und strategische Partner. Die EU-Kommission wird sich auf Sicherheit, Stabilität und Wohlstand für ihre Bürgerinnen und Bürger konzentrieren. Im Sinne einer ausgewogenen Wirtschaftspartnerschaft betont die EU die engen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden weltweit jeweils größten Handels- und Investitionspartner. Ziel ist es, Stabilität, Ausgewogenheit und Vorhersehbarkeit der Handelspartnerschaft voranzubringen und gemeinsame Prioritäten für Wohlstand im Sinne einer starken transatlantischen Partnerschaft zu setzen. Die EU ist dabei auch bereit ihre Interessen zu verteidigen.

Stand

Seit dem 20. Jänner 2025 ist die neue US-Regierung im Amt. Bei Amtsantritt hat Präsident Donald Trump ein „*America First Trade Policy Memorandum*“ herausgegeben, welches eine grundlegende handelspolitische Neuorientierung der USA darstellt. Demnach sollen sämtliche Handelsabkommen, einschließlich WTO-Regeln, zur Sicherstellung US-seitiger Wertschöpfung, Reziprozität und gegenseitig vorteilhaften Zugeständnissen überprüft und die Ursache für „anhaltende jährliche Handelsdefizite“ und insbesondere deren nationalen Sicherheitsrisiken untersucht werden. Zudem sollen alle unlauteren Handelspraktiken anderer Länder überprüft werden. Ebenso sollen US-Handelsschutzinstrumente, das US-Exportkontrollsystem, US-Investitionen in kritische Länder und extraterritoriale Steuern anderer Staaten überprüft werden. Gleichzeitig sollen aber auch neue Länder ermittelt werden, mit denen Exportmarktzugang für „amerikanische Arbeitnehmer, Landwirte, Viehzüchter, Dienstleister und andere Unternehmen“ verhandelt werden könne.

Die EU-US Gemeinsame Erklärung vom Sommer 2025 spiegelt einerseits ein Ungleichgewicht mit einem US-Basiszoll von 15% im Vergleich zu nahezu 0% EU-Zöllen bei Industrieprodukten wider, andererseits war die Verhandlung eines Abkommens notwendig, um fortlaufende Zollandrohungen und wirtschaftliches Chaos zu verhindern. Prioritär ist die Senkung der Zölle auf Stahl und Aluminium (50%) sowie Eindämmung der Ausweitung auf derivative Produkte. Somit bildet die Gemeinsame Erklärung eine wichtige Basis für weitere Verhandlungen mit den US. Die Europäische Kommission steht daher kontinuierlich im Dialog mit der US-Regierung und strebt weitere Verhandlungsergebnisse an. Zudem ist die EU bereit, die gegenseitig vorteilhaften EU-US-Wirtschaftsbeziehungen auszubauen und konstruktiv weiterzuentwickeln. Mittelfristiges ist das Ziel, ausgewogenere Handelsbeziehungen durch weitere Zollreduktionen zu erreichen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die unter Inhalt und Ziel dargestellte Position der Europäischen Kommission. Die USA und die EU sind traditionell politisch und wirtschaftlich Verbündete und strategische Partner. Die US-amerikanisch-österreichischen Handelsbeziehungen haben in den vergangenen Jahren maßgeblich zum Wachstum der österreichischen Exporte beigetragen, sind im Jahr 2025 ab mit einem starken Rückgang der Exporte in die USA konfrontiert. In diesem Sinne unterstützt Österreich/ das BMWET den Dialog zwischen den USA und der EU und das Verfolgen gemeinsamer Interessen. Somit werden Verhandlungen zwischen den USA und der EU über die im Memorandum aufgeführten Ankündigungen, ebenso wie über die bereits in Kraft getretenen US-Zölle, befürwortet und eine gegenseitig einvernehmliche Lösung im Sinne von Wachstum und Beschäftigung, gegenüber unilateralen Maßnahmen, bevorzugt.

Aus österreichischer Sicht muss die EU aber dennoch bereit sein, entschieden auf WTO-widrige Maßnahmen der US-Seite zu reagieren. Das BMWET setzt sich im Rahmen der EU-Reaktion auf US-Maßnahmen dafür ein, dass die europäische und österreichische Wirtschaft keinen einseitigen Schaden davonträgt, und dass ein Szenario von Zoll und Gegenzöllen in den US-EU-Beziehungen vermieden wird. In einem solchen Fall würden aus wirtschaftlicher Sicht beide Seiten verlieren. Idealerweise sollte auch die Zusammenarbeit in Bereichen gemeinsamer Interessen, wie wirtschaftliche Sicherheit oder Lösungen betreffend globale Stahlüberkapazitäten, verstärkt werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Als stark von der Exportwirtschaft abhängige Volkswirtschaft trägt der Handel von Waren und Dienstleistungen mit einem unserer wichtigsten Handelspartner wesentlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und allgemeinem Wohlstand bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Stabile und regelbasierte Wirtschaftsbeziehungen zu den USA schaffen für heimische Unternehmen Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit für den Absatz ihrer Produkte, tragen dazu bei, den Zugang zu Vormaterialien und Rohstoffen zu sichern und erhöhen damit die Resilienz der Wertschöpfungsketten.

2.3.9 EU-China Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU und China haben - trotz ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systeme - ein gemeinsames Interesse an konstruktiven und stabilen Beziehungen. Die Beziehungen beruhen auf Achtung der regelbasierten internationalen Ordnung, ausgewogenem Engagement und Gegenseitigkeit. Die EU und China sind demnach weiterhin wichtige Handels- und Wirtschaftspartner.

Den Rahmen der aktuellen EU-Chinapolitik bildet dabei die Mitteilung des Frühjahrs 2019 „*EU-China – A Strategic Outlook*“. Die EU bemüht sich dabei vor allem um gleiche Wettbewerbsbedingungen, damit die Beziehungen ausgewogen und für beide Seiten vorteilhaft sind. Gleichzeitig verfolgt die EU einen „*de-risking*“-Ansatz, wonach kritische Abhängigkeiten verringert und Lieferketten diversifiziert werden sollen. Chinas zunehmende Bereitschaft, bestehende kritische Abhängigkeiten gezielt zu instrumentalisieren – wie kürzlich im Fall der 2025 angekündigten Exportkontrollen für seltene Erden – unterstreicht die Dringlichkeit einer effektiven Diversifizierung.

In Zeiten steigender geopolitischer Spannungen hat die EU über wirksame und kohärente Instrumente zum Schutz kritischer Infrastruktur, kritischer Technologien und wichtiger Versorgungsketten sowie zur Abwehr wirtschaftlichen Zwangs durch Drittstaaten verfügt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Sicherheitsstrategie, auch gegenüber China, ist daher von zentraler Bedeutung.

Stand

Die derzeitigen Handelsbeziehungen stehen aufgrund von unfairen Handelspraktiken Chinas, insbesondere der unfairen Subventions- und Dumping-Maßnahmen, sowie durch Chinas Antwort auf europäische Handelsschutzmaßnahmen, unter Druck. Die Untersuchung der Europäischen Kommission im Jahr 2024 bezüglich batteriebetriebener Fahrzeuge aus China löste eine Reihe an Handelsschutzmaßnahmen und WTO-Beschwerden aus. Vor diesem Hintergrund sieht sich die EU nun teilweise in der Notwendigkeit, ihre

Handelsschutz-Strategie anzupassen, um eine robuste Durchsetzung zu ermöglichen und im Fall unfairer Handelspraktiken rasche, gezielte Abhilfe zu schaffen. Zudem birgt auch der ständige US-China Handelskonflikt das Risiko einer Überflutung des EU-Markts mit chinesischen Billigprodukten, die nun auf Alternativmärkten abgesetzt werden sollen. Trotz der derzeitigen Stabilisierung des Handelskonflikts ist künftig mit weiteren möglichen Risiken zu rechnen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die vielschichtige Strategie der EU, in der China als Partner, Wettbewerber und Rivale begriffen wird. Ziele dabei sind insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen für heimische Unternehmen, die Erleichterung des Zugangs zum chinesischen Markt sowie die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen mit China nützen auch den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern. Der bilaterale Handel und beidseitige Investitionen sichern zahlreiche Arbeitsplätze in beiden Ländern. Mit einem Exportvolumen von ca. EUR 5,3 Mrd. im Jahr 2024 ist China damit der neuntwichtigste Exportmarkt für Österreich weltweit und der wichtigste in Asien.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Derzeit unterhalten etwa 650 österreichische Unternehmen über 900 Niederlassungen in China (inklusive Hongkong). In Österreich sind circa 50 chinesische Unternehmen vertreten. Durch die bilateralen Formate besteht für Unternehmen die einzigartige Möglichkeit, wertvolle Informationen aus erster Hand zu erlangen, sowie die Möglichkeit Anliegen bei den verantwortlichen Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern vorzubringen und im Falle von Herausforderungen oder neuen Initiativen mit Unterstützung des BMWET eine möglichst rasche Lösung herbeizuführen.

2.3.10 EU-Ukraine Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU strebt eine zunehmend enge Partnerschaft mit der Ukraine an, welche die allmähliche wirtschaftliche Integration und eine Vertiefung der politischen Zusammenarbeit zum Ziel hat.

Stand

Am 1. September 2017 schlossen die EU und die Ukraine ein Assoziierungsabkommen samt Freihandelsteil ab, um die politische Bindung, die gemeinsamen Werte sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zu stärken.

Am 23. Juni 2022 erkannten die Staats- und Regierungschefs der EU der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine wurde im Dezember 2023 beschlossen und starteten im Juni 2024. Die Ukraine strebt einen EU-Beitritt bis 2030 an.

Unterstützung der Ukraine durch die EU: Seit Kriegsbeginn haben die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Finanzinstitute Hilfsleistungen in Höhe von knapp EUR 134 Mrd. an die Ukraine geleistet. Davon entfielen EUR 67,3 Mrd. auf finanzielle, budgetäre und humanitäre Hilfe, auf EUR 17 Mrd. belief sich die Unterstützung von Flüchtlingen innerhalb der EU, EUR 48 Mrd. wurden als militärische Unterstützung geleistet und die Unterstützung aus außerordentlichen Erträgen immobilisierter russischer Vermögenswerte hatte einen Umfang von EUR 1,5 Mrd.

Wiederaufbau: Der Aufbauplan der ukrainischen Regierung beruht auf der Modernisierung des Landes nach dem Prinzip „*Build Back Better*“. Internationale Geldgeber und Finanzinstitute entwickeln aktiv Projekte für den Wiederaufbau. Über die *Donor Coordination Platform* (Geber-Plattform) werden die unterschiedlichen Unterstützungsmechanismen koordiniert. Außerdem finden jährlich Wiederaufbau-Konferenzen statt.

Am 1. März 2024 richtete die EU die Ukraine-Fazilität als neues Finanzierungsinstrument für den Wiederaufbau der Ukraine ein. Im Rahmen der Fazilität sollen der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 Hilfen in Höhe von bis zu EUR 50 Mrd., bestehend aus Darlehen in Höhe von EUR 33 Mrd. und nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von EUR 17 Mrd., zukommen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine auf bilateralem Weg, als Mitgliedstaat der EU sowie in Kooperation mit anderen internationalen Partnern. Seit Kriegsbeginn hat Österreich bereits staatliche finanzielle und humanitäre Hilfe im Ausmaß von knapp EUR 320 Mio. geleistet. Ferner trägt Österreich die EU-Sanktionen gegen Russland mit und unterstützt den EU-Beitritt der Ukraine.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stabilität Europas hängt stark mit der Stabilität der europäischen Nachbarschaft zusammen. Durch die Heranführung potenzieller Beitrittsländer an die Standards und Werte der EU wird eine sicherere und prosperierende Nachbarschaft angestrebt. Unternehmen profitieren von der schrittweisen Übernahme des EU-*Acquis* und dem daraus resultierenden Entfall von Handelshemmnissen und gesteigerter Rechtssicherheit. Der Wiederaufbau der Ukraine eröffnet eine Vielzahl an Geschäftschancen.

2.3.11 EU-Erweiterungspolitik

Inhalt und Ziel

Die Stabilisierung und Integration von Ost- und Südosteuropa zur Förderung von friedlicher Entwicklung und Prosperität sind wesentlich.

Stand

2022 kamen zu den Beitrittswerbern des Westbalkans und Türkei auch die Ukraine, Moldau und Georgien hinzu. EU-Beitrittsverhandlungen gibt es mit Serbien, Montenegro, Albanien, Nordmazedonien und seit Juni 2024 mit der Ukraine und Moldau. Mit der Türkei finden aktuell keine Verhandlungen statt.

Im März 2024 beschloss der Europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina. Ebenso wurde die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau im Europäischen Rat im Dezember 2023 beschlossen. Ferner soll Georgien der Status eines Bewerberlandes zuerkannt werden, vorausgesetzt, dass die Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 erfüllt werden.

Neue EU-Beitrittskandidaten

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine kam es 2022 zu einer neuen Dynamik in der EU-Erweiterung. Neben den Westbalkanländern und der Türkei traten auch die Ukraine, Moldau und Georgien als Beitrittskandidaten bei. Aktuell laufen Beitrittsverhandlungen mit Montenegro, Serbien, Albanien, Nordmazedonien sowie seit Juni 2024 mit der Ukraine und Moldau. Die Türkei ist seit 2018 nicht mehr im Verhandlungsprozess. Bosnien und Herzegowina sowie Georgien haben den Beitrittskandidatenstatus, Kosovo ist potenzieller Kandidat.

Montenegro und Albanien gelten als Vorreiter, mit denen alle 33 Verhandlungskapitel eröffnet wurden. Montenegro hat bereits zwölf Kapitel vorläufig abgeschlossen. Der Rat

der EU lobte Montenegros Fortschritte und forderte eine Fortsetzung der Reformen. Albanien wurde positiv bewertet, insbesondere in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, mit einem Fokus auf Medienfreiheit und Minderheitenrechte.

Mit Serbien wurden 22 Kapitel eröffnet und zwei abgeschlossen. Der Rat begrüßte die Fortschritte, sieht aber Verbesserungsbedarf in Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Medienfreiheit. Mit Nordmazedonien wurden noch keine Verhandlungskapitel eröffnet.

Der Europäische Rat würdigte die Fortschritte der Ukraine, besonders in Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung. Moldau wird für sein Engagement gelobt, aber nachhaltige Reformen sind entscheidend für die weitere Entwicklung. Georgien wurde aufgefordert, weitere Fortschritte zu machen, doch umstrittene Gesetzesvorhaben führten zu einem Stillstand im Beitrittsprozess. Im Dezember 2024 beschloss Georgien, den Beitrittsprozess bis 2028 auszusetzen.

Österreichische Position

Österreich befürwortet die EU-Integration der Westbalkanstaaten und wird diese auch in Zukunft auf ihrem Weg in die EU unterstützen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine muss der Westbalkan noch stärker in den Fokus rücken und der Integrationsprozess vorangebracht werden. So wie für alle anderen Westbalkanstaaten, unterstützt Österreich auch für den Kosovo eine glaubhafte Perspektive für eine EU-Mitgliedschaft. Als Zeichen der Solidarität soll auch der Ukraine und Moldau eine Beitrittsperspektive geboten werden. Österreich spricht sich gegen ein Schnellverfahren für beide Staaten aus. Zudem sind EU-interne Reformen erforderlich, um die EU fit für eine Erweiterung zu machen.

Österreich tritt weiterhin für einen Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein, und befürwortet ein neues Nachbarschaftskonzept. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Mitteilung von der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 zur Türkei konzentrieren sich insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Migration auf eine Verbesserung der Beziehungen, wobei die Beibehaltung von Konditionalität Grundvoraussetzung bleibt. Auch Österreich ist daran interessiert, vor diesem Hintergrund die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei zu verstärken.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben dem Potenzial für österreichische Unternehmen trägt die EU-Erweiterung zu verbesserter Konnektivität, zu einer stabileren Nachbarregion und damit verbunden zu niedrigerer Migration bei und erhöht gesamteuropäisch gesehen die allgemeine Sicherheit.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich ist in den meisten Ländern des Westbalkans einer der wichtigsten ausländischen Investoren. Die Bestände aktiver Investitionen Österreichs beliefen sich im Jahr 2024 auf EUR 6,7 Mrd. (+6,1 Prozent), womit der Westbalkan gesamt hinter Italien (EUR 7,3 Mrd.) den zwölftwichtigsten Investitionsstandort Österreichs darstellt. Auch bei den Exporten in die Westbalkanländer konnte 2024 eine Steigerung von 3,8 Prozent auf rund EUR 2,2 Mrd. verzeichnet werden.

2.3.12 Global Gateway für die Wirtschaft (Asien und Afrika)

Inhalt und Ziel

Die Initiative *Global Gateway* wurde am 1. Dezember 2021 von der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und dem damaligen Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vorgestellt. *Global Gateway* dient als geopolitischer Ansatz, um dem globalen Investitionsbedarf im Bereich Infrastruktur und Konnektivität gerecht zu werden.

Ziel ist die Umsetzung intelligenter, sauberer und sicherer Investitionen in hochwertige Infrastruktur sowie die weltweite Vernetzung von Waren, Menschen und Dienstleistungen als langfristige und verlässliche Vernetzung in Partnerländern. Damit sollen einerseits die EU-Visibilität erhöht und andererseits die strategischen Interessen der EU gefördert werden. Von 2021 bis 2027 sollten ursprünglich bis zu EUR 300 Mrd. zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Digitales, erneuerbare Energie und Klimaschutz, Verkehr, Gesundheit, Bildung und Forschung mobilisiert werden. Die *Global Gateway* Projekte zielen auf die Schwerpunktregionen östliche und südliche Nachbarschaft, Westbalkan und Türkei, Afrika, Lateinamerika/Karibik und Asien-Pazifik ab.

Stand

Der Dreier-Ratsvorsitz (Polen, Dänemark, Zypern) unterstreicht die Rolle internationaler Zusammenarbeit zur Bewältigung globaler Herausforderungen und sieht *Global Gateway* als Beitrag die offene strategische Autonomie, wirtschaftliche Sicherheit und Resilienz sowie die technologische Führungsrolle der Union nach dem Team-Europa-Ansatz sicherzustellen. Die *Global Gateway Flagship*-Projekte 2025 liegen vor allem im Bereich „Klima und Energie“ (54 Prozent) und in Afrika (54 Prozent). Für 2026 wurden auf europäischer Ebene keine neuen Flagship Projekte nominiert. Stattdessen wurden die bestehenden Projekte evaluiert, um den Projektstatus der einzelnen Projekte besser nachvollziehen zu können.

Österreichische Position

Durch eine verstärkte Teilnahme von österreichischen Unternehmen an *Global Gateway* Projekten soll die österreichische Exportwirtschaft unterstützt, die Rückflüsse aus den EU-Außenfinanzierungsinstrumenten für die österreichische Wirtschaft und andere Akteure optimiert und damit ein Beitrag zur österreichischen Wertschöpfung geleistet werden. Zur Förderung des Privatsektors wurde eine *Global Gateway Business Advisory Group* eingerichtet, in der auch österreichische Unternehmerinnen und Unternehmer vertreten sind.

Für Österreich bietet *Global Gateway* die Möglichkeit seine Expertise einzubringen und von neuen Marktchancen zu profitieren. Zur konkreten Erhebung der Möglichkeiten für österreichische Unternehmen beauftragte das BMWET eine Analyse (voraussichtliche Veröffentlichung Anfang 2026), die dazu beitragen soll, die Potenziale für österreichische Unternehmen insbesondere im Hinblick auf österreichische Stärkefelder zu identifizieren, Motivatoren und Schwierigkeiten der Teilnahme zu erheben und Best Practice Beispiele für Unterstützungsleistungen abzuleiten.

Außerdem reichte Österreich den Bau des Wasserstoff-Südkorridors (SouthH2-Corridor) in Kooperation mit Italien und Deutschland als *Global Gateway* Projekt bei der Europäischen Kommission ein. Der SouthH2-Corridor soll die Produktion von und die Versorgung Europas mit grünem Wasserstoff aus Nordafrika in Kooperation mit Tunesien und Algerien fördern. Während dessen europäischen Teile als *Project of Common Interest* (PCI) eingestuft wurden, gelten die zugehörigen Projekte in Tunesien und Algerien als *Global Gateway* Flagship Projekt 2025.

In der Industriestrategie unter Maßnahme 89 wird ebenfalls betont, dass nationale Förderinstrumente in Einklang mit europäischen Initiativen und Programmen, wie zum Beispiel *Global Gateway*, auf eine optimale Nutzung ausgerichtet werden sollen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben dem Potenzial für österreichische Unternehmen, trägt *Global Gateway* auch zur Verbesserung der Lebensumstände in Drittstaaten bei und leistet damit einen Beitrag zur Ursachenbekämpfung von Migration.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Global Gateway bietet österreichischen Unternehmen die Chance, globale Partner zu identifizieren, an Projekten zu partizipieren, und damit neue Märkte zu erschließen. Unter dem Schirm der *Global Gateway* Initiative soll nicht nur die Bekanntheit der Unternehmen gesteigert werden, sondern auch Zugang zu Absatzmärkten und Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert werden.

3 EU-Vorhaben - Energie

3.1 Aktionsplan für erschwingliche Energie

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 den *Affordable Energy Action Plan* vorgestellt, der darauf abzielt, die Energiepreise zu senken, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den Übergang zu sauberen Energien zu beschleunigen. Der Aktionsplan wurde als Teil des *Clean Industrial Deal* veröffentlicht und basiert auf den Empfehlungen des Draghi-Berichts, der die hohen Energiepreise als eines der wesentlichen Hemmnisse für die Wettbewerbsfähigkeit Europas identifiziert.

Die Europäische Kommission betont, dass es keine singuläre Ursache für die hohen Energiepreise gibt, jedoch mehrere strukturelle Faktoren eine zentrale Rolle spielen. Dazu zählen die starke Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, Ineffizienzen im EU-Energiebinnenmarkt (mangelnde Integration, fehlende Netzinfrastruktur, unzureichende Systemflexibilität) sowie steigende Systemkosten (Netzentgelte, Steuern und Abgaben). Die Schere zwischen den Energiepreisen in der EU und jenen ihrer internationalen Mitstreiterinnen und Mitstreitern vergrößert sich zunehmend. Gleichzeitig leben rund 46 Millionen Europäerinnen und Europäer in Energiearmut, was dringend adressiert werden müsse.

Der *Aktionsplan für erschwingliche Energie* basiert auf vier Säulen und acht Aktionsfeldern, die sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch langfristige Reformen umfassen:

1. Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten – insbesondere rasch umsetzbare Entlastungen;
2. Vollendung der Energieunion – strukturelle Reformen und Initiativen, vor allem ab 2026;
3. Anreize für Investitionen – Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für langfristige private und öffentliche Investitionen;
4. Vorbereitung auf potenzielle Energiekrisen – Maßnahmen zur Stärkung der Krisenresilienz des europäischen Energiesystems;

Stand

Die Europäische Kommission stellte am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ vor. Diese wurde im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Energie am 28. Februar diskutiert und am 5. März 2025 im Rahmen des AStV ebenso vorgestellt. Beim Energie-Rat am 17. März 2025 fand eine Orientierungsaussprache zum Aktionsplan statt.

Auf nationaler Ebene wurde mit dem Günstiger-Strom-Gesetz (EIWG samt Energiearmuts-Definitions-Gesetz und Anpassungen im E-Control-Recht) im Dezember 2025 ein umfassender Reformrahmen beschlossen, der zentrale Hebel des EU-Aktionsplans (Endkundenschutz/Energiearmut, Flexibilisierung, Netzrahmen) bereits adressiert.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Zielrichtung des Aktionsplans ausdrücklich und unterstreicht, dass zentrale Elemente – insbesondere Stärkung von Endkundenrechten, Maßnahmen gegen Energiearmut, Ermöglichung aktiver Kunden/*Prosumer*-Modelle sowie ein zeitgemäßer Rahmen für Netzentgelte, Messwesen und Systemflexibilität – mit dem im Dezember 2025 beschlossenen Günstiger-Strom-Gesetz (EIWG) bereits national verankert wurden:

- Flexibilität und Effizienz im Energiesystem: Klare Leitlinien zur Ausgestaltung von Netztarifen sowie der Ausbau von Speichern, Demand-Side-Management und Anreizen für netzdienliches Verhalten.
- Stärkung langfristiger Vertragsmechanismen: Unterstützung von Pilotprojekten, die Power Purchase Agreements (PPAs) attraktiver machen, um Preisstabilität und Investitionssicherheit insbesondere für die Industrie zu gewährleisten.
- Beschleunigte Genehmigungsverfahren: Vereinfachung der Zulassungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, Netzausbau und Speicher, ohne dabei Umweltstandards zu kompromittieren.
- Gemeinsamer Beschaffungsansatz: Nutzung der EU-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Konditionen bei importiertem Erdgas und LNG, um Preisschwankungen zu reduzieren und die Versorgungssicherheit auf hohem Niveau zu sichern.
- Endkundenschutz & Energiearmut (kurzfristige Leistbarkeit): Maßnahmen für schutzbedürftige Haushalte (u.a. Sozialtarif, Ratenzahlung, Vorauszahlungszähler) sowie eine Definition von Energiearmut zur treffsicheren Zielgruppenbestimmung wurde gesetzlich absichert.

- Aktive Kunden, Energiegemeinschaften & „gemeinsame Energienutzung“ (Marktteilhabe): Bezug auf die Weiterentwicklung von Energiegemeinschaften und die Einführung/Erweiterung aktiver Kunden sowie gemeinsame Energienutzung als Hebel, damit EE-Ausbau auch preisdämpfend wirkt.
- Flexibilität, Smart Meter & Transparenz (Systemeffizienz): Verbesserungen bei intelligenten Messgeräten, mehr Transparenz und Rahmenbedingungen für ein flexibleres/resilienteres Stromsystem.
- Netzrahmen & zeitgemäße Netzentgelte: EIWG schafft Grundlagen für zeitgemäße Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde und für effizienten/sicheren Netzbetrieb, inkl. Vorgaben für Netzanschluss, Messung und Abrechnung.

Langfristig sieht Österreich weiteres Potenzial in gezielten Infrastrukturinvestitionen, einer integrierten europäischen Elektrizitätsmarktgestaltung sowie in einer verstärkten, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Kapazitätsmechanismen – selbstverständlich unter Wahrung nationaler Souveränität und einer marktorientierten Ausrichtung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Laut Europäischer Kommission könnte die konsequente Umsetzung des Plans dazu führen, dass jährlich EUR 130 Mrd. weniger für fossile Energieimporte ausgegeben werden müssen. Zudem könnten durch eine stärkere Integration des Energiebinnenmarkts, den Ausbau von Flexibilität und Erneuerbaren sowie eine beschleunigte Elektrifizierung die Großhandelspreise für Strom um 40 Prozent sinken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Insgesamt bieten die angekündigten Maßnahmen des Aktionsplans das Potential für eine verbesserte Planungssicherheit, geringere Betriebskosten und eine robustere Risikosteuerung, was direkt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beiträgt:

- Ein effizienterer Terminmarkt für Strom und verbesserte Hedging-Optionen ermöglichen es Unternehmen, ihre Energiekosten besser vorherzusehen und Risiken zu steuern. Dadurch sinkt die Unsicherheit bei der Energiepreisgestaltung und Unternehmen können langfristig kalkulierbarer agieren.
- Durch konkrete Anleitungen für Mitgliedstaaten, wie der Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Senkung von Netzgebühren unter Beachtung der Beihilferegeln, entsteht ein zusätzlicher Kostenvorteil. Unternehmen profitieren von niedrigeren Betriebskosten im Netzbereich, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

- Der Abschluss langfristiger Verträge für Gasimporte kann die Preisvolatilität reduzieren. Stabilere und verlässlichere Gaspreise helfen Unternehmen, ihre Energiekosten besser zu planen, und führen dazu, dass sich die Gaspreise in der EU stärker am Weltmarkt orientieren, was zu einer faireren Preisgestaltung führt.

3.2 Fahrplan zur Beendigung der russischen Energieimporte

Inhalt und Ziel

Das Ziel des Fahrplans ist die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten ab 2027.

Stand

Am 2. Dezember 2025 wurde eine Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat erzielt.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben bestätigt, dass die Einfuhr von russischem Pipeline-Gas und LNG ab sechs Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung verboten ist, wobei ein Übergangszeitraum für bestehende Verträge beibehalten wird. Insbesondere

- gilt für kurzfristige Lieferverträge, die vor dem 17. Juni 2025 geschlossen wurden, das Verbot der Einfuhr von russischem Gas ab dem 25. April 2026 für LNG und ab dem 17. Juni 2026 für Pipeline-Gas,
- gilt für langfristige Verträge über LNG-Einfuhren das Verbot im Einklang mit dem 19. Sanktionspaket ab dem 1. Januar 2027,
- wird für langfristige Verträge über Einfuhren von Pipeline-Gas das Verbot am 30. September 2027 in Kraft treten, sofern die Mitgliedstaaten auf dem richtigen Weg sind, die in der Verordnung über die Gasspeicherung vorgesehenen Speicherbefüllungsziele zu erreichen, spätestens jedoch am 1. November 2027.

Änderungen an bestehenden Verträgen sind nur für eng definierte betriebliche Zwecke zulässig und dürfen nicht zu einer Steigerung der Mengen führen.

Zollverfahren und Genehmigung

Die beiden gesetzgebenden Organe haben die Anforderung in den Text aufgenommen, dass für beide Kategorien von Gaseinfuhren ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Verbot in der Praxis funktioniert.

- Für russisches Gas und für Einfuhren, die in den Übergangszeitraum fallen, müssen die für die vorherige Genehmigung erforderlichen Informationen mindestens einen Monat vor der Einfuhr vorgelegt werden.
- Für nichtrussisches Gas muss der Nachweis mindestens fünf Tage vor der Einfuhr und für Gas, das über den Kopplungspunkt Strandzha 1 eingeführt wird, mindestens sieben Tage vor der Einfuhr erbracht werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe darauf, dass dieses Verfahren zur vorherigen Genehmigung nicht für Einfuhren aus Ländern gelten wird, die bestimmte Kriterien erfüllen, wie z. B. wichtige gasproduzierende Länder, die 2024 mehr als 5 Mrd. m³ Erdgas in die EU ausgeführt haben und die Einfuhren von russischem Gas entweder verbieten oder beschränken oder Länder ohne Einfuhrinfrastruktur. Auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überwachung durch Zoll- und Genehmigungsbehörden kann die Kommission die Liste der Länder, die ausgenommen sind, aktualisieren und erforderlichenfalls Länder von der Liste streichen, beispielsweise bei einer dokumentierten Umgehung.

Nationale Diversifizierungspläne

Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung müssen alle Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne vorlegen, in denen Maßnahmen für die Diversifizierung ihrer Gasversorgung und potenzielle Herausforderungen dargelegt werden, damit alle Gaseinfuhren aus Russland rechtzeitig innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen beendet werden. Zugleich wird mit der Einigung die Aufsicht der Kommission gestärkt, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung mitzuteilen, ob sie über russische Gaslieferverträge oder nationale gesetzliche Verbote verfügen.

Die gleiche Anforderung zur Vorlage eines nationalen Diversifizierungsplans gilt für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch russisches Öl einführen, damit diese Einfuhren eingestellt werden. Der Verordnung wird eine Erklärung der Kommission beigelegt, in der diese ihre Absicht bekundet, einen Legislativvorschlag zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in die EU bis spätestens Ende 2027 vorzulegen.

Sonstige Aspekte

Im Vergleich zum Vorschlag der Kommission haben die beiden gesetzgebenden Organe Bestimmungen über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen eingeführt, einschließlich einer Obergrenze für Sanktionen sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen.

Der Rat und das Parlament hielten an der Aussetzungsklausel fest, die die Möglichkeit vorsieht, die Anwendung der Verordnung im Falle plötzlicher Entwicklungen, die die Energieversorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gefährden, vorübergehend auszusetzen. Insbesondere einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe darauf, die Bedingungen zu verschärfen, unter denen die Kommission die vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots auf der Grundlage einer strikten Notwendigkeit, des von einem Mitgliedstaat ausgerufenen Ausnahmezustands und nur für einen begrenzten Zeitraum und für kurzfristige Lieferverträge auslöst.

Um die Auswirkungen der Verordnung zu bewerten, verpflichteten die beiden gesetzgebenden Organe die Kommission ferner, die Durchführung der Verordnung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen, einschließlich der Bestimmungen über die Verfahren der vorherigen Genehmigung.

Österreichische Position

Österreich will im Einklang mit den Beschlüssen des Europäischen Rates die Abhängigkeit von russischen Energieeinfuhren beenden, um dadurch Wirtschaft und Haushalte vor neuerlichen Preis- und Versorgungsrisiken zu schützen. Ein vollständiger Ausstieg ist - nach den Plänen der Europäischen Kommission - durch eine Reduktion des Gasverbrauchs, die Diversifizierung der Lieferquellen und den Ausbau der heimischen erneuerbaren Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen deutlich vor 2030 möglich. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat sich zum Ziel eines europaweiten Ausstiegs aus russischen Erdgaslieferungen bis 2027 bekannt. Auch Österreich bekennt sich zu diesen Zielen. Seit 1. Jänner 2025 importiert Österreich kein russisches Erdgas mehr. Bereits seit Februar 2022 importiert Österreich kein russisches Erdöl mehr. Österreich hat die erzielte Einigung im AStV I am 10. Dezember trotz der Vorverlegung des Phase-out-Datums für russisches Pipeline-Gas vom ursprünglich geplanten Datum 1. Jänner 2028 auf den 30. September 2027 unterstützt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ein Verzicht auf Energieimporte aus der Russischen Föderation macht österreichische Verbraucherinnen und Verbraucher weniger anfällig gegenüber einseitigen Aktivitäten, die von der Russischen Föderation zur Beunruhigung der Märkte gesetzt werden. Unruhe am Energiemarkt führt zu Preisausschlägen nach oben und somit zu höheren Verbraucherpreisen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein Verzicht auf Energieimporte aus der Russischen Föderation macht besonders auch österreichische Unternehmen weniger anfällig gegenüber einseitigen Aktivitäten, die von der Russischen Föderation zur Beunruhigung der Märkte gesetzt werden.

3.3 Stärkung der Energieversorgungssicherheit

Inhalt und Ziel

Die aus der aktuellen Energiekrise gezogenen Lehren zeigen, dass die EU einen aktualisierten, dynamischen und robusteren Rahmen für die Versorgungssicherheit benötigt. Daher wurde ein Prozess zur Evaluierung und Überarbeitung der EU-Energie-Versorgungssicherheits-Architektur gestartet. Hauptsächlich betroffen sein werden die Verordnung (EU) 2017/1938 („Gas SoS VO“) und die Verordnung (EU) 2019/941 („Risk Preparedness VO Strom“). Im Herbst 2024 wurde eine diesbezügliche öffentliche Konsultation der EK („Fitness-Check“) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden am 14. Februar 2025 veröffentlicht.

Als oberste Priorität wurden Investitionen in ein dekarbonisiertes Energiesystem, die Diversifizierung von Bezugsquellen und –routen, die verstärkte Nutzung von Speichern, eine bestmögliche Nutzung der existierenden Infrastruktur, der Ausbau von Interkonnektoren sowie die Cyber Security identifiziert. Die EU soll in die Lage versetzt werden, so schnell und wirksam wie möglich auf Risiken zu reagieren, die sich unter anderem aus einem instabilen und weniger vorhersehbaren geopolitischen Umfeld ergeben. Auch neuere Risiken wie durch den Klimawandel verursachte extreme Wetterereignisse oder erhöhte Risiken für kritische Infrastrukturen aufgrund von physischen oder Cyberangriffen sollten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat die Energiekrise gezeigt, dass Maßnahmen auf der Nachfrageseite von entscheidender Bedeutung sind, um potenziellen Versorgungskrisen wirksam zu begegnen, und wie wichtig eine Diversifizierung ist, um eine übermäßige Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu vermeiden. Insbesondere die Bereiche Gas und Strom müssen verknüpft betrachtet werden. Probleme im Elektrizitätssektor, bspw. ein großflächiger Stromausfall, würden sich unmittelbar auf die Gasversorgungssicherheit auswirken. Umgekehrt hat die aktuelle Krise gezeigt, dass Preisschocks aufgrund von Problemen bei der Gasversorgung sofort auf den Strommarkt übergreifen und die Preise beeinflussen, was zu Unsicherheit und häufig zu Spekulationen auf den Märkten führt. Während sich die

Angebots- und Nachfragesituation seit 2022 stabilisiert hat, sind neue Herausforderungen für die Energieversorgungssicherheit der EU entstanden. Kritische Energieinfrastrukturen, die für die EU lebenswichtig sind, bleiben anfällig für Schäden und Sabotage, sowohl an Land als auch auf See. Die EU muss wirksam auf neue Risiken für unsere kritischen Infrastrukturen reagieren und sich schnell anpassen.

Stand

Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation („Fitness-Check“), die im Herbst 2024 durchgeführt wurde, wurden am 14. Februar 2025 veröffentlicht. Der Legislativ-Vorschlag der Kommission wird im zweiten Quartal 2026 erwartet.

Österreichische Position

Eine Überarbeitung der EU-Energiesicherheitsarchitektur auf Basis der Lehren, die aus der aktuellen Energiekrise gezogen werden, wird aus österreichischer Sicht begrüßt. Die Sicherheit der Energieinfrastruktur ist essenziell für die Versorgungssicherheit. Physische Angriffe, Cyberbedrohungen und Sabotage erfordern eine verstärkte europäische Zusammenarbeit und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist die Grundlage für stabile Märkte, Wettbewerbsfähigkeit und somit wirtschaftliches Wachstum.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist die Grundlage für stabile Märkte, Wettbewerbsfähigkeit und somit wirtschaftliches Wachstum.

3.4 Aktionsplan für Elektrifizierung und Wärme- und Kälte-Strategie

Inhalt und Ziel

Ziel dieser Initiative ist es, wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung der Elektrifizierung zu ermitteln, insbesondere durch die Verbesserung des Preisverhältnisses zwischen Strom und fossilen Brennstoffen für Endkunden. Elektrifizierung soll gleichzeitig zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Senkung von Im-

portabhängigkeiten fossiler Energieträger sowie zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Damit verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, den Stromanteil am Endenergieverbrauch bis 2030 von derzeit rund 21 % auf 32 % zu erhöhen.

Stand

Die Ausarbeitung der Aktionsplans Elektrifizierung (Electrification Action Plan) für das erste Quartal 2026 angekündigt; eine öffentliche Konsultation dazu wurde im August 2025 gestartet. Der Aktionsplan soll keine legislativen Maßnahmen enthalten.

Österreichische Position

Österreich unterstützt eine ambitionierte EU-Elektrifizierungsstrategie und betont dabei folgende Kernpunkte:

- **Wettbewerbsfähige Strompreise** als zentraler Investitionsanreiz für industrielle Elektrifizierung.
- **Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung**, Speichertechnologien und Netzinfrastruktur als Voraussetzung für steigenden Strombedarf.
- **Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren** für Netzausbau, Netzanschlüsse und Eigenstromnutzung.
- **Flexibilisierung des Stromverbrauchs** durch Lastverschiebung und netzdienliche Anreizsysteme.

Nachdem im Arbeitsprogramm der EK ein „Aktionsplan für Elektrifizierung, einschließlich Wärme- und Kälteversorgung“ angekündigt wurde, forderte Österreich eine separate

Heating and Cooling Strategy. Die EK hat nun für das 1. Quartal 2026 angekündigt, eine solche vorzulegen.

Ein Entwurf der ‚Heating and Cooling Strategy‘ liegt noch nicht vor, jedoch hat die Europäische Kommission ein Sondierungsdokument zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Die darin angeführten Ziele sind:

- Kosteneffizienter Übergang zu sauberer Wärme- und Kälteversorgung
- Steigerung der Energieeffizienz u.a. durch bessere Systemintegration

- Unterstützung bei der Umsetzung des Politikrahmens [Anm. u.a. RED III, EED III und EPBD]

Als Inhalte wurden nichtlegislative, spezifische Maßnahmen angekündigt, welche folgende Bereiche umfassen werden:

- Planung und Fernwärme
- Nutzung sauberer Wärme und Kälte sowie Abwärme
- Anwendung in Gebäuden und Industrie

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EU-Aktionsplan Elektrifizierung soll dafür sorgen, dass mehr erschwinglicher, sauberer Strom aus erneuerbaren Quellen im Alltag ankommt – etwa beim Heizen, im Verkehr und bei Produkten aus der Industrie – und so Energiekosten langfristig stabilisiert werden. Durch weniger Abhängigkeit von fossilen Importen steigt die Versorgungssicherheit, während ein flexibleres Stromsystem hilft, Preisspitzen und Netzkosten zu begrenzen. Gleichzeitig beschleunigt der Aktionsplan den Klimaschutz, indem Emissionen sinken und erneuerbare Energie effizienter genutzt wird, wovon österreichische Haushalte direkt profitieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Elektrifizierung industrieller Prozesse trägt mittel- bis langfristig zu stabileren und leistbareren Energiepreisen bei, indem fossile Importabhängigkeiten reduziert und heimische erneuerbare Ressourcen stärker genutzt werden.

Zusätzlich schafft sie positive Beschäftigungseffekte durch Investitionen in Infrastruktur, Technologie und Innovation. Netzdienliche Flexibilität senkt Systemkosten und wirkt dämpfend auf Netzentgelte für Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Außerdem entstehen positive Beschäftigungseffekte, z. B. im Bereich Wärmepumpenherstellung, wo Österreich industrielle Stärken hat.

3.5 European Grids Package

Inhalt und Ziel

Das *European Grids Package* soll die Planung und den Ausbau der europäischen Energieinfrastruktur beschleunigen und besser aufeinander abstimmen. Ziel ist es, grenzüberschreitende Strom-, Gas-, und Wasserstoffnetze effizienter zu planen und umzusetzen, Genehmigungsverfahren zu verkürzen und die Planung der Elektrizitätsverteilernetze zu verbessern. Gleichzeitig soll das Paket den Hochlauf des europäischen Wasserstoffmarktes unterstützen sowie Digitalisierung und Innovation im Energiesystem stärken.

Die Kommission hat drei zentrale Problemfelder identifiziert, die mit dem Grids Package adressiert werden:

- Lücke zwischen Infrastrukturbedarf und Umfang der geplanten und realisierten Projekte;
- Umsetzungsgeschwindigkeit geplanter Projekte;
- Infrastruktursicherheit.

Der Vorschlag der Kommission umfasst eine Neufassung der Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sowie eine Anpassung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001, der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944, der Gas- und Wasserstoffmarkt Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie eine Anpassung der entsprechenden Verordnungen. Ebenso hat die Kommission im Rahmen des Grid Packages Leitlinien über effiziente Netzanschlüsse, Leitlinien über zweiseitige Contracts for difference (2w-CfDs) vorgelegt sowie die „Energy-Highway“-Initiative gestartet.

Mit der *Energy-Highways Initiative* bündelt die Kommission acht besonders dringliche, grenzüberschreitende Strom- und Wasserstoffkorridore. Sie sollen die Versorgungssicherheit sicherstellen, die Integration erneuerbarer Energien erleichtern, die Elektrifizierung vorantreiben und langfristig zu niedrigeren Energiepreisen beitragen. Für Österreich ist dabei insbesondere der geplante „South H₂ Corridor“ von Bedeutung, der künftig Wasserstoff von Nordafrika über Italien und Österreich nach Deutschland transportieren soll und Österreich eine strategische Rolle im europäischen Wasserstoffsystem einräumt.

Stand

Das EU Grids Package wurde am 10. Dezember von der Kommission vorgelegt. Die im Entwurf enthaltenen Legislativakte sollen im Laufe des Jahres 2026 verhandelt werden.

Österreichische Position

Im Strombereich bestehen in Österreich sowohl auf Ebene der Übertragungs- als auch der Verteilernetze erhebliche Ausbaunotwendigkeiten. Darüber hinaus besteht Bedarf am schrittweisen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, um zentrale Verbrauchscluster künftig versorgen zu können. Maßnahmen innerhalb der Industriestrategie und auf EU Ebene, die zu einem kosteneffizienten und beschleunigten Ausbau der Strom- und Wasserstoffnetze beitragen, werden daher von Österreich grundsätzlich begrüßt und somit die von der Kommission kommunizierten Ziele des EU-Grids Package grundsätzlich unterstützt.

Gleichzeitig müssen die Regelungen ausreichend auf nationale Gegebenheiten und Anforderungen Rücksicht nehmen. Aufgrund seiner geografischen Lage trägt Österreich in besonderem Maße zur Integration und Funktionsfähigkeit des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes bei und ist stark von grenzüberschreitenden Stromtransitflüssen betroffen. Die damit verbundenen Kostenbelastungen sollten auf EU-Ebene angemessen berücksichtigt werden. Zudem sind klare und langfristige Investitionssignale für den Netzausbau und die Netzverstärkung entlang zentraler europäischer Transitkorridore erforderlich, um die Versorgungssicherheit und Marktintegration nachhaltig zu stärken.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Ausbau und die Modernisierung der Energie- und Stromnetze leisten einen zentralen Beitrag zu einer sicheren und leistbaren Energieversorgung in Österreich. Leistungsfähige und ausreichend dimensionierte Netze tragen dazu bei, Versorgungsausfälle zu vermeiden und die Stabilität des Energiesystems zu gewährleisten. Gleichzeitig ermöglicht der Netzausbau die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Elektrifizierung von Industrie, Verkehr und Wärmesektor und trägt damit langfristig zur Senkung der Stromkosten und zum Klimaschutz bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Leistungsfähige Energie- und Stromnetze sowie der geplante Aufbau von Wasserstoffinfrastrukturen bilden die Grundlage für eine verlässliche Versorgung österreichischer Unternehmen mit erneuerbarer Energie. Sie ermöglichen die Elektrifizierung industrieller Prozesse, reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Importen und tragen mittel- bis langfristig zu stabilen und leistbaren Energiepreisen bei. Gleichzeitig schaffen sie die Voraussetzungen für geringere Betriebskosten und eine robuste Risikosteuerung, was die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen stärkt. Bei einem unzureichenden Netzausbau drohen Engpässe im Stromnetz und lange Wartezeiten bei Netzanschlussanfragen

(sowohl auf Erzeugungs- als auch auf Verbrauchsseite), was zu erheblichen wirtschaftlichen Folgekosten führen kann.

3.6 Energieunion-Paket für das kommende Jahrzehnt

Inhalt und Ziel

Das Energieunion-Paket für das kommende Jahrzehnt (2026–2036) soll die europäische Energiepolitik mittels eines strategischen Legislativrahmens auf ein sicheres, nachhaltiges und wettbewerbsfähiges Energiesystem ausrichten. Ziel ist es, die Energiepolitik der EU konsequent auf die Umsetzung der Klima-, Energie- und Industrieziele für 2030 und 2050 auszurichten. Das Paket soll bestehende EU-Regelwerke weiterentwickeln, Lücken im erneuerbaren und netzbezogenen Rechtsrahmen schließen sowie die Energieunion auf ein resilientes, integriertes und investitionsfreundliches Fundament stellen. Dazu zählen unter anderem der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Infrastruktur, die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, die Stärkung grenzüberschreitender Energiekooperation, die Verbesserung der Versorgungssicherheit durch Flexibilitätsmaßnahmen sowie ein wettbewerbsfähiger Rahmen für Industrie und Verbraucherinnen und Verbraucher.

Initiativvorschlag „Setting-up of the renewable energy framework“ (Q3 2026)

Der geplante Vorschlag der Europäischen Kommission für Q3 2026 bildet das zentrale Erneuerbaren-Element des Energieunion-Pakets. Der Initiativvorschlag soll einen kohärenten, zukunftsfähigen EU-Rahmen für den Hochlauf erneuerbarer Energie im kommenden Jahrzehnt schaffen. Zu den Schwerpunkten zählen vereinheitlichte und effizientere Genehmigungen, klare Investitions- und Marktregeln, Integration von Speichern und Flexibilitätsoptionen, Stärkung grenzüberschreitender Infrastruktur und eine faire Einbindung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Ziel ist ein beschleunigter, kosteneffizienter und systemstabilisierender Ausbau erneuerbarer Energien, der die Versorgungssicherheit stärkt und die europäischen Klima- und Energieziele unterstützt. Zudem soll die Standortattraktivität und ökologische Standards gewährleistet bleiben.

Somit soll der Vorschlag ein integriertes, EU-weit konsistentes Umfeld schaffen, das den kosteneffizienten Ausbau erneuerbarer Energie beschleunigt, nationale Energiesysteme resilienter macht, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Industrie sichert und die Dekarbonisierung in Einklang mit den europäischen Klima- und Energiezielen vorantreibt.

Initiativvorschlag „Setting-up of the energy efficiency framework“ (Q3 2026)

Die „Einrichtung des Rahmens für Energieeffizienz“ für das dritte Quartal 2026 bezieht sich auf eine wichtige Gesetzesinitiative im Rahmen des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2026, deren Ziel es ist, neue Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der gesamten EU zu verstärken, um so die übergeordneten Ziele der Energieunion in Bezug auf strategische Autonomie, Bezahlbarkeit und Klimaziele zu erreichen, wobei der Schwerpunkt auf Sektoren wie Gebäuden, Produkten und Industrie liegt.

Stand

Die Europäische Kommission hat das Commission Work Programme 2026 angekündigt; darin ist das „Setting-up of the renewable energy framework“, sowie das „Setting-up of the energy efficiency framework“ (Q3 2026) als legislativer Vorschlag für Q3 2026 vorgesehen.

Österreichische Position

Österreich verfügt bereits über einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energie im Inland, der im gesamteuropäischen Vergleich jedoch noch nicht in systematisch niedrigen Energiekosten resultiert. Außerdem hat Österreich ambitionierte Ziele, u.a. national bilanziell 100 % erneuerbare Stromversorgung bis 2030. Das EU-Rahmenwerk soll alle erneuerbaren Energien fördern, gleichzeitig aber die Bedeutung systemischer Flexibilität (Pumpspeicher, Wasserkraft, Batteriespeicher, Power-to-X) anerkennen. Ebenso sollen länderspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, wie z.B. der Schutz bewährter Versorgungssicherheitskomponenten wie Lauf-/Speicherkraft. Die Maßnahmen müssen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten respektieren und praktikable Übergangsfristen/ Übergangsmechanismen vorsehen (Art. 194 AEUV).

Österreich unterstützt effiziente Genehmigungsverfahren (One-Stop-Shop, Fristen), jedoch müssen auch hier regionale Besonderheiten (Schutzgebiete, Alpenraum) Berücksichtigung finden. Österreich befürwortet gezielte EU-Instrumente für grenzüberschreitende Netze, Transportinfrastruktur und Marktintegration. Österreich bekennt sich zur Bedeutung der wichtigen Rolle der Energieeffizienz. Die Ambition zur Senkung des Endenergieverbrauchs und vermehrter kumulierter Endenergieeinsparungen ist an die neuen Ziele der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791 (EED III) anzupassen, wobei die Anrechnung der Maßnahmen ebenfalls und vereinfacht werden muss.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ein klares EU-Rahmenwerk reduziert Unsicherheiten beim Ausbau erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz (insbesondere bei Gebäuden), wirkt langfristig preisdämpfend und stärkt Versorgungssicherheit (z.B. durch bessere Integration flexibler Kapazitäten).

Ausbauprojekte (wie PV, Wind, Netze oder Speicher) schaffen Arbeitsplätze vor Ort und steigern lokale Wertschöpfung — besonders in strukturschwächeren Regionen. Förderliche Rahmenbedingungen für Prosumer-Modelle und kommunale Beteiligungen ermöglichen direkte Einnahmen für Gemeinden und private Haushalte. Eine schnellere Dekarbonisierung reduziert Luftschadstoffe und langfristig Gesundheitsschäden. Somit trägt sie zu den nationalen Klimazielen bei (indirekter Nutzen für Bevölkerung). Die weitere Verbesserung der Energieeffizienz ist für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger insofern essenziell, als weniger Energieverbrauch weniger Energiekosten bedeuten, mit denen die Haushalte belastet werden, und insbesondere auch für die Gruppe der von Energiearmut betroffenen Personen wichtige finanzielle Entlastungseffekte gezeitigt werden können. Energieeffizienz kommt auch eine, wenn auch indirekte, so dennoch bedeutende Rolle bei der Bekämpfung von Inflation zu, insofern Energie ein zentraler Kostenfaktor ist und Energieeffizienz in diesem Zusammenhang durch die Senkung des Energieverbrauchs und die Stabilisierung der Energiekosten mit dazu beiträgt, den Preisdruck zu mindern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein einheitlicher, verlässlicher EU-Rahmen bietet Planbarkeit für Investitionen in erneuerbare Energien, Netz-Infrastrukturen (Speicher, Ladestationen und Power-to-X-Anlagen (inkl. grüner Wasserstoff)). Österreichische Technologie- und Anlagenhersteller (Speicher, kleine Wasserkraft, PV-Komponenten, Systemintegratoren) profitieren vom Binnenmarkt und Pilotprojekten. Harmonisierte Genehmigungsverfahren (z.B. One-Stop-Shop, gemeinsame Zeitfenster) senken Projektkosten, Time-to-Market und tragen zur Systemeffizienz bei. Klarere Regelungen zu Zertifizierung/Traceability (z.B. „renewable origin“, Renewable Hydrogen) erleichtern Marktauftritt und langfristige Vertragsabschlüsse. Durch die Verbesserung der Energieeffizienz profitieren die österreichischen Unternehmen und der Wirtschaftsstandort Österreich. Zu nennen sind insbesondere niedrigere Energiekosten, bessere Resilienz gegenüber hohen Energiepreisen, Erhöhung des Produktionswertes und dadurch insgesamt einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Außerdem profitiert die Wirtschaft davon, wenn durch eine Erhöhung der Energieeffizienz gleichzeitig die Sicherheit der Energieversorgung durch eine Erhöhung der Importunabhängigkeit von Fossilien und eine Entlastung des Netzes gestärkt wird.

Legislativvorschlag: Energieeffizienz von Gebäuden

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EBPD), verabschiedet am 8. Mai 2024, ist ein zentraler Bestandteil des Europäischen Green Deal und Teil des Fit for 55-Pakets und zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor signifikant zu reduzieren. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Transformation des europäischen Gebäudebestands hin zu Nullemissionsgebäuden bis 2050. Dazu sollen die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die Strategien und Maßnahmen für die schrittweise Renovierung von Gebäuden festlegen (Vgl. Artikel 3 EBPD). Ein zentrales Element der Richtlinie ist die Einführung von Mindeststandards für die Gesamtenergieeffizienz. Öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude mit den schlechtesten Energieeffizienzklassen (F oder G) müssen bis 2030 um 16% saniert werden, gefolgt von weiteren 10% bis 2033 (Vgl. Artikel 9 Absatz 1 EPBD). Für Wohngebäude ist vorgesehen, den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 16% und bis 2035 um 20-22% zu reduzieren (Vgl. Artikel 9 Absatz 2 EPBD). Die Richtlinie fördert zudem den Ausbau erneuerbarer Energien in Gebäuden. So sollen bis Ende 2026 alle neuen öffentlichen Gebäude und Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² mit Solaranlagen ausgestattet werden. Für bestehende öffentliche Gebäude mit entsprechender Nutzfläche gelten gestaffelte Fristen bis spätestens 2030. Neue Wohngebäude und neu überdachte Parkplätze, die an Gebäude angrenzen, sollen bis Ende 2029 Solaranlagen erhalten (Vgl. Artikel 10 Absatz 3 EPBD).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der schrittweisen Abschaffung fossiler Brennstoffe für die Wärmeversorgung. Ab 1. Januar 2025 dürfen mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel nicht mehr gefördert werden, um die Dekarbonisierung des Gebäudesektors voranzutreiben (Vgl. Artikel 17 Absatz 15 EPBD). Die Richtlinie enthält auch Bestimmungen zur Förderung der Elektromobilität. Je nach Anzahl der Parkplätze in oder an Gebäuden sind Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie Vorverkabelungen oder Leerverrohrungen für eine spätere Nachrüstung vorzusehen (Vgl. Artikel 14 EPBD). Um die Umsetzung dieser Maßnahmen finanziell zu unterstützen, sollen die Mitgliedstaaten effektive Finanzierungsmöglichkeiten und Förderanreize schaffen. Zudem sind Schutzvorkehrungen vorgesehen, um Mieter vor unverhältnismäßigen Mieterhöhungen nach Renovierungen zu schützen und Energiearmut zu bekämpfen (Vgl. Artikel 17 EPBD). Ausnahmen von den Vorgaben der Richtlinie gelten unter anderem für Denkmäler, Kirchen, Gebäude von vorübergehendem Bestand, freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² und landwirtschaftliche Nutzgebäude. Zudem können Mitgliedstaaten Ausnahmen für Sozialwohnungen vorsehen, um Mieterhöhungen aufgrund von Renovierungskosten zu vermeiden (Vgl. Art 5 und Art 9 EPBD).

Stand

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die meisten Vorgaben bis spätestens 29. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat heuer im September die OIB-Richtlinie 6, die unter anderem Schwellwerte für Nicht-Wohngebäude (Vgl. Art. 9 EBPD), ein Solargebot für Gebäude (Vgl. Art. 10 EBPD) und Anforderungen an Nullemissionsgebäude (Vgl. Art. 11 EBPD) beinhaltet, sowie den OIB-Leitfaden mit den Inhalten des Österreichischen Renovierungspasses veröffentlicht (Vgl. Art. 12 EBPD). Beide Dokumente wurden von 20. Jänner bis 30. April 2025 einem Stakeholder Anhörungsverfahren unterzogen. Das OIB erarbeitet zurzeit ebenso an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan nach Art. 3 EPBD. Der erste Entwurf des nationalen Gebäuderenovierungsplans (NGRP) muss der EK bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt werden. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der EK vorgelegt werden. Der Entwurf des NGRP wurde bereits von 21. Mai bis 30. September 2025 einem Anhörungsverfahren ausgewählter Stakeholder unterzogen und einer öffentlichen Anhörung von 18. November bis 8. Dezember 2025 zugeführt (Vgl. Art. 3(4) EBPD). Parallel dazu wurden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute - ASI) technisch und redaktionell überarbeitet. Die Öffentlichkeit konnte vom 15. Juni bis 27. Juli 2025 ihre Stellungnahme zu den Methodik- und Software-Validierungsnormen abgeben, die am 15. Oktober dieses Jahres veröffentlicht wurden.

Bei Art. 22 handelt es sich um eine geteilte Kompetenz zwischen Bund und Länder. Art. 22 EPBD verpflichtet zur Einrichtung einer nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. kann die nationale Umsetzung auch durch eine Reihe mehrerer miteinander verbundenen Datenbanken erfolgen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, Art. 22 EPBD, in Bezug auf Energieausweise und Renovierungspässe, die dezentralen (regionalen) Datenbanken mit der Energieausweisdatenbank (EADB) über die Vergabe der AGWR-Nummern zu verknüpfen. Aktuell wird die Zulässigkeit dieses Vorgangs als nationale Umsetzung geprüft.

Österreichische Position

Die **Richtlinie (EU) 2024/1275** zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden fällt größtenteils in die Kompetenz der Bundesländer. Eine finale Entsprechungstabelle liegt jedoch noch nicht vor. Das damalige BMK (Bundesministerium für Klimaschutz) war für die EU-Verhandlungen federführend und hatte sich hinsichtlich der Klimaschutz- und Energieeinsparziele ambitioniertere Maßnahmen gewünscht. Von Seiten der Bundesländer wurden die Verhandlungen von einem Vertreter des OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) geführt.

Österreich unterstützt grundsätzlich die Ziele der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Rolle der Raumwärme für die Energiewende und Dekarbonisierung. Allerdings wurden während der Verhandlungen Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität und der praktischen Umsetzbarkeit bestimmter Vorgaben geäußert. Die Bundesländer betonten in ihrer Stellungnahme vom März 2022, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen in die nationale Kompetenz fallen und daher kritisch zu bewerten sind. Trotz dieser unterschiedlichen Positionen akzeptierte Österreich schließlich den im Trilog erzielten Kompromisstext und plant, die Richtlinie bis zum 29. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auch in **Maßnahme 6** der **Industriestrategie** festgehalten, dass Österreich seine Strategie zur **Mobilitätsindustrie** auf Technologieoffenheit und Innovation ausrichtet, um die nationale Wertschöpfung zu sichern und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext zu stärken.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Umsetzung der Richtlinie 2024/1275 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bringt zahlreiche Vorteile für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger. Durch gezielte Sanierungsmaßnahmen und strengere Energieeffizienzstandards werden Heiz- und Energiekosten langfristig gesenkt. Ein zentraler Bestandteil der Richtlinie ist der sogenannte Renovierungspass, der Eigentümerinnen und Eigentümern eine Orientierung bietet, wie sie ihr Gebäude schrittweise energieeffizienter gestalten können. Dadurch wird sichergestellt, dass Sanierungsmaßnahmen zielgerichtet und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden.

Neben finanziellen Einsparungen tragen energieeffiziente Gebäude auch zu einem verbesserten Wohnkomfort bei. Moderne Dämmungen und effiziente Heizsysteme sorgen für eine gleichmäßigere Raumtemperatur und reduzieren Feuchtigkeitsprobleme sowie Schimmelbildung. Auch für Mieterinnen und Mieter sind Schutzmechanismen vorgesehen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Mieterinnen und Mieter vor übermäßigen Mietsteigerungen nach Renovierungen zu schützen. So soll sichergestellt werden, dass die Sanierungskosten nicht einseitig auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden. Auch die Beschleunigung des Ausbaus der Solarenergie führt langfristig zur Stabilisierung der Energiepreise und einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Insgesamt führt die EU-RL zu nachhaltigeren, energieeffizienteren und kostengünstigeren Wohnverhältnissen in Österreich. Sie unterstützt den Übergang zu einer klimaneutralen Zukunft und stärkt gleichzeitig den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor hohen Energiekosten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Umsetzung der Richtlinie 2024/1275 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bietet österreichischen Unternehmen zahlreiche wirtschaftliche Chancen. Durch die steigende Nachfrage nach energetischen Sanierungen, erneuerbaren Energien und modernen Heizsystemen profitieren insbesondere Bau-, Handwerks- und Energie-unternehmen von neuen Aufträgen. Dies schafft Arbeitsplätze und stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich. Für Unternehmen, die Immobilien besitzen oder nutzen, bedeutet die Verbesserung der Energieeffizienz langfristige Kosteneinsparungen. Moderne Dämmungen, effiziente Heiz- und Kühlsysteme sowie der Einsatz erneuerbarer Energien reduzieren die Betriebskosten erheblich. Der verpflichtende Ausbau von Photovoltaikanlagen und Solarthermie an neuen und bestehenden Gebäuden fördert Innovationen in der Solarbranche und unterstützt die Energiewende. Unternehmen, die eigene Energie erzeugen, können sich unabhängiger vom Energiemarkt machen und langfristig Kosten sparen.

Die EU-RL führt zu einem Innovations- und Investitionsschub für die österreichische Wirtschaft. Sie schafft neue Geschäftsmöglichkeiten, senkt Betriebskosten und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen. Die Etablierung von Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (vgl. Art 22) schafft einen Mehrwert für Unternehmen, die Gebäude besitzen, verwalten oder finanzieren. Der einfache, gebührenfreie Zugang zu Energieausweisen verbessert Transparenz, Investitionsentscheidungen und Sanierungsstrategien, und stärkt datenbasierte Geschäftsmodelle im Energie- und Immobilienbereich. Insbesondere ergibt sich ein Nutzen für effizientere Planung von Sanierungen, bessere Portfolio-Bewertung nach energetischen Kriterien sowie Vorbereitung auf ESG-Berichtspflichten und EU-Taxonomie.

4 EU-Vorhaben - Tourismus

4.1 EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus

Inhalt und Ziel

Die EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus wird nach einer bereits durchgeführten öffentlichen Konsultation auf Basis bestehender Grundlagendokumente - dem Übergangspfad für den Tourismus und den Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Agenda für Tourismus 2030 aus dem Jahr 2022 - sowie umfassenden Konsultationen im europäischen Tourismusökosystem erstellt. Zu den möglichen Inhalten wurden in ersten Angaben der Europäischen Kommission folgende Bereiche genannt: Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz, Nachhaltigkeit, Klimaresilienz, Skills, Digitalisierung und *Brand Europe*.

Stand

Nach den umfassenden Konsultationen über den Sommer 2025 arbeitet die Europäische Kommission derzeit an der Strategie. Die Veröffentlichung der Mitteilung der Europäischen Kommission ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Österreichische Position

Österreich hat bereits im Frühjahr 2025 ein Non-Paper zur EU-Strategie initiiert, das letztlich von 15 weiteren Mitgliedstaaten unterstützt wurde. Zentrale Punkte des Non-Papers sind: gewichtige Rolle des Tourismus in der politischen Agenda der Europäischen Kommission; klare Vision zum gewünschten Tourismusmodell in Europa; Fokus auf spezifische Schlüsselinitiativen und Projekte, die auf EU-Ebene umgesetzt werden können/sollen; klare und unterstützende Rahmenbedingungen für Unternehmen (horizontaler Ansatz), Fokus auf datengestützte Evidenz. Durch das neu gestaltete Portfolio des Kommissars könnte auch ein stärkerer Fokus auf nachhaltige Mobilität im Tourismus gelegt werden – dies wird aufgrund des langjährigen Schwerpunkts in Österreich unterstützt. Eine konkrete Beurteilung der Strategie kann erst nach Veröffentlichung erfolgen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die weitaus überwiegende Zahl der Reisen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erfolgt innerhalb der EU. Fortschritte beim grünen und digitalen Übergang sowie der sozialen Nach-

haltigkeit und die damit einhergehende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche kommen den Gästen zugute - in Form von qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Angeboten - und gestalten ebenso den Lebensraum für Einheimische positiv.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Das gesamte touristische Ökosystem, insbesondere auch die Tourismusbetriebe, kann von einer strategischen Ausrichtung der EU-Tourismuspolitik auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung profitieren. Wichtig werden auch Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung insbesondere für KMU sein (über 99 Prozent der Tourismusunternehmen in Österreich sind KMU).

4.2 Einheitliches Buchungs- und Ticketsystem für den Eisenbahnverkehr

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung angekündigt, mit der künftig das Buchen von Fahrkarten für grenzüberschreitende Bahnreisen deutlich vereinfacht werden soll. Hierfür soll es eine eigene Online-Plattform geben. Darüber hinaus soll das angestrebte System eine bessere Gewährleistung des Schutzes der Passagierrechte ermöglichen.

Stand

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission ist für 2026 angekündigt.

Österreichische Position

Erleichterungen beim Reisen mit der Bahn sind grundsätzlich zu begrüßen und haben das Potenzial, die nachhaltige Mobilität in Europa auch im Tourismus zu verbessern. Eine konkrete inhaltliche Bewertung ist erst nach Vorlage des Verordnungsvorschlags möglich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aktuell gestaltet sich die Buchung von Tickets für grenzüberschreitende Verbindungen oftmals sehr schwierig. Verbesserungen in diesem Bereich erleichtern das Reisen für Bürgerinnen und Bürger (auch für touristische Zwecke), die mit dem Zug ins Ausland fahren möchten und können zusätzliche Anreize bieten, nachhaltige Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die konkreten Auswirkungen auf die Eisenbahnunternehmen sind nach Vorlage des Vorschlags vom federführenden Verkehrsministerium zu bewerten. Eine verstärkte Anreise von Gästen mit dem Zug bringt positive Effekte für die Lebensqualität in Tourismusdestinationen und für touristische Betriebe, wie etwa die Erschließung neuer Gästesegmente.

4.3 Europäischer Datenraum für Tourismus

Inhalt und Ziel

Auf Basis der Datenstrategie der EU werden in verschiedenen Schlüsselbereichen Datenräume entwickelt. Der europäische Datenraum für Tourismus soll es Unternehmen und Behörden ermöglichen, ein breites Spektrum an Daten auszutauschen, um die Entwicklung neuer innovativer Tourismusdienstleistungen zu fördern, die Nachhaltigkeit des Tourismusökosystems zu verbessern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch die bessere Vernetzung mit anderen Datenräumen soll dem sehr horizontal geprägten Tourismus Vorteile bringen (z.B. mit dem Bereich der Mobilität).

Stand

Am 20. Juli 2023 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum europäischen Datenraum für den Tourismus vorgelegt. Nach dem Abschluss zweier vorbereitender Projekte im Jahr 2023 wird aktuell die technische Entwicklung des Datenraums und eines entsprechenden *Governance*-Modells – über ein weiteres aus dem Digital Europe Programm gefördertes Projekt – vorangetrieben (DEPLOYTOUR).

Österreichische Position

In Österreich gibt es bereits einen Tourismusdatenraum, der von der Österreich Werbung entwickelt und betrieben wird. Die Österreich Werbung ist auch Teil des Konsortiums, das aktuell den europäischen Datenraum für Tourismus entwickelt. Die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren des Tourismusökosystems über einen europäischen Datenraum hat das Potenzial, die Datenverfügbarkeit und -qualität noch weiter zu steigern und damit Mehrwert für Regionen, Destinationen und Unternehmen zu schaffen. Das Vorhaben wird daher grundsätzlich begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine stärkere und einfachere Datennutzung ermöglicht es Unternehmen und Destinationen, das touristische und regionale Angebot zukünftigen Entwicklungen entsprechend zu

adaptieren. Zum Anwendungsbereich zählen u.a. nachhaltige Mobilität, Ressourcenschonung oder Besucherstromlenkung. Davon können sowohl Gäste als auch die lokale Bevölkerung profitieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Über 99 Prozent der österreichischen Tourismusunternehmen sind KMU. Der digitale Übergang stellt diese vor großen Herausforderungen. Tourismusdatenräume können – kombiniert mit nutzerfreundlichen Anwendungsoberflächen – den Unternehmen ein breiteres Datenspektrum zur Verfügung stellen und sie durch evidenzbasierte Entscheidungen unter anderem auch bei ihren Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsbestrebungen unterstützen. Wichtig ist es, konkrete praktische Anwendungsbeispiele aufzuzeigen.

4.4 Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen soll zu Verbesserungen im Binnenmarkt sowie zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beitragen. Die Europäische Kommission hat am 29. November 2023 – auch im Lichte der Erfahrungen mit der Insolvenz des Reiseveranstalters „*Thomas Cook*“ und der COVID-19 Krise – einen Vorschlag zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie vorgelegt. Der Vorschlag enthält Klarstellungen sowie neue Bestimmungen unter anderem zur Definition der Pauschalreise, zu Rücktrittsrechten aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, zu Gutscheinen, die anstelle von Rückerstattungen ausgegeben werden, zur Insolvenzabsicherung und zu umfassenden Informationspflichten.

Stand

Am 2. Dezember 2025 wurde eine vorläufige politische Einigung erzielt. Mit der formellen Annahme der Richtlinie durch den Rat und das Europäische Parlament ist im 1. Halbjahr 2026 zu rechnen. Die Richtlinie ist nach Annahme binnen 28 Monaten im nationalen Recht umzusetzen.

Österreichische Position

Die federführende Zuständigkeit liegt wie in der Vergangenheit im Bundesministerium für Justiz. Österreich wird dem finalen Text voraussichtlich zustimmen. Der Kompromiss

stärkt den Verbraucherschutz und baut zugleich teilweise bürokratische Hürden für Unternehmen ab. Insgesamt wurde die Position der Mitgliedstaaten in den Trilogverhandlungen weitgehend durchgesetzt. Durch die Reform werden Unklarheiten beseitigt, wichtige Punkte präzisiert und die Pauschalreise zeitgemäß weiterentwickelt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Pauschalreise-Richtlinie bestehen umfangreiche Informationspflichten für Pauschalreiseanbieter, die Reisenden zu einer fundierten Entscheidung verhelfen sollen. Kundinnen und Kunden sind darüber hinaus vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder -vermittlers geschützt. Die überarbeitete Richtlinie wird einige darüberhinausgehende Anpassungen enthalten, den Wegfall der verbundenen Reiseleistungen, die häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt haben, die Klarstellung, dass Gutscheine, die anstelle von Rückerstattungen ausgegeben werden können, auch insolvenzgeschützt sind, sowie vermehrte Informationspflichten gegenüber Reisenden und die Einführung eines Beschwerdemechanismus.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Anbieter von Pauschalreisen profitieren von im Binnenmarkt weitgehend harmonisierten Regelungen. Dadurch ist der faire Wettbewerb innerhalb von Europa gewährleistet. Jedoch ist darauf zu achten, dass durch neue Regelungen kein zusätzlicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht und die Bestimmungen klar und verständlich sind. Aus Sicht Österreichs wurde dies in den Verhandlungen weitgehend erreicht. Die Pauschalreise bleibt auch weiterhin das Reiseprodukt mit der höchsten Absicherung.

4.5 Initiative zur kurzzeitigen Vermietung von Unterkünften

Inhalt und Ziel

Im Arbeitsprogramm für 2026 hat die Europäische Kommission eine Initiative zur kurzzeitigen Vermietung von Unterkünften (*Short-term rentals*) in Zusammenhang mit leistbarem Wohnraum angekündigt. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum „*European Affordable Housing Plan*“ vom 16. Dezember 2025 verweist diesbezüglich auf einen geplanten Rechtsakt, mit dem Behörden zu einer Reihe von gerechtfertigten und verhältnismäßigen Maßnahmen ermächtigt werden sollen, Regelungen im Bereich der kurzzeitigen Vermietungen von Unterkünften zu erlassen. Damit sollen die Herausforderungen im Zusammenhang mit leistbarem Wohnraum und Wohnraum-verknappung adressiert werden.

Stand

Der Rechtsakt soll im 4. Quartal 2026 präsentiert werden und auch durch nicht-legislative Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative wird komplementär zur bereits bestehenden Verordnung (EU) 2024/1028 über die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sein, die sich mit Transparenz und dem Datenaustausch zwischen Online-Plattformen und den zuständigen Behörden auseinandersetzt (Geltungsbeginn 20. Mai 2026).

Österreichische Position

Eine konkrete inhaltliche Bewertung ist erst nach Vorlage der konkreten Initiative möglich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum ist für viele österreichische Bürgerinnen und Bürger ein wesentliches Anliegen. Die angekündigte Initiative soll diese Herausforderung adressieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Nachdem derzeit noch keine detaillierten Informationen zur Initiative vorliegen, ist eine Beurteilung noch nicht möglich. Da es sich bei Anbieterinnen und Anbietern von kurzfristiger Vermietung von Wohnraum vielfach um Privatpersonen handelt, dürften die Auswirkungen auf österreichische Unternehmen eher gering sein.

